

18.12.14

Wi - Fz

Verordnung**des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Energie**

**Gebührenverordnung zum Mess- und Eichwesen (Mess- und
Eichgebührenverordnung - MesseGebV)****A. Problem und Ziel**

Aufgrund der Neustrukturierung des Mess- und Eichgesetzes sind die Gebührentatbestände der bisher geltenden Eichkostenverordnung zu überarbeiten. Außerdem müssen die Gebührensätze für die Vornahme individuell zurechenbarer öffentlicher Leistungen regelmäßig und zeitnah an aktuelle Kostenentwicklungen angepasst werden. Eine regelmäßige und zeitnahe Aktualisierung der Gebührensätze ist haushaltsrechtlich erforderlich. Außerdem ist eine Gebührenanpassung erforderlich, um die gesetzlich geforderte Deckung der Kosten durch Gebühreneinnahmen zu gewährleisten. Die derzeit erhobenen Gebührensätze sind nicht kostendeckend. Im Zeitraum von 2001 bis 2013 erfolgte im letztgenannten Jahr nur eine pauschale Erhöhung der Gebührensätze um 10 Prozent, da eine grundsätzliche Überarbeitung der Eichkostenverordnung nach Abschluss der Revision des Mess- und Eichwesens erfolgen sollte.

Um die nunmehr nach dem Mess- und Eichgesetz vorgeschriebene Kostendeckung der gebührenfähigen Leistungen zu erreichen, ist seitens der Landesbehörden die Erhöhung der Gebühreneinnahmen um durchschnittlich 30 Prozent notwendig. Neben einzelnen sinkenden Gebührensätzen ergeben sich notwendige Erhöhungen bei anderen um über 100 Prozent.

B. Lösung

Mit der vorliegenden Überarbeitung der Eichkostenverordnung sind die Gebührentatbestände an die durch europäische Regelungen erfolgte Neustrukturierung des gesetzlichen Messwesens angepasst worden. Durch die

Neukalkulation der Gebührensätze wird die seit 2001 bestehende Kostenunterdeckung beseitigt.

C. Alternativen

Zwar könnten die Länder jeweils Gebührenregelungen auf Landesebene treffen. Allerdings wünschen die Länder eine bundeseinheitliche Regelung.

Bundeseinheitliche Regelungen für die Gebührenerhebung der Landesbehörden sind im Bereich des Mess- und Eichrechts weiterhin erforderlich. Im Interesse eines möglichst wirksamen Vollzugs gilt es, einen Preiswettkampf der Behörden untereinander zu verhindern. Vielmehr muss die Qualität der Vollzugstätigkeit im Vordergrund stehen. Hierzu gehört es auch, Randbedingungen für eine planbare Auslastung der einzelnen Vollzugsbehörden zu setzen. Der Gewährleistung der Messrichtigkeit und Messbeständigkeit kommt wegen der weitreichenden wirtschaftlichen Bedeutung des Einsatzes von Messgeräten und der darüber abgerechneten Leistungsströme eine zentrale Bedeutung zu. Die metrologische Überwachung muss dabei auf einem für Deutschland einheitlichen Niveau sichergestellt werden. Hierzu zählen auch einheitliche Gebühren. Zudem gilt es, den Wettbewerb für die Wirtschaftsbeteiligten in Deutschland nach Möglichkeit gleichen Bedingungen zu unterwerfen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben begründet keinen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit dem Regelungsvorhaben ist kein Erfüllungsaufwand der Wirtschaft verbunden.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Gebührenverordnung enthält keine Regelungen über Informationspflichten für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Regelungsvorhaben begründet keinen Erfüllungsaufwand für die Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen.

F. Weitere Kosten

Mit der Anhebung der Gebühren entstehen zusätzliche Kosten für diejenigen, die Messgeräte, sonstige Messgeräte, Zusatzeinrichtungen oder Teilgeräte verwenden beziehungsweise Fertigpackungen herstellen, einführen oder verwenden. Diese Kosten sind allerdings in Relation zu den mit den Messgeräten beziehungsweise mit den Fertigpackungen erzielten Umsätzen marginal. Dieses betrifft sowohl die mit dem Verkauf verbundenen Umsätze als auch die durch die Verwendung erzielten Erlöse. In geringem Umfang sind auch die Bürger betroffen, nämlich insbesondere dann, wenn sie eine Befundprüfung von Verbrauchsmessgeräten beantragen und keine Nonkonformität festgestellt wird. Die Belastung durch die Gebührensaterhöhungen pro Betroffenen ist jedoch gering. So stehen dem geschätzten Einnahmewachst von rund 22 Millionen Euro pro Jahr für die Haushalte der Länder rund 1,1 Millionen Euro individuell zurechenbare öffentliche Leistungen gegenüber.

Bundesrat

Drucksache 631/14

18.12.14

Wi - Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Energie

**Gebührenverordnung zum Mess- und Eichwesen (Mess- und
Eichgebührenverordnung - MesseGebV)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 18. Dezember 2014

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Volker Bouffier

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu erlassende

Gebührenverordnung zum Mess- und Eichwesen
(Mess- und Eichgebührenverordnung – MesseGebV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Peter Altmaier

Gebührenverordnung zum Mess- und Eichwesen

(Mess- und Eichgebührenverordnung - MessEGebV)

Vom ...

Aufgrund des § 59 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

§ 1

Zuständigkeit

(1) Die nach dem Mess- und Eichgesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723) zuständigen Behörden der Länder erheben für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach § 59 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Die staatlich anerkannten Prüfstellen erheben zur Eichung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme und damit verbundener Zusatzeinrichtungen gemäß § 37 Absatz 3 und Absatz 4 des Mess- und Eichgesetzes sowie für die Befundprüfung gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind die folgenden Begriffsbestimmungen anzuwenden:

1. Festgebühren sind durch feste Sätze bestimmte Gebühren,
2. Festgebühren im Rahmen einer Rundfahrt sind Gebühren nach Nummer 1, die für im Rahmen einer Rundfahrt durchgeführte Eichungen erhoben werden,
3. Rahmengebühren sind durch Rahmensätze bestimmte Gebühren,
4. Zeitgebühren sind nach dem Zeitaufwand für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung bestimmte Gebühren,
5. Auslagen sind nicht von der Gebühr umfasste Kosten, die die zuständige Stelle für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Einzelfall erhebt,
6. Arbeitsfreie Tage sind Tage, die auf ein Wochenende oder einen Feiertag nach Nummer 7 fallen,
7. Feiertage sind gesetzliche bundeseinheitliche und regionale Feiertage, wobei es hinsichtlich letztangeführter Feiertage auf das Land ankommt, in dem die für die Durchführung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung zuständige Stelle ihren Sitz hat,

8. Rundfahrt ist die Anfahrt mehrerer Standorte Messgeräte verwendender Personen, Gesellschaften oder Vereine in demselben Zeitraum zwecks Durchführung von Eichungen,

9. Teilbefundprüfung ist eine Befundprüfung, die auf Verlangen der antragstellenden Person auf einzelne Aspekte beschränkt wird.

§ 3

Gebührenerhebung

(1) Die Gebühren werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Verordnung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Gebührensätze für die Eichung sind auch für die EG-Ersteichung anzuwenden.

(2) Sofern keine Ausnahme nach den §§ 2, 4 oder 5 der Mess- und Eichverordnung vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle der Verordnung zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens und zur Anpassung an europäische Rechtsprechung] vorliegt, sind Zeitgebühren nach § 4 zu erheben für die nicht in der Anlage aufgeführte Eichung und Befundprüfung an

1. Messgeräten gemäß § 3 Nummer 13 des Mess- und Eichgesetzes in Verbindung mit § 1 der Mess- und Eichverordnung,

2. sonstigen Messgeräten gemäß § 3 Nummer 14 des Mess- und Eichgesetzes in Verbindung mit § 3 der Mess- und Eichverordnung,

3. Zusatzeinrichtungen gemäß § 3 Nummer 24 und § 5 Nummer 1 des Mess- und Eichgesetzes in Verbindung mit § 1 der Mess- und Eichverordnung oder

4. Teilgeräten gemäß § 3 Nummer 20 und § 5 Nummer 2 des Mess- und Eichgesetzes in Verbindung mit § 1 der Mess- und Eichverordnung.

§ 4

Gebührenberechnung

Soweit keine Fest- oder Rahmengebühr angegeben ist, wird nach Zeitgebühr abgerechnet. Der Zeitgebühr sind die in der Anlage angegebenen Stundensätze zugrunde zu legen. Bei Erhebung einer Zeitgebühr ist diese durch Multiplikation des Stundensatzes nach der Anlage Schlüsselzahl 19.1.1... oder 19.1.2... mit dem Zeitaufwand für die Durchführung der jeweiligen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung zu berechnen. Die Zeitgebühr ist für jede die Leistung durchführende Person zu erheben. Beträgt der ermittelte Zeitaufwand weniger als eine Stunde, so ist für jeweils angefangene sechs Minuten ein Zehntel dieser Stundensätze zu berechnen. Im Übrigen ist für jede angefangene Viertelstunde ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen.

§ 5

Gebühren in besonderen Fällen

(1) Fällt die Durchführung von individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen auf Veranlassung des Gebührenschuldners ganz oder teilweise auf die Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr oder auf arbeitsfreie Tage, so ist für in diesen Zeiträumen vorgenommene individuell zurechenbare öffentliche Leistungen zusätzlich zur Gebühr nach § 3 eine Zeitgebühr zu erheben, die ein Viertel der in diesen Zeiträumen angefallenen Zeitgebühr nach § 4 Satz 2 bis 5 beträgt, und zwar auch dann, wenn für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung in der Anlage eine Festgebühr vorgesehen ist.

(2) Die für eine Eichung im Sinne des § 37 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes zulässige Gebühr darf auch erhoben werden, wenn die Eichung aus Gründen, die die Antragstellerin oder der Antragsteller zu vertreten hat, nicht am festgesetzten Termin stattfinden konnte.

(3) Erfolgt eine beantragte Eichung gemäß § 37 Absatz 3 und Absatz 4 des Mess- und Eichgesetzes, für die in der Anlage eine Festgebühr im Rahmen einer Rundfahrt vorgesehen ist, außerhalb einer Rundfahrt oder außerhalb des jeweiligen Eichbezirks, so ist für die Eichung statt der im Gebührenverzeichnis vorgesehenen Festgebühr eine Zeitgebühr zu erheben, wenn die Kosten für die Eichung die nach der Anlage vorgesehene Festgebühr übersteigen. Im Falle des Satzes 1 berechnet sich die Zeitgebühr für die Eichung nach § 4 Satz 2 bis 5 in Verbindung mit der Anlage Schlüsselzahl 19.1.2.1 bis 19.1.2.3, es sei denn die Fahrt- und Reisezeitkosten sind höher als die in dieser Zeitgebühr berücksichtigten. In letzterem Fall berechnet sich die Zeitgebühr für die Eichung gemäß § 4 Satz 2 bis 5 in Verbindung mit der Anlage Schlüsselzahl 19.1.1.1 bis 19.1.1.3. Auslagen für Reisezeit- und Fahrtkosten sind nach § 6 Absatz 2 Nummer 7 oder § 6 Absatz 2 Nummer 3 zu erheben.

§ 6

Auslagen

(1) Für die Erhebung von Auslagen der für die Durchführung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung zuständigen Stelle sind § 12 Absatz 1 und § 9 Absatz 5 des Bundesgebührengesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Darüber hinaus sind Auslagen zu erheben für

1. die durch die Hin- und Rücksendung von Messgeräten und sonstigen Messgeräten entstehenden im Einzelfall entstehenden Kosten,
2. die aus einer Einziehung im Sinne von § 61 des Mess- und Eichgesetzes entstehenden Kosten,
3. Kosten, die nicht von Absatz 1 erfasst sind und im Zusammenhang mit einer beantragten Eichung gemäß § 37 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes außerhalb einer Rundfahrt oder im Rahmen einer gesonderten Anfahrt entstehen,
4. die Beförderung von Prüfmitteln mittels Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 4 Tonnen, und zwar auch dann, wenn für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung eine Festgebühr erhoben wird,
5. die bei Eichung der für die Eichung zuständigen Stelle entstehenden Wasserkosten bei Mengen über 1 Kubikmeter,

6. Personalkosten, die durch Wartezeiten, insbesondere für Sicherheitskontrollen und Belehrungen, für die Erfüllung sonstiger betriebsspezifischer Anforderungen sowie Unterbrechungen im Prüfablauf, im Zusammenhang mit der Durchführung einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung, die der Gebührenschuldner veranlasst oder zu vertreten hat, entstehen,
7. Personalkosten, die durch übliche und notwendige Reisezeiten entstehen, sofern für die erbrachte individuell zurechenbare öffentliche Leistung,
 - a) eine Zeitgebühr nach der Anlage Schlüsselzahl 19.1.1.1 bis 19.1.1.3 erhoben wird, und die Reisezeit innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegt,
 - b) von der für die Durchführung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung zuständigen Stelle Reisezeiten besonders abgegolten werden oder
 - c) eine Fest- oder Rahmengebühr erhoben wird, die entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung keine Reisezeit berücksichtigt, im Einzelfall jedoch Kosten für Reisezeiten anfallen.

§ 7

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Findet auf Verlangen der antragstellenden Person eine Teilbefundprüfung statt, so ermäßigt sich die für eine Vollprüfung zu erhebende Gebühr im angemessenen Verhältnis zu der durchgeführten Teilbefundprüfung.
- (2) Werden bei Eichung von der den Antrag stellenden Person vorgelegte aktuelle Prüfungs- und Untersuchungsergebnisse berücksichtigt, wie zum Beispiel Ergebnisse von akkreditierten Kalibrierlaboratorien, so ermäßigt sich die ohne solche Ergebnisse zu erhebende Gebühr im angemessenen Verhältnis zum ersparten Prüf- und Untersuchungsaufwand.
- (3) Aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit kann eine niedrigere Gebühr als die in der Anlage vorgesehene Gebühr oder eine Gebührenbefreiung bestimmt werden. Im Übrigen können Ermäßigungen gewährt werden, sofern diese im Gebührenverzeichnis vorgesehen sind.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Eichkostenverordnung vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 428), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 90 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, außer Kraft.

Anlage

Gebührenverzeichnis¹

(zu § 3)

Inhaltsverzeichnis

Schlüsselzahlen- gruppe	Sachgebiet
	I. Eichungen (einschließlich EG- Ersteichungen), Befundprüfungen
1	Messgeräte zur Bestimmung der Länge oder Kombination von Längen zur Längen- oder Flächenbestimmung
2	Messgeräte zur Bestimmung der Masse
3	Messgeräte zur Bestimmung der Temperatur
4	Messgeräte zur Bestimmung des Drucks
5	Messgeräte zur Bestimmung des Volumens
6	Messgeräte zur Bestimmung von Messgrö- ßen bei der Lieferung von Elektrizität
7	Messgeräte zur Bestimmung der Wärme- menge (Wärme und Kälte in Kreislaufsystemen)
8	Messgeräte zur Bestimmung von Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von Flüssigkeiten
9	Einzelne Messgeräte zur Bestimmung von Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von anderen Medien als Flüssigkeiten
10	Messgeräte zur Bestimmung von sonstigen Messgrößen bei der Lieferung von strömen- den Flüssigkeiten oder strömenden Gasen

¹ Die Ordnung der Schlüsselzahlen ergibt sich aus § 1 Absatz 1 der Mess- und Eichverordnung, konkretisiert durch die § 34 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 7 der Mess- und Eichverordnung.

- | | |
|--------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 11 | Messgeräte zur Bestimmung des Schalldruckpegels und daraus abgeleiteter Messgrößen |
| 12 | Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen im öffentlichen Verkehr |
| 13 | Messgeräte zur Bestimmung der Dosis ionisierender Strahlung |
| II. Sonstige individuell zurechenbare öffentliche Leistungen | |
| 14 | Genehmigungen aufgrund von Vorschriften des Mess- und Eichgesetzes und der Mess- und Eichverordnung, Erlaubnis und Erweiterung der Erlaubnis zur Instandsetzung |
| 15 | Überwachung von Messgeräten, sonstigen Messgeräten und Messwerten sowie Erlass von daraus gegebenenfalls resultierenden Maßnahmen der zuständigen Landesbehörden nach dem Mess- und Eichgesetz und der Mess- und Eichverordnung |
| 16 | Marktüberwachung in Bezug auf Fertigpackungen, andere Verkaufseinheiten und Maßbehältnisse |
| 17 | Anerkennung von Prüfstellen, Öffentliche Bestellung der Leitung von Prüfstellen |
| 18 | Bescheinigungen |
| 19 | Stundensätze |

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
	I. Eichungen (einschließlich EG-Ersteichungen) und Befundprüfungen	
	Schlüsselzahlengruppe 1: Messgeräte zur Bestimmung der Länge oder Kombination von Längen zur Längen- oder Flächenbestimmung (ausgenommen im Einzelhandel)	
	1. Eichung	
1.1.1.1	Messmaschinen für Draht, Kabel oder Ähnliches	149,90
1.1.1.2	Stoff- und Stofflegemessmaschinen	211,50
1.1.1.3	Messmaschinen für Bodenbeläge	189,20
1.1.1.4	Messmaschinen für Wegstrecken	68,30
	Halbautomatische Längenmessgeräte zur Bestimmung des Muskelfleischanteils (Choirometer)	
H 1.3-1	Hinweis: Gebühren für vollautomatische Messgeräte zur Bestimmung des Muskelfleischanteils, die den Muskelfleischanteil als einen Massenanteil auf Grund verschiedener Messgrößen ermitteln (Choirometer) werden nach den Schlüsselzahlen 9.5... erhoben	
1.3.1.1	Halbautomatische Choirometer	165,50
1.3.1.2	vom zweiten Stück ab oder Prüfung in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle	110,30
1.3.1.3	jede weitere Prüfung einer Messsonde, eines Druckers oder Terminals am halbautomatischen Choirometer	27,60
	Sonstige Ermäßigungen	
E 1-1	Bei Messmaschinen nach 1.1.1.1 bis 1.1.1.3 wird bei Vorlage von mindestens drei Messanlagen gleicher Art und Größe eine	

	Ermäßigung von 25 Prozent gewährt.	
	2. Befundprüfung	
	Für eine beendete Befundprüfung an einem der unter Schlüsselzahlen 1.1.1... oder 1.3... aufgeführten Messgeräte oder einer unter den genannten Schlüsselzahlen aufgeführten Zusatzeinrichtung ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte oder Zusatzeinrichtungen unter Schlüsselzahlen 1.1.1... oder 1.3... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter Schlüsselzahlen 1.1.1... oder 1.3... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.	
	<u>Schlüsselzahlengruppe 2: Messgeräte zur Bestimmung der Masse</u>	
H 2-1	Hinweis: Die Gebühren für die Eichung oder Befundprüfung von Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Mengen von Flüssigkeiten außer Wasser, die Mengen in Masseinheiten anzeigen, werden nach Schlüsselzahlengruppe 5 erhoben.	
	<u>Schlüsselzahlenuntergruppe 2.1: Gewichtstücke</u>	
	<u>1. Eichung</u>	
	der Genauigkeitsklasse M3 (Handelsgewichte)	
2.1.2.1	bis 50 g	5,50
2.1.2.2	von 100 g bis 1 kg	9,10
2.1.2.3	von 2 kg bis 10 kg	12,40
2.1.2.4	von 20 kg bis 50 kg	19,80
2.1.2.5	Berichtigen eines Gewichtstückes mit Berichtigungskammer (einschließlich Rückgabegebühr)	20,60
	Präzisions- oder Karatgewichte, zylindrische oder Blockgewichte der mittleren Fehlergrenzenklasse, Gewichtstücke	

	der Genauigkeitsklasse M1	
2.1.3.1	bis 1 kg	14,80
2.1.3.2	von 2 kg bis 10 kg	19,40
2.1.3.3	von 20 kg bis 50 kg	24,00
2.1.3.4	Berichtigen eines Gewichtstückes mit Berichtigungskammer (einschließlich Rückgabegebühr)	27,70
	Gewichtstücke der Genauigkeitsklassen F2 und F1 (Feingewichte)	
2.1.4.1	bis 50 g	28,00
2.1.4.2	von 100 g bis 1 kg	30,90
2.1.4.3	von 2 kg bis 10 kg	34,70
2.1.4.4	von 20 kg bis 50 kg	42,40
2.1.4.5	Berichtigen eines Gewichtstückes mit Berichtigungskammer	62,40
	Gewichtstücke der Genauigkeitsklasse E2	
2.1.5.1	bis 50 g	47,30
2.1.5.2	von 100 g bis 1 kg	60,40
2.1.5.3	von 2 kg bis 50 kg	81,50
	2. Befundprüfung	
	Für eine beendete Befundprüfung an einem der unter Schlüsselzahlen 2.1.2..., 2.1.3..., 2.1.4... oder 2.1.5... aufgeführten Messgeräte ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter 2.1.2..., 2.1.3..., 2.1.4... oder 2.1.5... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter Schlüsselzahlen 2.1.2..., 2.1.3..., 2.1.4... oder 2.1.5... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.	
	<u>Schlüsselzahlenuntergruppe 2.2:</u> Nichtselbsttätige Waagen	

	1. Eichung	
	Die Belastungsangaben beziehen sich immer auf die Höchstlast (Max).	
	Hinweise:	
H 2.2-1	Gebühren für die Eichung oder Befundprüfung von Radlastmessern werden nach Schlüsselzahlen 12.1.1... erhoben.	
H 2.2-2	Die Gebühren nach Schlüsselzahlen 2.2... für nichtselbsttätige Waagen bis 2,9 t gelten für Eichungen im Rahmen einer Rundfahrt.	
	<u>Allgemeine Waagen und Zusatzeinrichtungen</u>	
H 2.2-3	Hinweis: Bei der Eichung oder Befundprüfung von Waagen mit mehreren Lastträgern, die wahlweise einzeln mit der Auswägeeinrichtung verbunden werden können oder bei Eichung oder Befundprüfung von umschaltbaren Verbundwaagen mit mehreren Lastträgern werden die Gebühren für jeden Lastträger oder jede Einzelwaage wie bei den Waagen nach 2.2.2... oder 2.2.3... erhoben.	
	Waagen der Genauigkeitsklasse I (Feinwaagen)	
2.2.2.1	bis 5 kg	153,50
2.2.2.2	über 5 kg	175,50
	Waagen der Genauigkeitsklasse II (Präzisionswaagen)	
	mit Anzeigeeinrichtung	
2.2.2.3	bis 5 kg	103,00
2.2.2.4	über 5 kg bis 50 kg	135,20
2.2.2.5	über 50 kg bis 350 kg (im Rahmen einer Rundfahrt)	167,70
	ohne Anzeigeeinrichtung	
2.2.2.6	bis 5 kg	51,20

	Waagen der Genauigkeitsklassen III und IIII (Handels- und Grobwaagen)	
	mit Anzeigeeinrichtung	
H 2.2-4	Hinweis: Bei Seilzug- und Kranwaagen wird das 1,3fache der entsprechenden Grundgebühr nach 2.2.3... berechnet.	
2.2.3.1	bis 5 kg	53,40
2.2.3.2	über 5 kg bis 50 kg	66,30
2.2.3.3	über 50 kg bis 350 kg	106,40
2.2.3.4	über 350 kg bis 1 500 kg	198,60
2.2.3.5	über 1 500 kg bis 2 900 kg	228,30
2.2.3.6	über 2 900 kg bis 12 000 kg	512,80
2.2.3.7	über 12 000 kg bis 31 000 kg	646,80
2.2.3.8	über 31 000 kg bis 81 000 kg	852,60
2.2.3.9	über 81 000 kg bis 200 000 kg	1 274,70
	ohne Anzeigeeinrichtung und Dezimalwaagen	
2.2.3.10	bis 5 kg	53,40
2.2.3.11	über 5 kg bis 50 kg	62,20
2.2.3.12	über 50 kg bis 350 kg	74,90
	Waagen der Genauigkeitsklasse III mit mehr als 5 000 Skalentellen	
2.2.3.13	Zusätzlich zu der Gebühr nach 2.2.3... wird der Arbeitsaufwand für die Prüfung der Normale berechnet.	nach Aufwand entsprechend Schlüsselzahlen 19.1.1...oder 19.1.2...
	Zusatzeinrichtungen	
2.2.3.14	elektronische Datenspeicher, im Anzeigegerät integriert	20,10
2.2.3.15	sonstige elektronische Datenspeicher	nach Aufwand entsprechend Schlüsselzahlen

		19.1.1...oder 19.1.2...
2.2.3.16	Prüfung eines Kassensystems, je Waage	27,70
H 2.2-5	Hinweis: Bei getrennter Prüfung der Wägezelle und Anzeigeeinrichtung von Preisrechen- oder Preisauszeichnungsgeräten wird für die Prüfung der Wägezelle eine Gebühr je nach Genauigkeitsklasse der Waage nach Schlüsselzahlen 2.2.2.1 bis 2.2.3.9 und für die Anzeigeeinrichtung nach Schlüsselzahl 2.2.3.16 erhoben.	
	Vorprüfungen bei Laufgewichts- oder Schaltgewichtswaagen	
2.2.9.1	Aufspannen und Vorbereiten zur Vorprüfung einer Auswägeeinrichtung durch die zuständige Stelle	99,20
2.2.9.2	Vorprüfung von Auswägeeinrichtungen von Schalt- oder Laufgewichtswaagen	118,00
2.2.9.3	zusätzlich je Schaltstufe oder Gewichtskerbe	1,10
	Sonstige Vorprüfungen für Eichungen	
2.2.9.4	Kompatibilitätsprüfungen von Modulen im Rahmen der Beschaffenheitsprüfung	nach Aufwand entsprechend Schlüsselzahlen 19.1.1...oder 19.1.2...
2.2.9.5	jede Stillstandsicherung in Waagen	13,90
	Zusatzgebühren	
	für Mehrbereichs- und Mehrteilungswaagen	
2.2.10.1	bis 5 kg	10,70
2.2.10.2	über 5 kg bis 50 kg	10,70
2.2.10.3	über 50 kg bis 350 kg	14,90
2.2.10.4	über 350 kg bis 1 500 kg	24,00
2.2.10.5	über 1 500 kg bis 2 900 kg	38,80
2.2.10.6	über 2 900 kg bis 12 000 kg	61,80
2.2.10.7	über 12 000 kg bis 31 000 kg	78,30

2.2.10.8	über 31 000 kg bis 81 000 kg	113,60
2.2.10.9	über 81 000 kg bis 200 000 kg	129,10
	für Waagen mit mehreren Auswägeeinrichtungen, die mit einem Lastträger verbunden sind	
H 2.2-6	Hinweis: Gebühren für Lastträger und die Auswägeeinrichtung mit der größten Höchstlast werden nach den Schlüsselzahlen 2.2.2... oder 2.2.3... erhoben.	
	Jede weitere Auswägeeinrichtung	
2.2.11.1	über 50 kg bis 350 kg	20,60
2.2.11.2	über 350 kg bis 1 500 kg	29,80
2.2.11.3	über 1 500 kg bis 2 900 kg	44,00
2.2.11.4	über 2 900 kg bis 12 000 kg	70,90
2.2.11.5	über 12 000 kg bis 31 000 kg	143,20
2.2.11.6	über 31 000 kg bis 81 000 kg	236,80
2.2.11.7	über 81 000 kg bis 200 000 kg	355,90
	für Verbundwaagen, die aus mehreren Lastaufnehmern bestehen oder im Netzverbund betrieben werden	
2.2.12.1	Prüfung von Verbundwaagen mit einem zeitlichen Aufwand von mehr als einer halben Stunde	nach Aufwand entsprechend Schlüsselzahlen 19.1.2...
	Ermäßigungen	
E 2.2-1	Auf die Grundgebühr nach 2.2.1... bis 2.2.3... wird bei Prüfung von Waagen bis 350 kg Höchstlast in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle eine Gebührenermäßigung in Höhe von 40 Prozent gewährt.	
E 2.2-2	Auf die Grundgebühr nach 2.2.1... bis 2.2.3... wird bei Gestellung von fachkundiger Arbeitshilfe und Normallast in geeigneter Form oder einem Belastungsgerät eine Gebührenermäßigung	

	in Höhe von 30 Prozent gewährt.	
E 2.2-3	Auf die Grundgebühr nach 2.2.1... bis 2.2.3.12 wird bei vorgeprüfter Auswägeeinrichtung eine Gebührenermäßigung in Höhe von 30 Prozent gewährt.	
	2. Befundprüfung	
	<p>Für eine beendete Befundprüfung an einem der unter Schlüsselzahlen 2.2.2..., 2.2.3.1 bis 2.2.3.12, 2.2.3.14, 2.2.3.16, 2.2.10... oder 2.2.11... aufgeführten Messgeräte, sonstigen Messgeräte oder Zusatzeinrichtungen ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte, sonstigen Messgeräte und Zusatzeinrichtungen unter 2.2.2..., 2.2.3.1 bis 2.2.3.12, 2.2.3.14, 2.2.3.16, 2.2.10... oder 2.2.11... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter Schlüsselzahlen 2.2.2..., 2.2.3.1 bis 2.2.3.12, 2.2.3.14, 2.2.3.16, 2.2.10... oder 2.2.11... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.</p> <p>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter Schlüsselzahlen 2.2.3.13, 2.2.3.15 oder 2.2.12.1 aufgeführten Messgerät oder einer unter den genannten Schlüsselzahlen aufgeführten Zusatzeinrichtung ist eine Zeitgebühr nach § 4 zu erheben.</p>	
	<u>Schlüsselzahlenuntergruppe 2.3: Selbsttätige Waagen</u>	
	1. Eichung	
	Die angegebenen Belastungswerte beziehen sich auf die Höchstlast (Max) der Auswägeeinrichtung.	
	Hinweise:	
H 2.3-1	Die nachstehenden Gebühren schließen die Prüfung von Druckern und integrierten Messwertspeichern ein.	
H 2.3-2	Bei Waagen der Schlüsselzahlengruppe 2.3... mit mehreren Lastträgern, die wahlweise einzeln mit der Auswägeeinrichtung verbunden werden können, wird jeder Lastträger oder jede Einzelwaage einzeln verrechnet.	

	Selbsttätige Waagen zum Abwägen (SWA)	
H 2.3-3	Hinweis: Die Gebühr schließt bei SWA die Prüfung einer Überschuss- oder Restwaage sowie gegebenenfalls die Prüfung des Nachstromausgleichs ein.	
2.3.1.1	bis 10 kg	198,50
2.3.1.2	über 10 kg bis 50 kg	308,30
2.3.1.3	über 50 kg bis 250 kg	456,60
2.3.1.4	über 250 kg bis 500 kg	561,30
2.3.1.5	über 500 kg bis 3 000 kg	632,50
2.3.1.6	über 3 000 kg	Gebühr nach Schlüsselzahl 2.2.3.6 bis 2.2.3.9 zuzüglich 375,00
	Dynamisch zu prüfende selbsttätige Kontrollwaagen (SKW)	
2.3.1.7	bis 1 kg	328,70
2.3.1.8	über 1 kg bis 10 kg	369,50
2.3.1.9	über 10 kg	390,50
	Dynamisch zu prüfende selbsttätige Waagen für Einzelwägungen (SWE) mit Ausnahme fahrzeugmontierter Waagen	
2.3.2.1	bis 10 kg	198,50
2.3.2.2	über 10 kg bis 50 kg	308,30
2.3.2.3	über 50 kg bis 250 kg	456,60
2.3.2.4	über 250 kg bis 500 kg	561,30
2.3.2.5	über 500 kg bis 3 000 kg	632,50
2.3.2.6	über 3 000 kg	Gebühr nach Schlüsselzahl 2.2.3.6 bis 2.2.3.9 zuzüglich 375,00

	Selbsttätige Gleiswaage	
2.3.3.1	selbsttätige Gleiswaagen mit einer Höchstlast von 3 000 kg oder mehr	nach Aufwand entsprechend Schlüsselzahlen 19.1.2...
	Dynamisch zu prüfende selbsttätige Waagen zum Totalisieren (SWT)	
2.3.5.1	bis 10 kg	198,50
2.3.5.2	über 10 kg bis 50 kg	308,30
2.3.5.3	über 50 kg bis 250 kg	456,60
2.3.5.4	über 250 kg bis 500 kg	561,30
2.3.5.5	über 500 kg bis 3 000 kg	632,50
2.3.5.6	über 3 000 kg	Gebühr nach Schlüsselzahl 2.2.3.6 bis 2.2.3.9 zuzüglich 375,00
	Selbsttätige Waagen zum kontinuierlichen Totalisieren	
2.3.6.1	Förderbandwaagen	nach Aufwand entsprechend Schlüsselzahlen 19.1.2...
	Selbsttätige fahrzeugmontierte Waagen	
2.3.7.1	bis 500 kg	546,60
2.3.7.2	über 500 kg bis 3 000 kg	552,20
2.3.7.3	über 3 000 kg bis 10 000 kg	635,10
2.3.7.4	über 10 000 kg	712,30
	Eiersortiermaschinen	
	Mechanische Eiersortiermaschinen	

2.3.8.1	Grundgebühr inklusive einer Einlaufbahn	138,80
2.3.8.2	jede weitere Einlaufbahn	46,30
	Elektronische Eiersortiermaschinen	
2.3.8.3	Grundgebühr inklusive einer Einlaufbahn	386,10
2.3.8.4	jede weitere Einlaufbahn	55,20
	Weitere Messgeräte	
2.3.9.1	Nur statisch zu prüfende selbsttätige Waagen	Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den unter Schlüsselzahlen 2.2... aufgeführten Gebührensätzen
	Zusatzgebühren	
2.3.10.1	Zusatzgebühr für umlaufende Waagenbahnen bei elektronischen Eiersortiermaschinen	96,40
2.3.11.1	Zusatzgebühr für Mehrbereichs- und Mehrteilungswaagen	55,20
	Ermäßigungen	
E 2.3-1	Bei den Schlüsselzahlen 2.3.1.1 bis 2.3.1.6, 2.3.2..., 2.3.5... und 2.3.7... wird eine Ermäßigung in Höhe von 25 Prozent bei Waagen bis 50 kg Höchstlast und von 40 Prozent bei Waagen über 50 kg Höchstlast auf die Grundgebühr gewährt, wenn vom Antragsteller fachkundige Arbeitshilfe und Prüfmittel in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden.	
E 2.3-2	Bei der Schlüsselzahl 2.3.8.3 wird eine Ermäßigung in Höhe von 25 Prozent auf die Grundgebühr gewährt, wenn vom Antragsteller fachkundige Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt wird.	
	2. Befundprüfung	

	<p>Für eine beendete Befundprüfung an einem der unter Schlüsselzahlen 2.3.1..., 2.3.2..., 2.3.5..., 2.3.7..., 2.3.8..., 2.3.9.1, 2.3.10.1 oder 2.3.11.1 aufgeführten Messgeräte (einschließlich zusätzlich durchzuführender Prüfungen) ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte (einschließlich zusätzlicher Prüfungen) unter Schlüsselzahlen 2.3.1..., 2.3.2..., 2.3.5..., 2.3.7..., 2.3.8..., 2.3.9.1, 2.3.10.1 oder 2.3.11.1 jeweils aufgeführte Festgebühre ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter Schlüsselzahlen 2.3.1..., 2.3.2..., 2.3.5..., 2.3.7..., 2.3.8..., 2.3.9.1, 2.3.10.1 oder 2.3.11.1 jeweils aufgeführten Festgebühre ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühre.</p> <p>Für eine beendete Befundprüfung an einem der unter Schlüsselzahlen 2.3.3.1 oder 2.3.6.1 aufgeführten Messgeräte ist eine Zeitgebühre gemäß § 4 zu erheben.</p>	
	Schlüsselzahlengruppe 3: Messgeräte zur Bestimmung der Temperatur	
	(mit Ausnahme der medizinischen Thermometer, Kühlthermometer, Thermoelemente, Beckmann-, Siede-, Umkippthermometer und der Temperaturmesseinrichtungen für Lagerbehälter und Rohrleitungen)	
	1. Eichung	
	Thermometer, Temperaturfühler (Temperaturbereich 0°C bis 100°C)	
3.0.1.1	Grundgebühre inklusive drei Prüfpunkten	45,50
3.0.1.2	jeder weitere Prüfpunkt	11,40
3.0.1.3	Grundgebühre inklusive drei Prüfpunkten ab dem sechsten Messgerät mit gleichen Prüfpunkten	36,40
3.0.1.4	jeder weitere Prüfpunkt ab dem sechsten Messgerät mit gleichen Prüfpunkten	9,10
	Thermometer, Temperaturfühler (Temperaturbereich -60°C bis 200°C)	
3.0.2.1	Grundgebühre inklusive drei Prüfpunkten	49,70
3.0.2.2	jeder weitere Prüfpunkt	12,40
3.0.2.3	Grundgebühre inklusive drei Prüfpunkten ab dem sechsten	39,70

	Messgerät mit gleichen Prüfpunkten	
3.0.2.4	jeder weitere Prüfpunkt ab dem sechsten Messgerät mit gleichen Prüfpunkten	9,90
	Thermometer, Temperaturfühler (Temperaturbereich -60°C bis 400°C)	
3.0.3.1	Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten	53,80
3.0.3.2	jeder weitere Prüfpunkt	13,50
3.0.3.3	Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten ab dem sechsten Messgerät mit gleichen Prüfpunkten	43,10
3.0.3.4	jeder weitere Prüfpunkt ab dem sechsten Messgerät mit gleichen Prüfpunkten	10,80
	Thermometer in Aräometern	
3.0.4.1	erstes Thermometer	17,00
3.0.4.2	jedes weitere Thermometer	8,50
3.0.4.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, ab dem 20. Messgerät bei gleichen Prüfpunkten	6,40
	Zusatzgebühren	
3.0.5.1	für nicht fest angeschlossene Anzeigergeräte (mit gelieferten Fühlern) bei elektrischen Thermometern	12,40
	für teilweise eintauchend justierte Thermometer	
3.0.6.1	Eintauchtiefe bis 30 cm	13,80
3.0.6.2	Eintauchtiefe mehr als 30 cm und Winkelthermometer	32,30
3.0.6.3	Experimentelle Kapillareninhaltsermittlung	28,90
3.0.6.4	Extremthermometer	12,40
	bei Glasthermometern	
3.0.6.5	Anbringen einer Strichmarke	1,20

	2. Befundprüfung	
	Für eine beendete Befundprüfung an einem unter Schlüsselzahlen 3.0.1... bis 3.0.6... aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter Schlüsselzahlen 3.0.1... bis 3.0.6... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter Schlüsselzahlen 3.0.1... bis 3.0.6... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.	
	<u>Schlüsselzahlengruppe 4:</u> Messgeräte zur Bestimmung des Drucks	
	1. Eichung	
	Überdruckmessgeräte (Federmanometer) von 0 bis 25 bar für die Bezugstemperatur 20°C (fünf Prüfpunkte) als Anzeige- oder Schreibgerät, je Messwerk	
	Klasse 1,6 bis 4,0	
4.1.1.1	bis zu zehn Stück, je Gerät	63,70
4.1.1.2	ab dem elften Stück, je Gerät	60,00
	Klasse 1,0	
4.1.2.1	bis zu zehn Stück, je Gerät	70,40
4.1.2.2	ab dem elften Stück, je Gerät	56,90
	Klasse 0,1 bis 0,6 (10 Prüfpunkte)	
4.1.3.1	je Gerät	96,00
	Reifendruckmessgeräte	
4.2.1.1	Prüfung im Rahmen einer Rundfahrt	36,30
4.2.1.2	Prüfung in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle	19,80

4.2.1.3	Reifendruckautomaten im Rahmen einer Rundfahrt	68,50
	2. Befundprüfung	
	Für eine beendete Befundprüfung an einem der unter Schlüsselzahlen 4.1... oder 4.2... aufgeführten Messgeräte ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter Schlüsselzahlen 4.1... oder 4.2... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter Schlüsselzahlen 4.1... oder 4.2... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.	
	<u>Schlüsselzahlengruppe 5: Messgeräte zur Bestimmung des Volumens</u>	
	<u>1. Eichung</u>	
	Behälter ohne Einteilung	
	Hinweis für Behälter ohne Einteilung:	
H 5-1	Die Gebühren für Behälter ohne Einteilung sind für in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle vorgenommene individuell zurechenbare öffentliche Leistungen berechnet.	
	mit einem Volumen	
5.0.1.1	bis 50 l (ab Vorlage von 10 Messgeräten)	24,30
5.0.1.2	über 50 l bis 200 l (ab Vorlage von 10 Messgeräten)	33,10
5.0.1.3	über 200 l bis 1 000 l	151,10
5.0.1.4	ab 1 000 l, je angefangene 1 000 l (zusätzlich zu 5.0.1.3)	41,90
	Zusatzgebühr zu allen unter 5.0.1... genannten Gebührentatbeständen	
5.0.2.1	Ermittlung der Maßraumvergrößerung bei Überdruck	66,60

	Ortsfeste Behälter mit Einteilung	
	Nasse Vermessung bei einem Gesamtvolumen	
5.0.4.1	bis 2 m ³	1 544,20
5.0.4.2	über 2 m ³ bis 10 m ³	1 875,10
5.0.4.3	ab 10 m ³ , je angefangene 10 m ³ (zusätzlich zu 5.0.4.2)	209,60
5.0.4.4	100 m ³	3 750,20
5.0.4.5	ab 100 m ³ , je angefangene 100 m ³ (zusätzlich zu 5.0.4.4)	1 875,10
5.0.4.6	ab 500 m ³ , je angefangene 100 m ³ (zusätzlich zu 5.0.4.4 und 5.0.4.5)	500,00
	Trockene Vermessung von Lagerbehältern in der Form stehender Zylinder ohne Vermessung des Sumpfes bei einem Gesamtvolumen	
5.0.5.1	bis 500 m ³	3 529,60
5.0.5.2	über 500 m ³ bis 5 000 m ³	4 191,40
5.0.5.3	über 5 000 m ³ bis 50 000 m ³	4 853,20
5.0.5.4	über 50 000 m ³	5 735,60
	Nasse Vermessung von Schwimmdach oder Schwimmdecke bei einem Gesamtvolumen	
5.0.6.1	bis 500 m ³	2 757,50
5.0.6.2	über 500 m ³ bis 5 000 m ³	3 309,00
5.0.6.3	über 5 000 m ³ bis 50 000 m ³	4 412,00
5.0.6.4	über 50 000 m ³	5 294,40
	Vermessung des Sumpfes bei einem Tank-Gesamtvolumen	
5.0.7.1	bis 500 m ³	992,70
5.0.7.2	über 500 m ³ bis 5 000 m ³	1 764,80
5.0.7.3	über 5 000 m ³ bis 50 000 m ³	2 867,80
5.0.7.4	über 50 000 m ³	3 970,80

	2. Befundprüfung	
	Für eine beendete Befundprüfung an einem der unter Schlüsselzahlen 5.0.1..., 5.0.2.1, 5.0.4... oder 5.0.5... bis 5.0.7... aufgeführten Messgeräte ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter Schlüsselzahlen 5.0.1..., 5.0.2.1, 5.0.4... oder 5.0.5... bis 5.0.7... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter Schlüsselzahlen 5.0.1..., 5.0.2.1, 5.0.4... oder 5.0.5... bis 5.0.7... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.	
	<u>Schlüsselzahlenuntergruppe 5.3: Messgeräte für Flüssigkeiten in ruhendem Zustand</u>	
	1. Eichung	
5.3.1.1	Messwerkzeuge	59,90
	Ermäßigung	
E 5.3-1	Bei Vorlage von mindestens drei Messwerkzeugen wird eine Ermäßigung von 25 Prozent auf die Festgebühr gemäß Schlüsselzahl 5.3.1.1 gewährt.	
5.3.2.1	Füllstandsmessgerät	214,00
	2. Befundprüfung	
	Für eine beendete Befundprüfung an einem der unter Schlüsselzahlen 5.3.1.1 oder 5.3.2.1 aufgeführten Messgeräte ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung unter Schlüsselzahlen 5.3.1.1 oder 5.3.2.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter Schlüsselzahlen 5.3.1.1 oder 5.3.2.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.	
	<u>Schlüsselzahlenuntergruppe 5.4: Messgeräte für strömende Flüssigkeiten außer Wasser</u>	

	1. Eichung	
	Hinweise:	
H 5.4-1	Die Gebühren zur Prüfung von Schmierölmessanlagen und Kraftstoffzapfanlagen gelten für Eichungen im Rahmen einer Rundfahrt.	
H 5.4-2	In die Gebühren eingeschlossen sind <ul style="list-style-type: none"> - bei Kraftstoffzapfanlagen die Prüfung einer Fernübertragungsanlage, der Druckwerke und Tankautomaten - bei der Prüfung von Messanlagen auf Tankwagen und sonstigen Messanlagen die Prüfung eines vorgeprüften Temperaturmengenwerters, des Gasmessverhüters oder -abscheiders, des Druckers sowie die Ermittlung der Volumenausdehnung des Trommelschlauches. 	
H 5.4-3	Bei Gemischanlagen ist der größte Volumendurchfluss zugrunde zu legen.	
	Kraftstoffzapfanlage je Messanlage (Zapfpunkt) bei Rundfahrt (ohne gravimetrisch zu prüfende Messanlagen)	
5.4.1.1	über 20 l/min bis 100 l/min	121,00
5.4.1.2	über 20 l/min bis 100 l/min (mit Mengenumwertung)	167,10
5.4.1.3	über 100 l/min bis 500 l/min	158,40
5.4.1.4	über 100 l/min bis 500 l/min (mit Mengenumwertung)	207,70
5.4.1.5	für unter Druck verflüssigte Gase bis 100 l/min	441,20
5.4.1.6	für unter Druck verflüssigte Gase bis 100 l/min (mit Mengenumwertung)	491,20
	Milchmessanlagen	
5.4.2.1	bis 100 l/min	nach Aufwand entsprechend Schlüsselzahlen 19.1.1...oder 19.1.2...
5.4.2.2	über 100 l/min bis 500 l/min	358,40

5.4.2.3	über 500 l/min bis 1 000 l/min	376,50
5.4.2.4	über 1 000 l/min	431,30
	Schmierölmessanlagen	
5.4.3.1	Schmierölmessanlagen < 20 l/min	102,20
	Messanlagen auf Tankwagen für Kraftstoffe und Brennstoffe (ohne unter Druck verflüssigte Gase oder gravimetrisch zu prüfende Messanlagen)	
5.4.5.1	bis 500 l/min	490,00
5.4.5.2	über 500 l/min	560,10
	Weitere Messanlagen (insbesondere Messanlagen an Flugfeldtankwagen, Messanlagen für verflüssigtes Kohlendioxid, Messanlagen für kryogene Flüssigkeiten (z. B. flüssiger Stickstoff) und Messanlagen für verflüssigte Gase (außer Kraftstoffzapfanlagen))	
5.4.5.3	bis 100 l/min	304,30
5.4.5.4	über 100 l/min bis 500 l/min	464,30
5.4.5.5	über 500 l/min bis 1 000 l/min	780,20
5.4.5.6	über 1 000 l/min bis 5 000 l/min	986,70
5.4.5.7	über 5 000 l/min	1 653,90
5.4.6.1	Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Mengen von Flüssigkeiten außer Wasser, die Mengen in Masseinheiten anzeigen	Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den unter Schlüsselzahlen 5.0... und 5.4.1... bis 5.4.5... aufgeführten Gebührensätzen
H 5.4-4	Hinweis: Die bei den Gebührentatbeständen 5.0... und 5.4.1... bis 5.4.5... verwendete Bezeichnung „Volumen“ ist bei Gebührentatbestand 5.4.6.1 als „Masse“ und die Volumeneinheit „l“ ist als „kg“ zu lesen.	
	Ermäßigungen	

E 5.4-1	<p>Für die Gestellung von Prüfmitteln und fachkundiger Arbeitshilfe wird eine Ermäßigung auf die Festgebühr für die Eichung oder Befundprüfung in folgender Höhe gewährt:</p> <p>a) Bei Messanlagen auf Tankwagen für Kraftstoffe und Brennstoffe nach Schlüsselzahl 5.4.5... von 25 Prozent,</p> <p>b) Bei Kraftstoffzapfanlagen (außer Flüssiggas) und Milchmessanlagen von 30 Prozent und</p> <p>c) bei Kraftstoffzapfanlagen für Flüssiggas und bei weiteren Messanlagen von 50 Prozent.</p>	
E 5.4-2	<p>Bei Vorlage von mindestens drei Schmierölmessanlagen, Milchmessanlagen oder weiteren Messanlagen gleicher Art und Größe wird eine Ermäßigung von 15 Prozent auf die Festgebühr gewährt. Dies gilt nicht, wenn bereits eine Ermäßigung gemäß Schlüsselzahl E 5.4-1 gewährt wird.</p>	
	2. Befundprüfung	
	<p>Für eine beendete Befundprüfung an einem der unter Schlüsselzahlen 5.4.1..., 5.4.2...(mit Ausnahme von 5.4.2.1), 5.4.3.1, 5.4.5... oder 5.4.6.1 aufgeführten Messgeräte ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter Schlüsselzahlen 5.4.1..., 5.4.2...(mit Ausnahme von 5.4.2.1), 5.4.3.1, 5.4.5... oder 5.4.6.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter Schlüsselzahlen 5.4.1..., 5.4.2... (mit Ausnahme von 5.4.2.1), 5.4.3.1, 5.4.5... oder 5.4.6.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.</p> <p>Für eine beendete Befundprüfung an dem unter Schlüsselzahl 5.4.2.1 aufgeführten Messgerät ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.</p>	
	Schlüsselzahlenuntergruppe 5.5: Messgeräte für strömendes Wasser (ausgenommen Trommelzähler)	
	1. Eichung	
H 5.5-1	Hinweis: Die Gebühren für die Eichung von Zählern für Warm- und Heißwasser werden nach 7.2... erhoben.	
	Verdrängungs- oder Strömungszähler für Kaltwasser	
	mit einem Dauerdurchfluss (Q_3)	mit einem Nenndurchfluss Q_n

5.5.1.1	bis (Q_3) = 10	bis 6 m ³ /h	17,90
5.5.1.2	über (Q_3) = 10 bis (Q_3) = 16	über 6 m ³ /h bis 10 m ³ /h	24,90
5.5.1.3	über (Q_3) = 16 bis (Q_3) = 63	über 10 m ³ /h bis 50 m ³ /h	56,70
5.5.1.4	über (Q_3) = 63 bis (Q_3) = 160	über 50 m ³ /h bis 100 m ³ /h	129,20
	Bei Vorlage von mindestens 10 Stück, je Stück		
	mit einem Dauerdurchfluss (Q_3)	mit einem Nenndurchfluss Q_n	
5.5.1.5	bis (Q_3) = 10	bis 6 m ³ /h	11,10
5.5.1.6	über (Q_3) = 10 bis (Q_3) = 16	über 6 m ³ /h bis 10 m ³ /h	15,00
	Bei Vorlage von mindestens 100 Stück, je Stück		
	mit einem Dauerdurchfluss (Q_3)	mit einem Nenndurchfluss Q_n	
5.5.1.7	bis (Q_3) = 10	bis 6 m ³ /h	8,40
5.5.1.8	über (Q_3) = 10 bis (Q_3) = 16	über 6 m ³ /h bis 10 m ³ /h	11,80
5.5.1.9	Verbundwasserzähler (inklusive Umschalteneinrichtung)		Gebührensatz für die jeweiligen Zähler nach 5.5... zuzüglich 81,40
	2. Befundprüfung		
	Verdrängungs- oder Strömungszähler für Kaltwasser		
	mit einem Dauerdurchfluss (Q_3)	mit einem Nenndurchfluss Q_n	
5.5.6.1	bis (Q_3) = 16	bis 10 m ³ /h, pro Stück	81,40 (Festgebühr)
5.5.6.2	über (Q_3) = 16 bis (Q_3) = 160	über 10 m ³ /h bis 100 m ³ /h	258,40 (Festgebühr)
5.5.6.3	über (Q_3) = 160	über 100 m ³ /h	nach Aufwand entsprechend Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...

	Schlüsselzahlenuntergruppe 5.6: Volumenmessgeräte für strömende Gase	
	Eichung von Volumengaszählern (außer Gaszähler mit integrierter Temperaturumwertung, Wirkdruckgaszähler und Zähler, die mit Hochdruckgas geprüft werden)	
	mit einem maximalen Durchfluss (Verbundgaszähler für jeden Zähler)	
5.6.1.1	bis 10 m ³ /h	22,50
5.6.1.2	über 10 m ³ /h bis 40 m ³ /h	60,80
5.6.1.3	über 40 m ³ /h bis 100 m ³ /h	108,60
5.6.1.4	über 100 m ³ /h bis 650 m ³ /h	225,60
5.6.1.5	über 650 m ³ /h bis 2 500 m ³ /h	382,00
	bei Vorlage von mindestens 30 Stück, je Stück,	
5.6.1.6	bis 10 m ³ /h	15,50
5.6.1.7	über 10 m ³ /h bis 40 m ³ /h	26,00
	bei Vorlage von mindestens 300 Stück, je Stück	
5.6.1.8	bis 10 m ³ /h	14,50
	Befundprüfung bei Volumengaszählern (außer Gaszähler mit integrierter Temperaturumwertung, Wirkdruckgaszähler und Zähler, die mit Hochdruckgas geprüft werden)	
	mit einem maximalen Durchfluss	
5.6.1.9	bis 10 m ³ /h, pro Stück (Festgebühr)	101,30
5.6.1.10	über 10 m ³ /h, pro Stück	nach Aufwand entsprechend Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
	Wirkdruck-Gaszähler (Eichung, Befundprüfung)	

5.6.8.1	Prüfung am Gebrauchsort	nach Aufwand entsprechend Schlüssel- zahlen 19.1.2...
	1. Eichung	
	Teilgeräte	
	Temperatur- und Zustands-Mengenumberter für Gase	
	Temperatur-Mengenumberter	
5.6.9.1	Prüfung auf dem Prüfstand	135,10
5.6.9.2	Prüfung am Gebrauchsort (inklusive Betriebspunktprüfung)	380,00
	Zustands-Mengenumberter	
5.6.9.3	Prüfung auf dem Prüfstand	338,80
5.6.9.4	Prüfung am Gebrauchsort (inklusive Betriebspunktprüfung)	583,70
5.6.9.5	nur Betriebspunktprüfung am Gebrauchsort	nach Aufwand entsprechend Schlüsselzah- len 19.1.2...
	Zusatzgebühren zu der Prüfung von Teilgeräten	
5.6.9.6	ab der dritten Temperaturmessreihe, je Messreihe	140,80
5.6.9.7	für Höchstbelastungsmessgerät, im Zustands-Mengenumberter integriert	27,60
	2. Befundprüfung bei Teilgeräten	
	Für eine beendete Befundprüfungen an einem der unter Schlüsselzahlen 5.6.9... (mit Ausnahme von Schlüsselzahl 5.6.9.5) aufgeführten Teilgeräte ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung unter Schlüsselzahlen 5.6.9... (mit Ausnahme von Schlüsselzahl 5.6.9.5) jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter Schlüsselzahlen 5.6.9... (mit Ausnahme von Schlüsselzahl 5.6.9.5) jeweils aufgeführten Festgebühr ist	

	<p>die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.</p> <p>Für eine beendete Befundprüfung eines Zustands-Mengenwerters in Bezug auf die Betriebspunktprüfung am Gebrauchsort (Schlüsselzahl 5.6.9.5) ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.</p>	
	<p>Schlüsselzahlengruppe 6: Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität</p>	
	<p>Hinweise:</p>	
H 6.0-1	Die unter den Schlüsselzahlen 6.0.1.1 bis 6.0.4.1 aufgeführten Gebühren gelten für die Prüfung des Basiszählers (bestehend aus einem Messwerk und einem Tarifizählwerk).	
H 6.0-2	Bei Kombizählern, direkt oder als Messwandlerzähler angeschlossen (z. B. Wirk- und Blindverbrauchsähler in einem gemeinsamen Gehäuse), ist die Gebühr für jeden vollständigen Basiszähler zu berechnen.	
	<p>Eichung und Befundprüfung von Elektrizitätszählern</p>	
	Direkt angeschlossene Elektrizitätsähler für Wirk-, Blind- oder Scheinverbrauch bis 1 kV Nennspannung	
	Eichung Einphasenwechselstromzähler	
6.0.1.1	bei Vorlage von weniger als 20 Stück, je Stück	19,60
6.0.1.2	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Stück	12,20
	Befundprüfung Einphasenwechselstromzähler	
6.0.2.1	Befundprüfung von Einphasenwechselstromzählern, pro Stück (Festgebühr)	96,10
	Eichung Mehrphasenwechselstromzähler	
6.0.3.1	bei Vorlage von weniger als 20 Stück, je Stück	21,30
6.0.3.2	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Stück	13,50

	Befundprüfung Mehrphasenwechselstromzähler	
6.0.4.1	Befundprüfung von Mehrphasenwechselstromzählern, pro Stück (Festgebühr)	102,60
	Eichung von Zusatzeinrichtungen zu Elektrizitätszählern	
	Mehrtarifeinrichtung und Maximum-Tarifeinrichtung	
	je zusätzliches Zählwerk eines jeden Messkanals oder des Leistungs-Tarifzählwerks	
6.0.5.1	bei messtechnischer Prüfung	12,10
6.0.5.2	bei Funktionskontrolle	4,00
6.0.5.3	Energieüberverbrauchsmesswerk	12,10
	Zusätzliche Prüfungen an Elektrizitätszählern und Zusatzeinrichtungen im Rahmen der Eichung	
6.0.6.1	Zusätzliche messtechnische Prüfpunkte oder Prüfungen, z. B. zweite Energierichtung, Impulseingang oder Impulsausgang, je Prüfung	12,10
6.0.6.2	Zusätzliche Funktionskontrollen sonstiger Ausstattungsmerkmale, z. B.: Rücklaufsperrung, Steuerausgang, Steuereingang, Resultatregister, Datenschnittstelle (optisch, elektrisch), Datenabspeicherung, Rückstellung (Kumulierung), elektronische Anzeige, je Ausstattungsmerkmal	4,00
6.0.7.1	Messwandlerzähler	36,30
	Befundprüfung von Zusatzeinrichtungen von Elektrizitätszählern (einschließlich zusätzlicher Prüfungen)	
	Für Befundprüfungen der unter Schlüsselzahlen 6.0.5..., 6.0.6... und 6.0.7.1 aufgeführten Zusatzeinrichtungen (einschließlich gegebenenfalls zusätzlich durchzuführender Prüfungen) sind Rahmengebühren zu erheben. Die für die Eichung der Zusatzeinrichtungen (einschließlich gegebenenfalls zusätzlich durchzuführender Prüfungen) unter Schlüsselzahlen 6.0.5..., 6.0.6... und 6.0.7.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter Schlüsselzahlen 6.0.5..., 6.0.6... und 6.0.7.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.	

	Eichung und Befundprüfung von Messwandlern für Elektrizität	
6.5.1.1	Stromwandler	nach Aufwand entsprechend Schlüsselzahlen 19.1.1...oder 19.1.2...
6.5.1.2	Spannungswandler	nach Aufwand entsprechend Schlüsselzahlen 19.1.1...oder 19.1.2...
	<u>Schlüsselzahlengruppe 7: Messgeräte zur Bestimmung der Wärmemenge (Wärme und Kälte in Kreislaufsystemen)</u>	
	1. Eichung	
	Hinweise:	
H 7.2-1	Gebühren für Wärme- oder Kältezähler oder Teilgeräte, die ausschließlich mit Kaltwasser geprüft werden, werden nach Schlüsselzahlen 5.5... erhoben.	
H 7.2-2	Gebühren für Wärme- oder Kältezähler oder Teilgeräte, die mit Kaltwasser und stichprobenweise mit Warmwasser geprüft werden, werden hinsichtlich der mit Kaltwasser durchgeführten Prüfungen nach Schlüsselzahlen 5.5... und hinsichtlich der mit Warmwasser durchgeführten Prüfungen nach Schlüsselzahlen 7.2... erhoben.	
H 7.2-3	Die Gebühr für Wärme- oder Kältezähler setzt sich aus den Gebühren für die einzelnen Komponenten (Durchflusssensor, Rechenwerk, Temperaturfühlerpaar) zusammen.	
H 7.2-4	Die Gebühr für kombinierte Kälte- und Wärmezähler setzt sich zusammen aus den Gebühren für die einzelnen Komponenten Durchflusssensor nach den Schlüsselzahlen 7.2.1.1 bis 7.2.1.8 oder nach Schlüsselzahlen 5.5... sowie Rechenwerk nach Schlüsselzahlen 7.3...	

	Teilgeräte	
	Durchflusssensoren	
	bei Prüfung mit Warm- oder Heißwasser mit einem Nenndurchfluss von Q_n bzw. q_p	
7.2.1.1	bis 3 m ³ /h	53,00
7.2.1.2	über 3 m ³ /h bis 10 m ³ /h	85,00
7.2.1.3	über 10 m ³ /h bis 50 m ³ /h	172,00
	bei Vorlage von mindestens 10 Stück, je Stück	
7.2.1.4	bis 3 m ³ /h	39,00
7.2.1.5	über 3 m ³ /h bis 10 m ³ /h	59,00
7.2.1.6	über 10 m ³ /h bis 50 m ³ /h	125,00
	bei Vorlage von mindestens 100 Stück, je Stück	
7.2.1.7	bis 3 m ³ /h	33,00
7.2.1.8	über 3 m ³ /h bis 10 m ³ /h	55,00
	Elektronische Rechenwerke bei Kälte- oder Wärmezählern (ohne Temperaturfühlerpaare)	
7.3.1.1	elektronische Rechenwerke bei Kälte- oder Wärmezählern	56,00
7.3.1.2	bei Vorlage von mindestens zehn Stück, je Stück	27,00
7.3.1.3	bei Vorlage von mindestens 100 Stück, je Stück	13,50
	Elektronische Rechenwerke von kombinierten Kälte- und Wärmezählern (ohne Temperaturfühlerpaare)	
7.3.2.1	Elektronische Rechenwerke von kombinierten Kälte- und Wärmezählern	165,50
7.3.2.2	bei Vorlage von mindestens zehn Stück, je Stück	82,50
	Temperaturfühlerpaar	
7.4.1.1	Temperaturfühlerpaar	50,50

7.4.1.2	bei Vorlage von mindestens zehn Paaren, je Paar	26,50
7.4.1.3	bei Vorlage von mindestens 100 Paaren, je Paar	13,50
	2. Befundprüfung	
	Für eine beendete Befundprüfung an einem der unter Schlüsselzahlen 7.2..., 7.3... oder 7.4... aufgeführten Teilgerät ist eine Rahmengebühren zu erheben. Die für die Eichung der Teilgeräte unter Schlüsselzahlen 7.2..., 7.3... oder 7.4... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter Schlüsselzahlen 7.2..., 7.3... oder 7.4... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.	
	Schlüsselzahlengruppe 8: Messgeräte zur Bestimmung von Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von Flüssigkeiten	
	1. Eichung	
H 8-1	Hinweis: Die Gebühr für die Prüfung von eingebauten Thermometern wird nach den betreffenden Schlüsselzahlen der Schlüsselzahlengruppe 3 (zusätzlich) erhoben.	
	Senkwaagen (Aräometer) zur Bestimmung der Dichte, des Alkoholgehalts oder des Massegehalts an Saccharose	
	Bezugstemperatur 15 °C oder 20 °C, Skalenteilungswert $\geq 0,5 \text{ kg/m}^3$ oder 0,2 Prozent	
	bei drei Prüfpunkten	
8.1.1.1	erstes Stück	23,40
8.1.1.2	jedes weitere Stück	16,30
8.1.1.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät	9,90
	bei fünf Prüfpunkten	

8.1.2.1	erstes Stück	32,60
8.1.2.2	jedes weitere Stück	22,00
8.1.2.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät	17,00
	Bezugstemperatur 15 °C oder 20 °C, Skalenteilungswert < 0,5 kg/m ³ oder 0,2 Prozent	
	bei drei Prüfpunkten	
8.1.3.1	erstes Stück	38,30
8.1.3.2	jedes weitere Stück	25,50
8.1.3.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät	16,30
	bei fünf Prüfpunkten	
8.1.4.1	erstes Stück	46,80
8.1.4.2	jedes weitere Stück	31,20
8.1.4.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät	22,00
	Zusatzgebühren	
8.1.5.1	andere Bezugstemperatur als 15 °C oder 20 °C, je Gerät	8,50
8.1.5.2	jeder zusätzliche Prüfpunkt	7,80
8.1.5.3	Umrechnung von Prüf- auf Gebrauchsflüssigkeit oder von der Ableseung im Flüssigkeitsspiegel auf Ableseung am oberen Wulstrand, je Gerät und Umrechnungsart	8,50
8.1.5.4	Ab 10 Aräometer, je Umrechnungsart	82,20
	Weitere Messgeräte	
8.1.6.1	Pyknometer (ohne Skale)	100,30
8.1.6.2	Pyknometer (ohne Skale), ab dem elften Stück	48,30

8.2.1.1	Tauchkörper (Dichtekugel)	109,90
8.4.1.1	Digitale Dichtemessgeräte für Flüssigkeiten	338,30
8.5.1.1	Fettgehaltsmessgeräte (Butyrometer) für Milch	5,70
	2. Befundprüfung	
	Für eine beendete Befundprüfung an einem der unter Schlüsselzahlen 8.1.1... bis 8.1.6..., 8.2.1.1, 8.4.1.1 oder 8.5.1.1 aufgeführten Messgeräte ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter Schlüsselzahlen 8.1.1... bis 8.1.6..., 8.2.1.1, 8.4.1.1 oder 8.5.1.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter Schlüsselzahlen 8.1.1... bis 8.1.6..., 8.2.1.1, 8.4.1.1 oder 8.5.1.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.	
	<u>Schlüsselzahlengruppe 9: Einzelne Messgeräte zur Bestimmung von Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von anderen Medien als Flüssigkeiten</u>	
	1. Eichung	
	Getreideprober	
9.1.1.1	Viertelliterprober	244,20
9.1.1.2	Literprober	244,20
	Elektrische Geräte zur Bestimmung des Feuchtegehalts	
	von Getreide und Ölfrüchten	
9.2.1.1	Prüfung im Rahmen einer Rundfahrt	269,60
9.2.1.2	vom zweiten Stück ab oder bei Prüfung in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle	109,60

H 9.2-1	Hinweis: Die Gebühr schließt die Prüfung mit zwei Getreidearten sowie die Prüfung des Schroters und der Prüfsiebe ein.	
9.2.1.4	Jede weitere Getreideart und Messzelle	33,20
9.3.1.1	Atemalkohol-Messgerät	110,30
9.4.1.1	Fettgehaltsmessgeräte (Butyrometer) für Milcherzeugnisse	5,70
	Vollautomatische Messgeräte zur Bestimmung des Muskelfleischanteils, die den Muskelfleischanteil als einen Massenanteil auf Grund verschiedener Messgrößen ermitteln (Choirometer)	
H 9.5-1	Gebühren für halbautomatische Längenmessgeräte zur Bestimmung des Muskelfleischanteils (Choirometer) werden nach den Schlüsselzahlen 1.3... erhoben	
9.5.1.1	Vollautomatische Choirometer inklusive Prüfung der Messsonden	441,20
9.5.1.2	vom zweiten Stück ab	308,80
9.5.1.3	jede weitere Prüfung eines Druckers am nichtinvasiven Choirometer	27,60
	2. Befundprüfung	
	Für eine beendete Befundprüfung an einem der unter Schlüsselzahlen 9.1..., 9.2..., 9.3.1.1, 9.4.1.1 oder 9.5... aufgeführten Messgeräte oder Zusatzeinrichtungen ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte oder Zusatzeinrichtungen unter 9.1..., 9.2..., 9.3.1.1, 9.4.1.1 oder 9.5... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter Schlüsselzahlen 9.1..., 9.2..., 9.3.1.1, 9.4.1.1 oder 9.5... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.	
	Schlüsselzahlengruppe 10: Messgeräte zur Bestimmung von sonstigen Messgrößen bei der Lieferung von strömenden Flüssigkeiten oder strömenden Gasen	

	1. Eichung	
10.1.1.1	Brennwertmessgeräte	nach Aufwand entsprechend Schlüsselzah- len 19.1.1... oder 19.1.2...
	Mengennumwerter für Gas Brennwertmengennumwerter	
10.2.1.1	Prüfung am Gebrauchsort	583,70
10.4.1.1	Gasbeschaffenheitsmessgeräte	nach Aufwand entsprechend Schlüsselzah- len 19.1.1... oder 19.1.2...
	2. Befundprüfung	
	<p>Für eine beendete Befundprüfung des unter Schlüsselzahl 10.2.1.1 aufgeführten Messgerätes ist eine Rahmengebühren zu erheben. Die für die Eichung des Messgerätes unter Schlüsselzahl 10.2.1.1 aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter Schlüsselzahl 10.2.1.1 aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.</p> <p>Für eine beendete Befundprüfung an einem der unter Schlüsselzahl 10.1.1.1 oder 10.4.1.1 aufgeführten Messgeräte ist eine Zeitgebühr nach § 4 zu erheben.</p>	
	Schlüsselzahlengruppe 11: Messgeräte zur Bestimmung des Schalldruckpegels und daraus abgeleiteter Messgrößen	
	1. Eichung	
11.1.1.1	Gerätepauschale für jedes geprüfte Messgerät (Schallpegelmesser)	75,60

	Prüfung von Schallpegelmessern mit elektrischen Signalen an jeweils einem Kanal	
11.1.2.1	Grundeigenschaften nach DIN 651 ²⁾ (Frequenzgang, Peak, Gleichrichtung, Zeitbewertungen außer Impuls, Übersteuerung, Linearität)	403,20
11.1.3.1	Grundeigenschaften nach IEC 61672 ³⁾ (Justierung, f-Bewertung, Rauschen, f- und t-Bewertung bei 1 kHz, Linearität, Tonimpulse, Übersteuerung)	378,00
11.1.4.1	Zeitbewertung Impuls	151,20
11.1.5.1	C-bewerteter Spitzenschallpegel	151,20
11.1.6.1	Bildung des zeitlichen Mittelwertes (äquivalenter Schalldruckpegel und Schallexpositionspegel)	226,80
11.1.7.1	Taktmaximalpegel	100,80
11.1.8.1	A1-bewerteter Mittelungspegel	100,80
11.1.9.1	Pegelhäufigkeitsverteilung (Percentilpegel)	100,80
	Zusätzliche Prüfungen bei Schallpegelmessern mit akustischen Signalen	
11.1.10	akustische Prüfung eines Mikrofons	90,70
11.1.11	je zusätzliche akustische Messung für Zubehör (z. B. Windschirm, Adapter)	50,40
	Weiteres Messgerät	
11.2.1.1	Schallkalibrator	201,60
	2. Befundprüfung	
	Für eine beendete Befundprüfung an einem der unter Schlüsselzahlen 11.1... oder 11.2.1.1 aufgeführten Messgeräte ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter 11.1... oder 11.2.1.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter Schlüsselzahlen 11.1... oder 11.2.1.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.	

²⁾ Zu beziehen bei der Beuth-Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

³⁾ Zu beziehen bei der Beuth-Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

	Schlüsselzahlengruppe 12: Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen im öffentlichen Verkehr	
	1. Eichung	
	Radlastwaagen und Geschwindigkeitsmessgeräte für die amtliche Überwachung des öffentlichen Verkehrs	
12.1.1.1	Radlastmesser für Einzelradlast	107,00
12.1.1.2	Radlastmesser für paarweise Radlast, je Paar	233,80
12.1.2.1	Laser-Geschwindigkeitsmessgerät	275,80
12.1.3.1	Einseitensensor-Geschwindigkeitsmessanlage	386,10
12.1.4.1	Lichtschraken-Geschwindigkeitsmessanlage	518,40
12.1.5.1	Radar-Geschwindigkeitsmessanlage	430,20
12.1.5.2	jede weitere Prüfung einer Fahrzeugeinbauvariante der Radar-Geschwindigkeitsmessanlage	165,50
12.1.6.1	Nachfahr-Geschwindigkeitsmessanlage	430,20
12.1.7.1	Rollenprüfstand für Zweiräder	nach Aufwand entsprechend Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
	Vorprüfungen bei Eichung und zusätzliche Prüfung bei Befundprüfung von Geschwindigkeitsmessgeräten	
12.1.8.1	Messeinschub für Sensoren in der Fahrbahn	154,40
12.1.9.1	Messstelle für Geschwindigkeitsüberwachung	411,20

12.1.9.2	Messstelle für Geschwindigkeitsüberwachung, ab dem zweiten Stück an demselben Standort	220,60
	Abgasmessgeräte zur Bestimmung des CO-Gehalts und für Kompressionszündungsmotoren (Dieselruß)	
H 12.2-1	Hinweis: Kombigeräte werden wie zwei Einzelgeräte berechnet.	
12.2.1.1	im Rahmen einer Rundfahrt	75,20
12.2.1.2	im Rahmen einer Rundfahrt vom zweiten Stück ab oder in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle	52,00
	Abgasmessgeräte zur Bestimmung des CO-, CO₂-, HC- und O₂-Gehalts	
H 12.2-2	Hinweis: Kombigeräte werden wie zwei Einzelgeräte berechnet.	
12.2.2.1	im Rahmen einer Rundfahrt	85,90
12.2.2.2	im Rahmen einer Rundfahrt vom zweiten Stück ab oder in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle	57,80
	Mechanische Stoppuhren für die amtliche Überwachung des öffentlichen Verkehrs	
12.3.1.1	Stoppuhren	28,60
	Messgeräte zur Ermittlung des Beförderungsentgelts in Taxen	
12.4.1.1	Taxameter einschließlich Wegstreckensignalgeber in Taxen	76,80
	Weitere Messgeräte zur amtlichen Überwachung des öffentlichen Verkehrs	
12.5.1.1	Kfz-Abstandsmessgerät	397,10

12.5.2.1	Rotlichtüberwachungsanlage	187,50
12.5.2.2	Messstelle für Rotlichtüberwachung	496,10
12.5.2.3	Messstelle für Rotlichtüberwachung, ab dem zweiten Stück an demselben Standort	386,10
12.5.3.1	Wegstreckenzähler (nicht serienmäßig eingebaut)	71,00
	2. Befundprüfung	
	<p>Für eine beendete Befundprüfung an einem der unter Schlüsselzahlen 12.1... (mit Ausnahme von Schlüsselzahl 12.1.7.1), 12.2..., 12.3.1.1, 12.4.1.1 oder 12.5... aufgeführten Messgeräte (inklusive Messeinschübe und Messstellen) ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte (inklusive Messeinschübe und Messstellen) unter 12.1... (mit Ausnahme von Schlüsselzahl 12.1.7.1), 12.2..., 12.3.1.1, 12.4.1.1 oder 12.5... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter Schlüsselzahlen 12.1... (mit Ausnahme von Schlüsselzahl 12.1.7.1), 12.2..., 12.3.1.1, 12.4.1.1 oder 12.5... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.</p> <p>Für eine beendete Befundprüfung an dem unter Schlüsselzahl 12.1.7.1 aufgeführten Messgerät wird eine Zeitgebühr gemäß § 4 erhoben.</p>	
	Schlüsselzahlengruppe 13: Messgeräte zur Bestimmung der Dosis ionisierender Strahlung	
	1. Eichung	
	Personendosimeter zur Bestimmung der Personendosis und ortsveränderliche Ortsdosimeter zur Bestimmung der Ortsdosisleistung und Ortsdosis	
13.1.1.1	Messgerätegrundgebühr	121,30
13.1.1.2	Zusatzgebühr für jeden im Strahlenfeld geprüften Messpunkt	55,20
13.1.1.3	Zusatzgebühr für jeden elektrisch geprüften Messpunkt	13,20
13.1.1.4	Stabdosimeter	77,20
	Diagnostikdosimeter zur Bestimmung der Luftkerma, der Luft-	

	kermaleistung und des Luftkerma-Längenprodukts	
13.1.2.1	Diagnostikdosimeter	nach Aufwand entsprechend Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
	Ortsfeste Ortsdosimeter zur Bestimmung der Ortsdosisleistung und Ortsdosis	
13.1.3.1	Ortsfeste Ortsdosimeter	nach Aufwand entsprechend Schlüsselzahlen 19.1.2...
	Radioaktive Kontrollvorrichtungen	
13.3.1.1	Radioaktive Kontrollvorrichtung für individuell zugeordnete Dosimeter, je zugeordnetes Dosimeter	71,70
13.3.1.2	Radioaktive Kontrollvorrichtung für eine Bauart von Dosimetern, je Bauart	91,50
13.3.1.3	für jede pro Messposition durchgeführte Messung	22,10
	Weitere Prüfung bei Eichung von Dosimetern	
13.4.1.1	Prüfung der Unterlagen von Kontrollmessungen an Dosimetern mit radioaktiven Kontrollvorrichtungen zur Verlängerung der Eichfrist gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. Anlage 7 Nummer 13.1 der Mess- und Eichverordnung	nach Aufwand entsprechend Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
	2. Befundprüfung	
	Für eine beendete Befundprüfung an einem der unter Schlüsselzahlen 13.1... (mit Ausnahme von Schlüsselzahlen 13.1.2.1 und 13.1.3.1) oder 13.3.1... aufgeführten Messgeräte oder Maßverkörperungen (einschließlich zusätzlicher Prüfungen) ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte oder Maßverkörperungen unter Schlüsselzahlen 13.1... (mit Ausnahme von Schlüsselzahlen 13.1.2.1 und 13.1.3.1) oder 13.3.1... aufgeführten Messgeräte oder Maßverkörperungen (einschließlich zusätzlicher Prüfungen) jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter Schlüsselzahlen 13.1... (mit Ausnahme von Schlüsselzahlen 13.1.2.1 und 13.1.3.1) oder 13.3.1... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.	

	Für eine beendete Befundprüfung an dem unter Schlüsselzahl 13.1.2.1 oder 13.1.3.1 aufgeführten Messgerät wird eine Zeitgebühr gemäß § 4 erhoben.	
	II. Sonstige individuell zurechenbare öffentliche Leistungen	
	Schlüsselzahlengruppe 14: Genehmigungen aufgrund von Vorschriften des Mess- und Eichgesetzes und der Mess- und Eichverordnung, Erlaubnis und Erweiterung der Erlaubnis zur Instandsetzung	
14.1.1.1	Erteilung der Erlaubnis zur Weiterverwendung eines Messgerätes bei verspäteter Antragstellung gemäß § 38 Satz 2 des Mess- und Eichgesetzes	25,20
14.2.1.1	Verlängerung der Eichfrist aufgrund von Stichprobenverfahren nach § 35 der Mess- und Eichverordnung (Verbrauchsmessgeräte) zzgl. Stichprobenprüfung nach 14.2.1.2	238,90
14.2.1.2	Stichprobenprüfung zur Verlängerung der Eichfrist gemäß § 35 der Mess- und Eichverordnung, je Los	nach Aufwand entsprechend Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
14.3.1.1	Erteilung einer Befreiung nach § 35 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes (Ausnahmen für geschlossene Grundstücksnutzungen)	1 135,50
14.3.1.2	Ortsbegehung	nach Aufwand entsprechend Schlüsselzahlen 19.1.2...
14.4.1.1	Erteilung einer vorläufigen Genehmigung oder einer Genehmigung nach § 37 Absatz 6 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 40 der Mess- und Eichverordnung (Software-Aktualisierung) pro Bauart zzgl. Stichprobenprüfung	nach Aufwand entsprechend Schlüsselzahlen 19.1.1...
14.4.1.2	Erteilung einer Genehmigung nach § 37 Absatz 6 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 40 der Mess- und Eichverordnung (Software-Aktualisierung) pro Bauart zzgl. Stichprobenprüfung nach Erteilung einer vorläufigen Genehmigung	nach Aufwand entsprechend Schlüsselzahlen 19.1.1...

14.4.1.3	Stichprobenprüfung nach § 37 Absatz 6 Nummer 4 des Mess- und Eichgesetzes (Software-Aktualisierung)	nach Aufwand entsprechend Schlüsselzahlen 19.1.1...oder 19.1.2...
14.5.1.1	Erlaubnis zur Instandsetzung und Erweiterung der Erlaubnis zur Instandsetzung nach § 54 der Mess- und Eichverordnung	nach Aufwand entsprechend Schlüsselzahlen 19.1.1...
	Schlüsselzahlengruppe 15: Überwachung von Messgeräten, sonstigen Messgeräten und Messwerten sowie Erlass von daraus gegebenenfalls resultierenden Maßnahmen der zuständigen Landesbehörden nach dem Mess- und Eichgesetz und der Mess- und Eichverordnung	
15.1.1.1	Überwachung von Messgeräten und sonstigen Messgeräten gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes	nach Aufwand entsprechend Schlüsselzahlen 19.1.2...
15.1.1.2	Erlass von Maßnahmen gemäß § 50 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes aufgrund der Prüfung nach § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes	nach Aufwand entsprechend Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
15.2.1.1	Überwachung der Verwendung von Messgeräten und Messwerten gemäß § 54 Absatz 1 und 3 des Mess- und Eichgesetzes in Verbindung mit § 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Mess- und Eichgesetzes	nach Aufwand entsprechend Schlüsselzahlen 19.1.2...
15.2.1.2	Erlass von Maßnahmen der Verwendungsüberwachung gemäß § 55 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 des Mess- und Eichgesetzes	nach Aufwand entsprechend Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
	Schlüsselzahlengruppe 16: Marktüberwachung in Bezug auf Fertigpackungen, andere Verkaufseinheiten und Maßbehältnisse	
	Hinweis: Die Gebühren gelten für Stichprobenprüfungen (die bis zu einer bestimmten Losgröße als Vollprüfungen durchzuführen sind) von Fertigpackungen und anderen Verkaufseinheiten gemäß § 42 des Mess- und Eichgesetzes.	

	1. Stichprobenprüfungen bei Fertigpackungen und anderen Verkaufseinheiten gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes	
	a) Prüfung bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge (ausgenommen Sonderfälle) gemäß § 34 Absatz 1 und § 22 in Verbindung mit Anlage 4a der Fertigpackungsverordnung bzw. gemäß den §§ 34 Absatz 1, 22a i.V.m. Anlage 4 a der Fertigpackungsverordnung	
	bei vernachlässigbarer Tarastreuung und bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)	
16.1.1.1	bis zu 50 Packungen	276,60
16.1.1.2	von 51 bis zu 80 Packungen	332,00
16.1.1.3	über 80 Packungen	362,90
	bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes und bei einem verminderten Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los) von	
16.1.2.1	bis zu acht Packungen	214,30
16.1.2.2	von neun bis zu 13 Packungen	242,70
16.1.2.3	von 14 bis zu 20 Packungen	365,10
	bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes und bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)	
16.1.3.1	bis zu 50 Packungen	523,90
16.1.3.2	von 51 bis zu 80 Packungen	607,80
16.1.3.3	über 80 Packungen	693,80
	Abtropfgewichtsprüfungen bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)	
16.1.4.1	bis zu 8 Packungen	278 Euro
16.1.4.2	von 9 Packungen bis zu 13 Packungen	327,60 Euro
16.1.4.3	von 14 Packungen bis zu 20 Packungen	356,30 Euro
	mittels Deglasieren, bei einem Stichprobenumfang	

16.1.5.1	bis zu 8 Packungen	319,90 Euro
16.1.5.2	von 9 Packungen bis zu 13 Packungen	419,10 Euro
16.1.5.3	von 14 Packungen bis zu 20 Packungen	617,70 Euro
	b) Prüfung bei Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge (außer Sonderfälle) gemäß § 34 Absatz 1 Satz 4 und § 22 der Fertigpackungsverordnung	
16.2.1.1	Prüfung bei ungleicher Nennfüllmenge	nach Aufwand entsprechend Schlüsselzahlen 19.1.1...oder 19.1.2...
	c) Vollprüfungen bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge gemäß § 34 Absatz 1 der Fertigpackungsverordnung	
	Vollprüfung (bis maximal 99 Packungen, Gebühr je Vollprüfung)	
16.3.1.1	bis zu 25 Packungen	94,10
16.3.1.2	von 26 bis zu 50 Packungen	102,50
16.3.1.3	über 50 Packungen	134,80
	d) Prüfungen bei anderen Verkaufseinheiten	
	Stichprobenprüfungen von Verkaufseinheiten ohne Umhüllung gleicher Länge oder Fläche gemäß § 34 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 und 6 Satz 2 der Fertigpackungsverordnung	
16.4.1.1	sofern die Länge bis zu 1 m beträgt oder die Fläche durch einfache Multiplikation von Längen messbar ist (je Los)	124,40
	sofern die Länge über 1 m beträgt oder die Fläche ausgemessen werden muss (je Los)	
16.4.2.1	bis zu acht Verkaufseinheiten	155,30

16.4.2.2	von neun bis zu 13 Verkaufseinheiten	210,20
16.4.2.3	von 14 bis zu 20 Verkaufseinheiten	276,80
	2. Sonderfälle	
	a) Marktüberwachung bei Maßbehältnissen	
	aa) Stichprobenprüfungen bezüglich der Nennfüllmenge bei Maßbehältnissen nach § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i.V.m. § 34 Absatz 1 und § 22 der Fertigpackungsverordnung	
	Vorprüfung der Nennfüllmenge abgefüllter Maßbehältnisse mittels Messschablonen in Hersteller- und Einfuhrbetrieben, je Los, bei einem Stichprobenumfang von	
16.5.1.1	bis zu 50 abgefüllten Maßbehältnissen	154,70
16.5.1.2	von 51 bis zu 80 abgefüllten Maßbehältnissen	183,70
16.5.1.3	über 80 abgefüllten Maßbehältnissen	212,70
H 16.5-1	Hinweis: Falls aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung eine Prüfung nach 16.4.2... durchzuführen ist, sind beide Prüfungen zu berechnen.	
	bb) Überprüfung der Maßbehältnisse gemäß § 34 Absatz 2 und § 3 i.V.m. Anlage 5 der Fertigpackungsverordnung	
16.5.2.1	in Hersteller- und Einfuhrbetrieben, je Los	424,70
	b) Stichprobenprüfung von Fertigpackungen, deren Inhalt nach Stückzahl gekennzeichnet ist, durch Zählung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i.V.m. § 34 Absatz 1 und § 24 der Fertigpackungsverordnung	
	Stichprobenprüfung von Fertigpackungen, deren Inhalt nach Länge oder Fläche gekennzeichnet ist, durch Längen- oder Flächenmessung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i.V.m. § 34 Absatz 1 und § 23 der Fertigpackungsverordnung oder § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i.V.m. § 34 Absatz 1, § 23 und § 25 Absatz 2 der Fertigpackungsverordnung	
16.6.1.1	sofern die Stückzahl bis zu 20 oder die Länge bis zu 1 m beträgt oder die Fläche durch einfache Multiplikation von Längen	124,40

	messbar ist (je Los)	
	sofern die Stückzahl über 20 oder die Länger über 1 m beträgt oder die Fläche ausgemessen werden muss (je Los)	
16.6.2.1	bis zu acht Packungen	155,30
16.6.2.2	von neun bis zu 13 Packungen	210,20
16.6.2.3	von 14 bis zu 20 Packungen	276,80
	3. Weitere Prüfungen im Rahmen der Stichprobenprüfungen gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes	
	a) Bestimmung der Dichte des Füllgutes bei Stichprobenprüfungen von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge gemäß § 34 Absatz 1 i.V.m. Anlage 4a Nummer 5 Buchstabe c der Fertigpackungsverordnung	
16.7.1.1	beim Hersteller	100,40
16.7.1.2	in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle	nach Aufwand entsprechend Schlüsselzahlen 19.1.1...
	b) Bestimmung des Trocknungsverlustes bei Textilerzeugnissen bei Stichprobenprüfungen von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge gemäß § 34 Absatz 1 i.V.m. Anlage 4a Nummer 6.3 der Fertigpackungsverordnung oder von anderen Verkaufseinheiten gemäß § 33 i.V.m. Anlage 4a Nummer 10 der Fertigpackungsverordnung	
16.7.2.1	Bestimmung des mittleren Trocknungsverlustes	130,90
	c) Bestimmung des mittleren Stück-, Längen-, Flächengewichtes, Trocknungsverlustes bei Textilerzeugnissen, der mittleren Feinheit von Garnen sowie der mittleren feuchtigkeitsbedingten Längenänderung von Garnen bei Stichprobenprüfungen von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge gemäß § 34 Absatz 1 i.V.m. Anlage 4b Nummer 6.1, 6.2, 6.3 und 7 der Fertigpackungsverordnung oder von anderen Verkaufseinheiten gemäß § 33 i.V.m. Anlage 4b Nummer 9 der Fertigpackungsverordnung	

	Bestimmung (je Stichprobe)	
16.7.3.1	des mittleren Stückgewichtes	55,20
16.7.3.2	des mittleren Längengewichtes	65,50
16.7.3.3	des mittleren Flächengewichtes	49,10
16.7.3.4	der mittleren Feinheit von Garnen	130,90
16.7.3.5	der mittleren feuchtigkeitsbedingten Längenänderung von Garnen	130,90
	d) Kontrolle betrieblicher Aufzeichnungen bei Fertigpackungen mit Gewichts- oder Volumenkennzeichnung gemäß § 27 Absatz 4 der Fertigpackungsverordnung im Rahmen der Stichprobenprüfung bei Fertigpackungen mit Gewichts- oder Volumenkennzeichnung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes	
16.7.4.1	Dauer der Kontrolle >15 Minuten	nach Aufwand entsprechend Schlüsselzahlen 19.1.1...oder 19.1.2...
	4. Maßnahmen gemäß § 50 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes	
16.8.1.1	Vornahme einer Maßnahme gemäß § 50 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes aufgrund der Prüfung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes	nach Aufwand entsprechend Schlüsselzahlen 19.1.1...oder 19.1.2...
	Schlüsselzahlengruppe 17: Anerkennung von Prüfstellen, Öffentliche Bestellung der Leitung von Prüfstellen	
	Hinweise:	
H 17-1	Die Gebühren der Schlüsselzahlen 17.1.1.1 bis 17.1.1.5 gelten als Gebühr für jeweils eine Messgeräteart.	

H 17-2	Werden zusätzlich zu einer Messgeräteart auch Befugnisse für Zusatzeinrichtungen beantragt, werden hierfür weitere Gebühren entsprechend der Schlüsselzahl 17.1.2.1 erhoben.	
	Anerkennung von Prüfstellen gemäß der §§ 42 bis 44 der Mess- und Eichverordnung	
	für die Eichung oder Befundprüfung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme in einer Betriebsstätte mit einem voraussichtlichen Prüfumfang im Jahr von	
17.1.1.1	bis zu 4 000 Messgeräten oder bis zu zwei Prüfständen	2 807,30
17.1.1.2	über 4 000 bis zu 10 000 Messgeräten oder bis zu fünf Prüfständen	3 743,10
17.1.1.3	über 10 000 Messgeräten bis zu 50 000 Messgeräten oder über fünf Prüfständen	4 678,90
17.1.1.4	über 50 000 Messgeräte bis zu 150 000 Messgeräten oder über zehn Prüfständen	5 614,70
17.1.1.5	über 150 000 Messgeräte	6 550,50
	Zusatzgebühr zu 17.1.1...	
17.1.1.6	Prüfung, ob die Normalgeräte und Prüfstände den Vorschriften zur Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß § 43 Absatz 3 Nummer 3 der Mess- und Eichverordnung entsprechen	nach Aufwand entsprechend Schlüsselzahlen 19.1.1...oder 19.1.2...
17.1.2.1	Erweiterung der Anerkennung um messtechnische Befugnisse (z. B. für Zusatzeinrichtungen) gemäß der §§ 42 und 43 der Mess- und Eichverordnung	756,70 bis 1 513,40
17.1.2.2	Änderung der Anerkennung gemäß der §§ 42 und 43 der Mess- und Eichverordnung ohne Änderung messtechnischer Befugnisse	nach Aufwand entsprechend Schlüsselzahlen 19.1.1...
	Bestellung der Leitung von Prüfstellen gemäß der §§ 45, 46, 47 und 48 der Mess- und Eichverordnung	

17.2.1.1	Prüfung der Sachkunde, § 47 der Mess- und Eichverordnung	344,50
17.2.1.2	Öffentliche Bestellung, § 48 der Mess- und Eichverordnung	180,40
	<u>Schlüsselzahlengruppe 18: Bescheinigungen</u>	
18.1.1.1	Ausstellen eines Eichscheines gemäß § 37 Absatz 3 Satz 1 der Mess- und Eichverordnung	22,00
18.2.1.1	Ausstellen eines Eichscheines als Rückführungsnachweis gemäß § 37 Absatz 3 Satz 3 der Mess- und Eichverordnung (inklusive der Angabe von fünf Messwerten)	75,00
18.2.1.2	Ausstellen eines Eichscheines als Rückführungsnachweis unter Angabe von mehr als fünf Messwerten	Die Gebühr nach 18.2.1.1 erhöht sich um 4,00 Euro pro Messwert
	<u>Schlüsselzahlengruppe 19: Stundensätze</u>	
	Stundensatz pro Mitarbeiterin oder pro Mitarbeiter für innerhalb der Räumlichkeiten der zuständigen Stelle erbrachte individuell zurechenbare öffentliche Leistungen mit der Eingangsvoraussetzung der Laufbahngruppe	
19.1.1.1	eines universitären Masterabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses	142,00
19.1.1.2	eines Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses oder einer Meister- oder Techniker Ausbildung	100,00
19.1.1.3	ohne eine Ausbildung nach 19.1.1.1 oder 19.1.1.2	79,00
	Stundensatz pro Mitarbeiterin oder pro Mitarbeiter für außerhalb der Räumlichkeiten der zuständigen Stelle erbrachte individuell zurechenbare öffentliche Leistungen mit der Eingangsvoraussetzung der Laufbahngruppe	
19.1.2.1	eines universitären Masterabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses	177,00
19.1.2.2	eines Bachelorabschlusses bzw. eines gleichwertigen Abschlusses oder einer Meister- oder Techniker Ausbildung	125,00

19.1.2.3	ohne eine Ausbildung nach 19.1.2.1 oder 19.1.2.2	99,00

Der Bundesrat hat zugestimmt.

[Bitte löschen Sie diese Textstelle, falls eine Zustimmung nicht erforderlich ist.]

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Aufgrund der Neustrukturierung des Mess- und Eichgesetzes sind die Gebührentatstände der bisher geltenden Eichkostenverordnung zu überarbeiten. Außerdem müssen die Gebührensätze für die Vornahme individuell zurechenbarer öffentlicher Leistungen regelmäßig und zeitnah an aktuelle Kostenentwicklungen angepasst werden. Eine regelmäßige und zeitnahe Aktualisierung der Gebührensätze ist haushaltsrechtlich erforderlich und wird auch von den Ländern immer wieder angemahnt. Außerdem ist eine Gebührenanpassung erforderlich, um die gesetzlich geforderte Deckung der Kosten durch Gebühreneinnahmen zu gewährleisten. Die derzeit erhobenen Gebührensätze sind nicht kostendeckend. Im Zeitraum von 2001 bis 2013 erfolgte im letztgenannten Jahr eine pauschale Erhöhung der Gebührensätze um 10 Prozent, da eine grundsätzliche Überarbeitung der Eichkostenverordnung nach Abschluss der Revision des Mess- und Eichwesens erfolgen sollte.

Um die nunmehr nach Mess- und Eichgesetz vorgeschriebene Kostendeckung der gebührenfähigen Leistungen darzustellen, ist seitens der Landesbehörden die Erhöhung der Gebühreneinnahmen um 30 Prozent notwendig. Neben einzelnen sinkenden Gebührensätzen ergeben sich Erhöhungen bei anderen um über 100 Prozent.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die vorgesehenen Überarbeitungen beziehen sich sowohl auf den Vorschriftentext als auch auf das in der Anlage zur Eichkostenverordnung enthaltene Gebührenverzeichnis. Die Gebühren- und Auslagentatbestände werden aufgrund der Regelungen in § 59 des Mess- und Eichgesetzes, die sich an die Regelungen des Bundesgebührengesetzes anlehnen, grundlegend überarbeitet und zugleich gestrafft. Die Gebührensätze werden neu kalkuliert und den Kosten- und Preisentwicklungen seit dem Jahr 2012 (unter Berücksichtigung der Gebührenanpassung im Jahr 2013) angepasst.

III. Alternativen

Zwar könnten die Länder jeweils Gebührenregelungen auf Landesebene treffen. Allerdings wünschen die Länder eine bundeseinheitliche Regelung.

Bundeseinheitliche Regelungen für die Gebührenerhebung der Landesbehörden sind im Bereich des Mess- und Eichrechts weiterhin erforderlich. Im Interesse eines möglichst wirksamen Vollzugs gilt es, einen Preiswettkampf der Behörden untereinander zu verhindern. Vielmehr muss die Qualität der Vollzugstätigkeit im Vordergrund stehen. Hierzu gehört es auch, Randbedingungen für eine planbare Auslastung der einzelnen Vollzugsbehörden zu setzen. Der Gewährleistung der Messrichtigkeit und Messbeständigkeit kommt wegen der weitreichenden wirtschaftlichen Bedeutung des Einsatzes von Messgeräten und der darüber abgerechneten Leistungsströme eine zentrale Bedeutung zu. Die metrologische Überwachung muss dabei auf einem für Deutschland einheitlichen Niveau

sichergestellt werden. Hierzu zählen auch einheitliche Gebühren. Zudem gilt es, den Wettbewerb für die Wirtschaftsbeteiligten in Deutschland nach Möglichkeit gleichen Bedingungen zu unterwerfen.

IV. Regelungskompetenz

Die Ermächtigung zum Erlass der Verordnung ergibt sich aus § 59 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes. Eine Abweichungsmöglichkeit der Länder nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes ist nicht ausgeschlossen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit europäischem Primär- und Sekundärrecht vereinbar und begründet keine Diskriminierung von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern.

VI. Regelungsfolgen

Durch die Verordnung werden die Landeseichbehörden und staatlich anerkannten Prüfstellen individuell zurechenbare öffentliche Leistungen kostendeckend erbringen. Da davon ausgegangen werden kann, dass die Leistungen der Landeseichbehörden weiterhin im bestehenden Umfang in Anspruch genommen werden, werden sich die jährlichen Einnahmen der Länder infolge der vorliegenden Änderung um rund 22 Millionen Euro erhöhen. Das entspricht einer Einnahmensteigerung (im Zeitraum 2012 bis 2016) um 30 Prozent. Durch die Neukalkulation der Gebühren aufgrund der gesetzlich geforderten Kostendeckung sinken einzelne Gebühren, andere erhöhen sich zum Teil deutlich über 100 Prozent.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Verordnungstext (exklusive des Gebührenverzeichnisses) ist gestrafft worden, indem gegenüber der geltenden Eichkostenverordnung die Unterteilung in Abschnitte wegfällt und Regelungen bezüglich der Landeseichbehörden und der staatlich anerkannten Prüfstellen zusammengefasst wurden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Er beinhaltet Regelungen, die unter ökonomischen Gesichtspunkten ausgewogen sind und etwaige Belastungen für die Wirtschaft auf ein unbedingt erforderliches Minimum reduzieren. Die Regelungen des Entwurfs haben keine ökologischen Auswirkungen. Die im Verordnungsentwurf getroffenen Regelungen betreffen auch keine sozialen Aspekte.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit der Verordnung sind keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand verbunden.

4. Erfüllungsaufwand

Das Regelungsvorhaben begründet keinen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger. Mit dem Regelungsvorhaben ist kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verbunden. Es werden keine neuen Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt. Daher entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Bürokratiekosten. Das Regelungsvorhaben begründet keinen Erfüllungsaufwand für die Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen.

5. Weitere Kosten

Mit der Anhebung der Gebühren entstehen zusätzliche Kosten für diejenigen, die Messgeräte, sonstige Messgeräte, Zusatzeinrichtungen oder Teilgeräte verwenden oder Fertigpackungen herstellen, einführen oder verwenden. Diese Kosten sind allerdings in Relation zu den mit den Messgeräten beziehungsweise mit den Fertigpackungen erzielten Umsätzen marginal. Dieses betrifft sowohl die mit dem Verkauf verbundenen Umsätze als auch die durch die Verwendung erzielten Erlöse. In geringem Umfang sind auch die Bürger betroffen, nämlich insbesondere dann, wenn sie eine Befundprüfung von Verbrauchsmessgeräten beantragen und keine Nonkonformität festgestellt wird. Die Belastung durch die Gebührensaterhöhungen pro Betroffenen ist jedoch gering. So stehen dem geschätzten Einnahmenezuwachs von rund 22 Millionen Euro pro Jahr für die Haushalte der Länder 1,1 Millionen Euro individuell zurechenbare öffentliche Leistungen gegenüber.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Gebührenerhöhung ist im Verhältnis zu den mit eichpflichtigen Messgeräten oder mit Fertigpackungen im Handel und im Dienstleistungsbereich erzielten Umsätzen marginal, so dass Auswirkungen auf Einzelpreise von Produkten der Wertschöpfungskette oder auf das gesamte Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung der Regelung ist haushaltsrechtlich nicht angezeigt. Solange die Landes-eichbehörden oder staatlich anerkannten Prüfstellen individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erbringen, muss auch die Abrechnung der Leistungserbringung sichergestellt sein. Die in der Anlage der Verordnung festgelegten Gebührensätze müssen aus haushaltsrechtlichen Gründen allerdings regelmäßig und zeitnah an die aktuellen Kostenentwicklungen angepasst werden. Eine Befristung würde hier das Risiko eines Gebührenaussfalls schaffen, wenn nämlich eine Nachfolgeregelung bis zum Ablauf der Befristung nicht bereitgestellt werden kann. Dieses Risiko ist aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht hinnehmbar.

Basis der in dieser Verordnung geregelten Gebührensätze sind Gebührenberechnungen aufgrund konkreter bzw. anhand von Tarifsteigerungen und Inflationsraten ermittelter Per-

sonal- und Sachkostendaten der Jahre 2012 bis 2017. Spätestens 2017 wird es daher eine Revision der Gebührenverordnung geben. Eine Evaluation ist daher obsolet.

B. Besonderer Teil

Mit Artikel 1 werden die vorgesehenen Änderungen der Verordnung einschließlich der Änderung der Anlage, des Gebührenverzeichnisses, vorgenommen. Die Verordnung wurde neu strukturiert. Die Unterteilung in Abschnitte, die nach individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen der Landeseichbehörden und der staatlich anerkannten Prüfstellen unterschieden, entfällt. Aufgrund der Neustrukturierung des gesetzlichen Messwesens ist neue Rechtsgrundlage für den Erlass der Mess- und Eichgebührenverordnung § 59 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes. Die Verordnung ist entsprechend den Regelungen in § 59 des Mess- und Eichgesetzes und -aufgrund der Gesetzesbegründung zu dieser Rechtsgrundlage- in Anlehnung an die Regelungen des Bundesgebührengesetzes grundlegend überarbeitet worden. Die im Wesentlichen im Gebührenverzeichnis geregelten Gebührentatbestände mussten aufgrund der Neustrukturierung des Mess- und Eichrechts inhaltlich angepasst werden. Da die letzte spezifische Gebührenanpassung im Jahr 2001 erfolgte, und im Jahr 2013 lediglich eine pauschale Anpassung vorgenommen wurde, musste wegen der gesetzlich geforderten Kostendeckung eine Neukalkulation der Gebührensätze erfolgen, die eine Änderung der Gebührensätze zur Folge hat.

Im Einzelnen wurde bei der Ermittlung der Gebührensätze für die durch die Landeseichbehörden durchgeführten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen entsprechend den Vorgaben des § 59 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes wie folgt vorgegangen:

Die Kalkulation der nach dieser Verordnung zu erhebenden Fest-, Rahmen- und Zeitgebühren durch die Landeseichbehörden basiert auf den Ergebnissen der Kosten- und Leistungsrechnung des Jahres 2012. Da nicht alle zuständigen Landeseichbehörden über eine Kosten- und Leistungsrechnung verfügen, wurde eine repräsentative Gruppe von sieben Ländern ausgewählt, die auf Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung Daten zu produktbezogenen Arbeitszeiten für das Jahr 2012 erhoben hat.

Für die nach dieser Verordnung zu erhebenden Zeitgebühren wurden die zugrunde zu legenden, kostendeckenden Stundensätze für die Leistungsstunden (inklusive Reisezeiten) in drei Schritten ermittelt. Zunächst wurden die für das Jahr 2012 -bezogen auf den Bundesdurchschnitt- kostendeckenden Stundensätze ermittelt. Hierzu wurden von allen Landeseichbehörden die Personal-, Sach- und Gemeinkosten sowie die Gesamtarbeitsstunden bzw. -soweit vorhanden- die Stunden aller Leistungserstellungen des Jahres 2012 insgesamt und differenziert nach Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit denselben Zugangsvoraussetzungen einer Laufbahngruppe erhoben.

Um den für die Erhebung von Zeitgebühren nach dieser Verordnung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung zugrunde zu legenden Stundensatz zu ermitteln, sind in einem zweiten Schritt zusätzlich die Kostensteigerungen der Jahre 2013 bis 2017 berücksichtigt worden. Für die Jahre 2013 und 2014 wurden die Steigerungen bezüglich der Personalkosten anhand der jeweiligen Tarifsteigerung (2013: 2,65 Prozent, 2014: 2,95 Prozent, jeweils bei Beamten und Angestellten) und bezüglich der Sachkosten anhand der Inflationsrate (2013 und 2014 jeweils 2 Prozent) ermittelt. Für die Jahre 2015 bis 2017 wurden die Personal- und Sachkostensteigerungen anhand der Inflationsrate (Inflationsrate bei den Personalkostensteigerungen: 2 Prozent, bei den Sachkostensteigerungen:

1,5 Prozent) prognostiziert, wobei für die bei der Gebührenberechnung berücksichtigten Personal- und Sachkosten lediglich die Kostensteigerungen bis zum Jahr 2016 (als Mittel des Prognosezeitraums 2015 bis 2017) berücksichtigt wurden. Die Kostensteigerung von 2012 bis 2016 beträgt 9,1 Prozent.

Die zur Erhebung von Zeitgebühren nach dieser Verordnung zugrunde zu legenden Stundensätze ergeben sich damit in einem dritten Schritt aus der Erhöhung der für das Jahr 2012 ermittelten kostendeckenden Stundensätze um die Kostensteigerungsrate von 9,1 Prozent, und zwar jeweils für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit denselben Zugangsvoraussetzungen einer Laufbahngruppe.

Zur Kalkulation der Festgebühren wurden ebenfalls Stundensätze nach obigen Grundsätzen ermittelt, allerdings wurden anders als für die Erhebung von Zeitgebühren Stundensätze für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit der Zugehörigkeit zu sogenannten Zwischengruppen ermittelt, da die nach Festgebühren abzurechnenden Leistungen nicht ausschließlich von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern mit denselben Zugangsvoraussetzungen einer Laufbahngruppe durchgeführt werden. Zur Berechnung des jeweiligen Gebührensatzes fand weiterhin eine Ermittlung des Arbeitsaufwandes und der Zwischengruppenzugehörigkeit der die jeweilige Leistung durchführenden Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen und anschließenden Zuordnung zu der durchzuführenden individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung statt. Durch Multiplikation dieser Faktoren (Arbeitsaufwand für die Durchführung der jeweiligen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung und Stundensatz der Zwischengruppe) ergibt sich der jeweilige in dieser Verordnung festgelegte Festgebührensatz.

Für die Kalkulation der Rahmengebühren wird auf die Darlegungen zur Kalkulation der Festgebühren verwiesen.

Zu § 1

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den sachlichen Anwendungsbereich. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen i. S. d. § 1 Absatz 1 sind insbesondere Eichungen von Messgeräten (§§ 31, 37 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes), Durchführung von Befundprüfungen (§ 39 des Mess- und Eichgesetzes), Vornahme von Verwendungsüberwachungen (§§ 54 ff. des Mess- und Eichgesetzes), Stichprobennahme im Rahmen der Marktüberwachung (§ 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes) sowie der Erlass sonstiger Verwaltungsakte. Hierfür zuständige Behörden der Länder sind die Landeseichbehörden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erweitert die Zuständigkeit für die Erhebung von Gebühren und Auslagen im sachlichen Anwendungsbereich auf staatlich anerkannte Prüfstellen. Prüfstellen können gemäß § 42 Absatz 1 Nummer 1 der Mess- und Eichverordnung staatlich anerkannt werden für die Eichung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme/Kälte. Ebenso können sie gemäß § 42 Absatz 1 Nummer 2 der Mess- und Eichverordnung für die Befundprüfung der vorgenannten Messgeräte anerkannt werden.

Zu § 2

Da das Bundesgebührengesetz auf die Regelungen der Verordnung nicht anwendbar ist, bedarf es hinsichtlich der Begriffe „Festgebühren“, „Rahmengebühren“, „Zeitgebühren“ und „Auslagen“ einer Definition in der Verordnung. Da die Begriffe „Rundfahrt“ und „Festgebühren im Rahmen einer Rundfahrt“ spezifisch sind, bedürfen sie ebenfalls einer Begriffsbestimmung (hinsichtlich der Nummern 1 und 3 bis 5 in Anlehnung an die Regelung im Bundesgebührengesetz). Der Begriff „arbeitsfreie Tage“ wird abweichend von seiner arbeitsrechtlichen Bedeutung verwendet. Daher wird auch er in der Verordnung definiert. Da arbeitsfreie Tage auch Feiertage umfassen, ist der Begriff „Feiertage“ wegen der vielfältigen Auslegungsmöglichkeiten in der Verordnung ebenfalls zu definieren.

„Teilbefundprüfung“ bezieht sich auf den im Mess- und Eichgesetz sowie auf den in der Mess- und Eichverordnung verwendeten Begriff. Da weder das Mess- und Eichgesetz noch die Mess- und Eichverordnung hierzu eine Legaldefinition vorsehen, erfolgt eine Begriffsbestimmung in der Verordnung.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Die Gebührentatbestände und die Gebührenhöhe sind fast ausschließlich in der Anlage zu der Verordnung, dem Gebührenverzeichnis, geregelt. Einige Gebührentatbestände wurden außerhalb des Gebührenverzeichnisses geregelt. Das betrifft insbesondere solche Gebührentatbestände, die schlüsselzahlenübergreifend sind (vgl. § 5).

Zu Satz 2

Die EG-Ersteichung erfolgt gemäß § 27 Absatz 1 und Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 21 der Mess- und Eichverordnung. Messgeräte, die nach den Vorschriften der Richtlinie 2009/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 betreffend gemeinsame Vorschriften über Messgeräte sowie über Mess- und Prüfverfahren über eine EG-Bauartzulassung verfügen, dürfen erst in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden, wenn sie entsprechend den Vorschriften der genannten Richtlinie EG-erstgeeicht und gekennzeichnet sind. Da der Prüfaufwand der EG-Ersteichung dem der Eichung entspricht, sind die in der Anlage aufgeführten Gebührensätze auch auf die EG-Ersteichung der oben genannten Messgeräte anzuwenden.

Zu Absatz 2

Hierbei handelt es sich um Auffangtatbestände.

Zu § 4

Satz 1 sieht die Erhebung von Fest-, Rahmen- und Zeitgebühren vor. Um im Falle der Erhebung einer Zeitgebühr eine möglichst konkrete, aufwandsbezogene Gebührenberechnung vornehmen zu können, treffen die Sätze 2 bis 6 Regelungen zu den Berechnungsgrundlagen.

Zu § 5

Zu Absatz 1

§ 5 Absatz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass Angestellten bei angeordneten Überstunden an arbeitsfreien Tagen (Wochenenden, Feiertagen) Zuschläge zu zahlen sind. Ein Zuschlag in Höhe von 50 Prozent repräsentiert nach wie vor einen relativen Mittelwert der tatsächlichen Personalkosten (Zeitzuschläge) im Geltungsbereich des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Da die von den Zuschlägen betroffenen Leistungen auch von Beamtinnen bzw. Beamten durchgeführt werden, sind für diese zusätzlich entstehenden Kosten lediglich ein Viertel der in diesem Zeitraum entstehenden Zeitgebühren pro eingesetzter Mitarbeiterin bzw. eingesetztem Mitarbeiter zu erheben.

Zu Absatz 2

Die Regelung in § 5 Absatz 2 geht auf § 59 Absatz 3 Satz 3 des Mess- und Eichgesetzes zurück.

Zu Absatz 3

Es gibt seitens der Landeseichbehörden durchzuführende Eichungen, die aus Effizienzgründen im Rahmen einer Rundfahrt erfolgen. Das ist bei den entsprechenden Gebührenpositionen auch zum Vorteil der Gebührenschuldner berücksichtigt worden. Absatz 3 regelt die Gebührenerhebung insbesondere für den Fall, dass ein Messgeräteverwender die Antragsfrist gemäß § 38 Satz 1 des Mess- und Eichgesetzes zwar eingehalten hat und die Eichfrist seines Messgerätes noch nicht abgelaufen ist, er die Beantragung der Eichung zum Zeitpunkt einer Rundfahrt jedoch verweigert. Dieser Messgeräteverwender kann nicht den in der Festgebühr bei Rundfahrten enthaltenen Gebührevorteil für sich in Anspruch nehmen, wenn die Kosten der Leistung die für die Leistung vorgesehene Festgebühr übersteigen. In diesen Fällen ist die Gebühr nach den unter Schlüsselzahlen 19.1.2... aufgeführten Stundensätzen zu erheben. Denn die im Gebührenverzeichnis vorgesehene Festgebühr enthält die Einsparungen bei Reisezeit- und Fahrtkosten aufgrund der Anfahrt mehrerer Kunden. Die Zeitgebühr berechnet sich im Fall des Satzes 3 nach den unter Schlüsselzahlen 19.1.1... genannten Stundensätzen, weil die gesonderte Anfahrt nicht zu einer Kostenunterdeckung bei der die Leistung durchführenden Behörde führen darf.

Das oben zu Absatz 3 Dargelegte gilt insbesondere auch für den Fall, dass die Landeseichbehörden ausnahmsweise Eichungen außerhalb ihres jeweiligen Eichbezirks vornehmen, da die Eichbehörde eines bestimmten Eichbezirks Spezialisten oder Spezialistinnen beschäftigt, die bei der Eichung außerhalb des jeweiligen Eichbezirks tätig werden sollen. Es gibt Eichungen von Messgeräten, die so selten vorkommen oder eine spezielle Ausbildung erfordern, so dass es landesweit nur wenige oder sogar nur einen Spezialisten oder eine Spezialistin gibt, wie z. B. für die Eichung von Lagerbehältern in Mineralöllagern. Aufgrund der Ausnahmesituation sind hierzu keine Daten erhoben worden, um eine Festgebühr berechnen zu können, die Fahrzeiten außerhalb des Eichbezirks berücksichtigt.

Für den Fall, dass die nach Absatz 3 Satz 2 und 3 zu erhebende Gebühr niedriger ist als die jeweilige (regulär) zu erhebende Festgebühr ist letztere zu erheben. Denn Grundlage der Gebührenberechnung sind die in der Gesamtheit der Länder mit der jeweiligen Leistung verbundenen Kosten. Die Gebühren decken damit durchschnittlich entstehende Kosten ab und sind nicht auf den Einzelfall bezogen. Aus Gründen der Verpflichtung zur Gleichbehandlung und aus haushaltsrechtlichen Gründen ist daher die reguläre, für die jeweilige Leistung durchschnittlich entstehende Kosten abdeckende, Gebühr zu erheben.

Zu § 6

Zu Absatz 1

§ 59 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, für den Bereich der Landesverwaltung durch Rechtsverordnung auch die Auslagenerstattung näher zu bestimmen. Die Gesetzesbegründung zu § 59 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes sieht dabei eine Anlehnung an die Vorschriften des Bundesgebührengesetzes vor. § 6 Absatz 1 regelt daher die entsprechende Anwendung von § 12 Absatz 1 und § 9 Absatz 5 des Bundesgebührengesetzes.

Zu Absatz 2

In Anlehnung an § 12 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesgebührengesetzes werden in § 6 Absatz 2 als Konsequenz des Verweises auf § 12 Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes in Absatz 1 weitere Auslagentatbestände bestimmt.

Zu Nummer 1

§ 6 Absatz 2 Nummer 1 entspricht der bisherigen Rechtslage und sieht die Erstattung von solchen Kosten vor, die der Landeseichbehörde bzw. der staatlich anerkannten Prüfstelle dadurch entstehen, dass Betroffene die zu eichenden bzw. zu prüfenden Messgeräte und selbsttätigen Waagen zusenden, und diese anschließend zurückzusenden sind. Umfasst sind insbesondere die Kosten für das Ein- und Auspacken der Messgeräte und selbsttätigen Waagen sowie die Kosten von deren Rücksendung. Aufgrund der Regelung in § 3 der Mess- und Eichverordnung sind die selbsttätigen Waagen in diesem Auslagentatbestand neben den Messgeräten gesondert aufgeführt.

Zu Nummer 2

Gemäß § 61 des Mess- und Eichgesetzes kann als Nebenfolge einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 60 des Mess- und Eichgesetzes und § 57 der Mess- und Eichverordnung eine Einziehung erfolgen. Die daraus bzw. aus einer Maßnahme nach § 24 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entstehenden Kosten sind mittels der Regelung in § 6 Absatz 2 Nummer 2 zu erstatten.

Zu Nummer 3

§ 6 Absatz 2 Nummer 3 regelt insbesondere die Erstattung von Fahrtkosten, die dadurch entstehen, dass ein Kunde eine Eichung außerhalb einer Rundfahrt durchführen lässt bzw. die Eichung außerhalb des Eichbezirks der die Eichung durchführenden Eichbehörde erfolgt, und die Beschäftigten der Landeseichbehörden gesondert anfahren müssen.

Zu Nummer 4

Für bestimmte Leistungen, z. B. die Eichung von Kraftstoffzapfanlagen, müssen die Landeseichbehörden Prüfmittel bei sich führen, die mit Kraftfahrzeugen von 4 Tonnen Gesamtgewicht und darüber zu transportieren sind. Sofern die Fuhrparks der Landeseichbehörden lediglich Kraftfahrzeuge geringeren Gewichts führen, müssen sie entsprechende Transportmittel z. B. mieten. Um diese Kosten ersetzt zu bekommen, gibt es den Auslagentatbestand des § 6 Absatz 2 Nummer 4 (welcher der bisherigen Regelung des § 4 Absatz 1 Nummer 4 der Eichkostenverordnung entspricht).

Zu Nummer 5

Gemäß § 59 Absatz 2 Satz 2 des Mess- und Eichgesetzes sind in die Gebühr die mit der Leistung regelmäßig verbundenen Auslagen einzubeziehen. Die im Gebührenverzeichnis

aufgeführten Festgebühren enthalten grundsätzlich die regelmäßig entstehenden Auslagen. Dazu gehören in bestimmten Fällen wie denen unter Schlüsselzahlen 5.5... und 7.2... auch Wasserkosten. Durch § 6 Absatz 2 Nummer 5 wird die Erstattung von Wasserkosten, die dieses Maß übersteigen, sichergestellt.

Zu Nummer 6

Insbesondere den Landeseichbehörden entstehen durch bei den Kunden vorgeschriebene umfangreiche Sicherheitskontrollen und Belehrungen oftmals lange Wartezeiten. Da diese Wartezeiten punktuell anfallen und daher nicht in die Festgebühren eingerechnet werden konnten, entstehen insbesondere den Landeseichbehörden in unmittelbarem Zusammenhang mit den jeweiligen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen Kosten, die durch die Erhebung von Auslagen gedeckt werden sollen.

Erstattet werden Personalkosten, wobei für die Berechnung der Personalkosten die Stundensätze nach 19.1.1... zugrunde zu legen sind. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu Schlüsselzahlengruppe 19 verwiesen.

Im Gegensatz zu den von § 59 Absatz 3 Satz 3 des Mess- und Eichgesetzes erfassten und in § 5 Absatz 2 geregelten Fällen wird bei den von § 6 Absatz 2 Nummer 6 erfassten Fällen eine Eichung durchgeführt. Die nach § 6 Absatz 2 Nummer 6 zu erstattenden Kosten sind solche, die durch den Leistungsnehmer veranlasst oder zu vertreten sind und lediglich zu einer vorübergehenden Verzögerung oder Unterbrechung der durchzuführenden Leistungen führen.

Zu Nummer 7

Die Auslagenerhebung wird auf übliche und notwendige Reisezeiten begrenzt, da z. B. durch höhere Gewalt ausgelöste verlängerte Reisezeiten oder durch Verschulden der die individuell zurechenbare öffentliche Leistung erbringenden Person verursachte verlängerte Reisezeiten dem Antragsteller nicht angelastet werden können.

Zu Buchstabe a

Insbesondere für den unter § 5 Absatz 3 Satz 3 genannten Fall bedarf es einer Regelung der Reisezeitkosten.

Zu Buchstabe c

Es gibt Gebührentatbestände, für die zwar Fest- und Rahmengebühren zu erheben sind, bei denen die Kosten für Reisezeit jedoch nicht berücksichtigt wurden, weil der Regelfall zu diesen Gebührentatbeständen die Durchführung einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle ist. Beispiel hierfür sind die unter den Schlüsselzahlen 5.0.1... geregelten Gebührentatbestände. In diesen Fällen soll eine Auslagenerhebung für entstandene Reisezeit in dem in der Verordnung vorgegebenen Rahmen möglich sein.

Zu § 7

§ 59 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes enthält eine Ermächtigung zur Regelung von Gebührenbefreiungen bzw. -ermäßigungen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bezieht sich auf die Regelung in § 39 Absatz 3 der Mess- und Eichverordnung.

Für die Durchführung von Teilbefundprüfungen muss eine anteilige Gebührenerhebung in Bezug auf die Vollprüfung erfolgen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bezieht sich auf die Regelung in § 37 Absatz 3 Satz 2 des Mess- und Eichgesetzes. Sofern im Falle der Eichung seitens des Antragstellers vorgelegte aktuelle Prüfungs- und Untersuchungsergebnisse berücksichtigt werden, reduziert sich der Untersuchungs- und Prüfaufwand des bzw. der Eichenden und damit die Untersuchungs- und Prüfungskosten. Diese Optimierung muss sich in einer Gebührenermäßigung widerspiegeln.

Zu Absatz 3

Satz 1 entspricht im Wesentlichen § 9 Absatz 5 des Bundesgebührengesetzes. Satz 2 verweist auf die im Gebührenverzeichnis unter den jeweiligen Schlüsselzahlengruppen und Schlüsselzahlenuntergruppen gewährten Ermäßigungen aufgrund der Umsetzung von Effizienzpotenzialen (z. B. „Mengenrabatte“ wegen reduzierter Infrastrukturkosten).

Zu § 8

Da es sich bei der vorliegenden Verordnung um eine Ablöseverordnung handelt, sind das Inkrafttreten dieser Verordnung und das Außerkrafttreten der Eichkostenverordnung zu regeln.

Zum Gebührenverzeichnis

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Mess- und Eichgesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen (Mess- und Eichverordnung, Fertigpackungsverordnung) erheben die Landesbehörden Gebühren und Auslagen (§ 59 Absatz 1 Satz 1 des Mess- und Eichgesetzes). Sofern die Prüfstellen gemäß der §§ 43 und 44 der Mess- und Eichverordnung staatlich anerkannt sind, erheben auch sie Gebühren und Auslagen für im Rahmen ihrer Anerkennung durchgeführte individuell zurechenbare öffentliche Leistungen.

Das Gebührenverzeichnis dieser Verordnung ist wie das Gebührenverzeichnis der Eichkostenverordnung aufgrund der obigen Ausführungen in zwei große Abschnitte „I. Eichungen, Befundprüfungen“ und „II. Sonstige individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ unterteilt. Diese Abschnitte sind wiederum in Schlüsselzahlengruppen und teilweise in Schlüsselzahlenuntergruppen unterteilt. Hinsichtlich des Abschnitts „I. Eichungen und Befundprüfungen“ korrespondieren die Schlüsselzahlengruppen und Schlüsselzahlenuntergruppen mit den Nummerierungen in § 1 Absatz 1 der Mess- und Eichverordnung und den Ordnungsnummern der Anlage 7 zu § 34 der Mess- und Eichverordnung.

Die im Gebührenverzeichnis unter den Schlüsselzahlengruppen 1 bis 13 aufgeführten Gebühren für Eichungen sind mit wenigen Ausnahmen Festgebühren. Die Festgebühren umfassen auch -sofern zutreffend- die regelmäßig im Zusammenhang mit einer Eichung anfallenden Auslagen, wie die durchschnittlich entstehenden Fahrt- und Übernachtungskosten sowie Tagegeld und den durchschnittlich anfallenden Reisezeitaufwand.

Gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. der Anlage zu dieser Verordnung ist für beendete Befundprüfungen überwiegend die Erhebung von Rahmengebühren festgelegt. Das

Gebührenverzeichnis führt dabei unter den Schlüsselzahlengruppen 1 bis 13 die jeweilige Untergrenze der zu erhebenden Gebühr auf, die Obergrenze ist das Doppelte der im Gebührenverzeichnis aufgeführten Gebühr. Die Rahmengebühren für Befundprüfungen umfassen regelmäßige anfallende Auslagen wie Reisezeit-, Fahrt- und Übernachtungskosten sowie Tagegeld.

Zu I. Eichungen, Befundprüfungen

Eichungen sind öffentliche Leistungen im Sinne des § 59 Absatz 1 Satz 1 des Mess- und Eichgesetzes, da sie durch die zuständigen Landesbehörden (§ 40 Absatz 1 und Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes) oder die staatlich anerkannten Prüfstellen durchgeführt werden (§ 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes). Da Messgeräte nicht ungeeicht verwendet werden dürfen (§ 37 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes), haben Eichungen auch Außenwirkung. Da Eichungen auf Antrag erfolgen (§ 37 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes) sind diese öffentlichen Leistungen auch individuell zurechenbar

Befundprüfungen sind ebenfalls öffentliche Leistungen im Sinne des § 59 Absatz 1 Satz 1 des Mess- und Eichgesetzes, da sie durch die zuständigen Landesbehörden (§ 39 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes) oder die staatlich anerkannten Prüfstellen durchgeführt werden (§ 39 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes). Da bei einer Befundprüfung ebenfalls über die weitere Verwendung eines Messgerätes entschieden wird (§ 55 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes bzw. § 40 Absatz 5 i. V. m. § 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 des Mess- und Eichgesetzes) hat die Befundprüfung auch Außenwirkung. Da die Befundprüfung ebenfalls auf Antrag erfolgt (§ 39 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes) ist sie auch individuell zurechenbar.

Zu Schlüsselzahlengruppe 1

Es wurde im Wesentlichen die Gebührentatbestandsstruktur der bisher geltenden Eichkostenverordnung übernommen.

Messmaschinen für Draht, Kabel oder Ähnliches, Stoff- und Stofflegemaschinen, Messmaschinen für Bodenbeläge und Messmaschinen für Wegstrecken sind Messgeräte zur Bestimmung der Länge und damit Messgeräte gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Mess- und Eichverordnung. Sofern sie gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Mess- und Eichverordnung verwendet werden und keine der in § 2 Satz 2 i. V. m. Anlage 1 Nummer 1 der Mess- und Eichverordnung genannten Ausnahmen zutreffen, unterfallen sie dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung. In dem Fall sind sie unter den Voraussetzungen des § 37 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 37 der Mess- und Eichverordnung zu eichen und können Gegenstand von Befundprüfungen gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 39 der Mess- und Eichverordnung sein.

Halbautomatische Choirometer sind Messgeräte zur Bestimmung des Muskelfleischanteils an Schweineschlachtkörpern anhand der Dicke der Speck- oder Muskelschichten, wobei der Muskelfleischanteil über eine Längenmessung ermittelt wird. Diese Teilgruppe der Choirometer sind damit Längenmessgeräte gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Mess- und Eichverordnung. Sofern sie gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Mess- und Eichverordnung verwendet werden, unterfallen sie dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung. In dem Fall sind sie unter den Voraussetzungen des § 37 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 37 der Mess- und Eichverordnung zu eichen und können Gegenstand von Befundprüfungen gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 39 der Mess- und Eichverordnung sein.

Die Gebührensätze sind den obigen Ausführungen zu B. entsprechend ermittelt worden.

Zu Schlüsselzahlengruppe 2

Die Gebührensätze sind den obigen Ausführungen zu B. und den nachstehenden Ausführungen zu den Schlüsselzahlen 19.1.1... und 19.1.2... entsprechend ermittelt worden.

Zu Schlüsselzahlenuntergruppe 2.1

Messgeräte zur Bestimmung der Masse, wozu Gewichtstücke gehören, sind Messgeräte gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Mess- und Eichverordnung. Sofern sie gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Mess- und Eichverordnung verwendet werden, unterfallen sie dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung. In dem Fall sind sie unter den Voraussetzungen des § 37 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 37 der Mess- und Eichverordnung zu eichen und können Gegenstand von Befundprüfungen gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 39 der Mess- und Eichverordnung sein.

Die Gebührensätze sind entsprechend den obigen Ausführungen ermittelt worden.

Zu Schlüsselzahlenuntergruppe 2.2

Die Gebührentatbestände entsprechen denen der Schlüsselzahlengruppe 9 des bisher geltenden Gebührenverzeichnisses der Eichkostenverordnung.

Zu Schlüsselzahlen 2.2.2.1 bis 2.2.3.13

Nichtselbsttätige Waagen sind Messgeräte zur Bestimmung der Masse und damit Messgeräte gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Mess- und Eichverordnung. Sofern, sie die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Mess- und Eichverordnung erfüllen, unterfallen sie dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung. In dem Fall sind sie unter den Voraussetzungen des § 37 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 37 der Mess- und Eichverordnung zu eichen und können Gegenstand von Befundprüfungen gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 39 der Mess- und Eichverordnung sein.

Nichtselbsttätige Waagen unterfallen gemäß § 1 Nummer 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 3 der Mess- und Eichverordnung aber auch dann dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes und der Mess- und Eichverordnung, wenn sie nicht die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Mess- und Eichverordnung erfüllen, also nicht zur Verwendung im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr oder zur Durchführung von Messungen im öffentlichen Interesse bestimmt sind. Nichtselbsttätige Waagen sind daher auch außerhalb des unter § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Mess- und Eichverordnung genannten Verwendungszwecks unter den Voraussetzungen des § 37 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 37 der Mess- und Eichverordnung zu eichen und können Gegenstand von Befundprüfungen gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 39 der Mess- und Eichverordnung sein.

Hinsichtlich der Schlüsselzahl 2.2.3.13 kommt eine Festgebühr nicht in Frage, da der Prüfaufwand je nach Messbereich der Waage variiert. Bei Waagen mit einem niedriglastigen Messbereich können in den Eichbehörden vorhandene Normale verwendet und gegen die von den Antragstellern beigebrachten Normale ausgetauscht werden (so dass die Prüfung der Normale und damit die Gebühr hierfür entfällt). Bei höherlastigen

Waagen müssen tatsächlich mehrere Tonnen schwere M1-Gewichte in speziell ausgerüsteten Eichbehörden geprüft werden.

Zu Schlüsselzahlen 2.2.3.14 bis 2.2.3.16

Elektronische Datenspeicher sind Zusatzeinrichtungen zu nichtselbsttätigen Waagen (§ 3 Nummer 24 Buchstabe b oder Buchstabe d des Mess- und Eichgesetzes) und unterfallen damit gemäß § 5 Nummer 1 des Mess- und Eichgesetzes dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes, vorausgesetzt die nichtselbsttätigen Waagen werden gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Mess- und Eichverordnung verwendet. Sofern darüber hinaus kein Fall des § 4 der Mess- und Eichverordnung vorliegt, sind die Regelungen des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung auf elektronische Datenspeicher anzuwenden. Die elektronischen Datenspeicher sind dann unter den Voraussetzungen des § 37 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 37 der Mess- und Eichverordnung zu eichen und können Gegenstand von Befundprüfungen gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 39 der Mess- und Eichverordnung sein.

Kassensysteme sind Zusatzeinrichtungen zu nichtselbsttätigen Waagen (§ 3 Nummer 24 Buchstabe b oder Buchstabe d des Mess- und Eichgesetzes) und unterfallen damit gemäß § 5 Nummer 1 des Mess- und Eichgesetzes dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes, vorausgesetzt die nichtselbsttätigen Waagen werden gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 der Mess- und Eichverordnung verwendet. Sofern darüber hinaus kein Fall des § 4 der Mess- und Eichverordnung vorliegt, sind die Regelungen des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung auf elektronische Datenspeicher anzuwenden. Die elektronischen Datenspeicher sind dann unter den Voraussetzungen des § 37 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 37 der Mess- und Eichverordnung zu eichen und können Gegenstand von Befundprüfungen gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 39 der Mess- und Eichverordnung sein.

Zu Schlüsselzahlen 2.2.9.1 bis 2.2.9.5

Eichungen von Laufgewichts- bzw. Schaltgewichtswaagen bedürfen diverser Vorprüfungen im Rahmen der Eichung gemäß § 37 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 37 Absatz 1 der Mess- und Eichverordnung. Unter den Schlüsselzahlen 2.2.9.1 bis 2.2.9.3 sind die Beträge aufgeführt, um die sich eine Eichung von Laufgewichts- und Schaltgewichtswaagen bei Durchführung der Vorprüfungen erhöht.

Kompatibilitätsprüfungen sind in einigen Fällen der Eichung vorgelagerte Prüfungen gemäß § 37 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 37 Absatz 1 der Mess- und Eichverordnung. Dabei werden Waagen, in die neue Teile eingebaut wurden, vor der Eichung darauf geprüft, ob für diese Kombination von Messgeräteteilen eine Zulassung vorliegt. In den Bauartzulassungen/Baumusterprüfbescheinigungen sind nicht mehr einzelne Bauelemente direkt vorgegeben, sondern es werden Anforderungen an das Zusammenspiel der einzelnen Komponenten gestellt (Generalklausel). Ob die Komponenten zusammen als Waage verwendet werden dürfen, wird mittels Kompatibilitätsnachweis festgestellt. Da die Kosten von der Komplexität des Messgerätes abhängt, kann man dafür keine Festgebühr bestimmen.

Die Prüfung von Stillstandsicherungen in nichtselbsttätigen Waagen ist eine Vorprüfung zur Eichung gemäß § 37 Absatz 1 der Mess- und Eichverordnung, die u. a. bei mittlerweile 80 Prozent der im Einzelhandel verwendeten Waagen durchzuführen ist. Damit wird gewährleistet, dass Messwerte nur dann abgedruckt oder z. B. in ein Kassensystem übernommen werden, wenn die Anzeige der Waage nach dem Auflegen des Wägegutes zur Ruhe gekommen ist und den endgültigen Messwert anzeigt. Auch unzulässige Einwirkungen des Bedieners oder Windeinflüsse (bei Fahrzeugwaagen) werden mit der Stillstandsicherung ausgeschlossen.

Zu Schlüsselzahlen 2.2.10.1 bis 2.2.10.9

Mehrbereichs- und Mehrteilungswaagen sind Waagen, bei denen mehrere Gewichtsbereiche eingestellt werden können. Da bei einer Eichung bzw. Befundprüfung sämtliche einstellbaren Gewichtsbereiche zu prüfen sind, bedeutet die Eichung oder Befundprüfung dieser Waagen höhere Kosten gegenüber der Eichung oder Befundprüfung von Waagen ohne diese Einrichtung, und begründet die Zusatzgebühr.

Zu Schlüsselzahl 2.2.12.1

Verbundwaagen sind Kombinationen von Messgeräten zur Bestimmung der Masse gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Mess- und Eichverordnung bzw. eine Kombination von Messgerät und mehreren Lastträgern.

Bei einer Kombination mehrerer Messgeräte zur Bestimmung der Masse werden mehrere Einzelwaagen mittels einer Verkabelung zur Übermittlung der verschiedenen Wägeergebnisse zusammengeschlossen. Bei der Kombination von Messgerät und Lastträgern werden mehrere Lastträger an ein Auswertegerät angeschlossen. Beide Kombinationen erfolgen zwecks gemeinsamer Preisbestimmung oder zum Ausdruck des Beleges (Netzverbund z. B. bei Metzgern). Bei beiden genannten Varianten sind zusätzliche Prüfschritte im Rahmen der Eichung oder Befundprüfung zur Kontrolle des korrekten Zusammenspiels der Einzelkomponenten notwendig, was zusätzliche Kosten generiert.

Zu E 2.2-2

„Fachkundige Arbeitshilfe“ sind Waagenbauer oder ähnlich qualifiziertes Personal.

Die Normallast ist „geeignet“, wenn die zur Verfügung gestellten Normale metrologisch zurückgeführt sind.

Anders als nach bisher geltender Rechtslage gibt es allerdings nur noch eine Gebührenermäßigung für die Eichung und Befundprüfung von Waagen in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle mit einer Höchstlast bis 350 kg, statt wie bisher bis 2,9 Tonnen. Waagen, die für ein höheres Gewicht als 350 kg ausgerichtet sind, wurden erfahrungsgemäß nicht in die Räumlichkeiten der zuständigen Stelle verbracht.

Zu Schlüsselzahlenuntergruppe 2.3

Mit Umsetzung der Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte (ABl. L 135 vom 30.4.2004, S. 1), nachfolgend „Richtlinie 2004/22/EG“ genannt, die durch Artikel 52 der Richtlinie 2014/32/EU (ABl. L 96 vom 26.2.2014, S. 149), nachfolgend „Richtlinie 2014/32/EU“ genannt, mit Wirkung vom 20. April 2016 aufgehoben wird, erfolgte im Mess- und Eichgesetz und in der dieses konkretisierenden Mess- und Eichverordnung auch eine Neustrukturierung der selbsttätigen Waagen (siehe Artikel 1 i. V. m. Anhang MI-006 der Richtlinie 2004/22/EG). Das hat auch Auswirkungen auf die Gebührentatbestände.

Die in den Gebührentatbeständen unter Schlüsselzahlenuntergruppe 2.3 aufgeführten selbsttätigen Waagen, (selbsttätige Waagen zum Abwägen (SWA), dynamisch zu prüfende selbsttätige Kontrollwaagen (SKW), dynamisch zu prüfende selbsttätige Waagen für Einzelwägungen (SWE) mit Ausnahme fahrzeugmontierter Waagen, selbsttätige Gleiswaagen, dynamisch zu prüfende selbsttätige Waagen zum Totalisieren (SWT), selbsttätige Waagen zum kontinuierlichen Totalisieren, selbsttätige fahrzeugmontierte

Waagen (z. B. Waagen in Müllsammelfahrzeugen, Pelletfahrzeuge, Schaufelladerwaagen und Eiersortiermaschinen), teilweise in der Ausführung von Mehrbereichs- und Mehrteilungswaagen, sind Messgeräte zur Bestimmung der Masse und somit Messgeräte gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Mess- und Eichverordnung. Sofern sie gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 der Mess- und Eichverordnung verwendet werden, unterfallen sie dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung. In dem Fall sind sie unter den Voraussetzungen des § 37 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 37 der Mess- und Eichverordnung zu eichen und können Gegenstand von Befundprüfungen gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 39 der Mess- und Eichverordnung sein.

Aufgrund oben genannter Neustrukturierung gibt es -entgegen der bisherigen Rechtslage - keine selbsttätigen Waagen zum Wägen (SWW) mehr, sondern stattdessen selbsttätige Waagen für Einzelwägungen (SWE).

Zu Schlüsselzahl 2.3.10.1.

Bei Eiersortiermaschinen mit umlaufender Waagenbahn werden die Eier durch ein Transportsystem einer sich ständig im Umlauf befindlichen Waagenbahn, bestehend aus mehreren Einzelwaagen, zugeführt und sortiert. Der erhöhte Prüfaufwand, der die Zusatzgebühr rechtfertigt, ergibt sich daraus, dass jede Einzelwaage hinsichtlich der richtigen Sortierung zu prüfen ist.

Zu Schlüsselzahl 2.3.11.1

Hinsichtlich der Zusatzgebühr für die Eichung bzw. Befundprüfung von Mehrbereichs- und Mehrteilungswaagen wird auf die Ausführungen unter Schlüsselzahlen 2.2.10.1 bis 2.2.10.9 verwiesen.

Die Gebührensätze sind entsprechend den obigen Ausführungen zu B. ermittelt worden.

Zu E 2.3-1 und E 2.3-2

Zu dem Begriff „fachkundig“ wird auf die Ausführungen zu E 2.2-2 verwiesen.

Damit Prüfmittel „geeignet“ sind, müssen sie während des gesamten Verwendungszeitraums die erforderliche Genauigkeit erreichen. Die Eignung der Normale muss nachgewiesen und durch eine auf dem Gebiet des gesetzlichen Messwesens kompetente Stelle, wie z. B. Eichämter, akkreditierte Kalibrierlaboratorien, bestätigt sein.

Zu Schlüsselzahlengruppe 3

Wie auch schon im bisher geltenden Gebührenverzeichnis sind die Gebührentatbestände der Schlüsselzahlengruppe 3 (vormals Schlüsselzahlengruppe 14) in Gebührentatbestände, für die Grundgebühren und in Gebührentatbestände, für die Zusatzgebühren erhoben werden, eingeteilt.

Thermometer sind Messgeräte zur Bestimmung der Temperatur gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 3 der Mess- und Eichverordnung.

Die bisherige Berechnung nach den Temperaturbereichen der einzelnen Prüfpunkte war sehr aufwändig und aufgrund desselben Prüfaufwandes nicht mehr gerechtfertigt. Zur fachlichen Überprüfung reicht die Differenzierung der Thermometer nach drei Temperaturbereichen und innerhalb der Temperaturbereiche nach Prüfpunkten aus.

Die Zusatzgebühren beziehen sich auf einige wenige Spezialthermometer, deren

Prüfaufwand höher ist als derjenige für die unter den davor genannten Schlüsselzahlen aufgeführten Messgeräten zur Bestimmung der Temperatur.

Die Gebührensätze sind entsprechend den obigen Ausführungen zu B. ermittelt worden.

Zu Schlüsselzahlengruppe 4

Überdruckmessgeräte sind Messgeräte zur Bestimmung des Drucks gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 4 der Mess- und Eichverordnung. Sofern sie gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. § 1 Absatz 2 Satz 2 der Mess- und Eichverordnung oder gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Mess- und Eichverordnung verwendet werden, unterfallen sie dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung. In dem Fall sind sie unter den Voraussetzungen des § 37 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 37 der Mess- und Eichverordnung zu eichen und können Gegenstand von Befundprüfungen gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 39 der Mess- und Eichverordnung sein.

Reifendruckmessgeräte für Kraftfahrzeugreifen sind ebenfalls Messgeräte zur Bestimmung des Drucks gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 4 der Mess- und Eichverordnung. Sofern sie gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. § 1 Absatz 2 Satz 2 der Mess- und Eichverordnung oder gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Mess- und Eichverordnung verwendet werden, unterfallen sie dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung. In dem Fall sind sie unter den Voraussetzungen des § 37 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 37 der Mess- und Eichverordnung zu eichen und können Gegenstand von Befundprüfungen gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 39 der Mess- und Eichverordnung sein.

Die Gebührentatbestände entsprechen im Wesentlichen denen der Schlüsselzahlengruppe 16 des Gebührenverzeichnisses der bisher geltenden Eichkostenverordnung.

Die Gebührensätze sind entsprechend obigen Ausführungen zu B. ermittelt worden.

Zu Schlüsselzahlengruppe 5

In der Schlüsselzahlengruppe 5 des Gebührenverzeichnisses der Mess- und Eichgebührenverordnung sind die Schlüsselzahlengruppen 4 „Volumenmessgeräte für Flüssigkeiten im ruhenden Zustand“ und 5 „Volumenmessgeräte für strömende Flüssigkeiten außer Wasser“ des Gebührenverzeichnisses der bisher geltenden Eichkostenverordnung nunmehr zusammengefasst worden.

Zu H 5-1

Bezüglich der unter den Schlüsselzahlen 5.0.1 ... bis 5.0.3.1. geregelten Gebührentatbestände ist die Eichung in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle der Regelfall. Dementsprechend sind bei Eichungen außerhalb der Räumlichkeiten der zuständigen Stelle neben den im Gebührenverzeichnis vorgesehenen Festgebühren für die Eichung Auslagen für Reisezeiten entsprechend § 6 Absatz 5 Nummer 7 Buchstabe c zu erheben.

Zu Schlüsselzahlen 5.0.1... bis 5.0.1.3 und 5.0.4... bis 5.0.7...

Die unter den Schlüsselzahlen 5.0.1... bis 5.0.1.3 und 5.0.4... bis 5.0.7...geregelten Gebührentatbestände betreffen Messgeräte zur Bestimmung des Volumens. Die Behälter

sind daher Messgeräte gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 5 der Mess- und Eichverordnung. Sofern sie gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 verwendet werden und kein Fall von § 2 Satz 2 i. V. m. Nummer 5 Buchstabe a der Anlage 1 der Mess- und Eichverordnung gegeben ist, unterfallen sie dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung. In dem Fall sind sie unter den Voraussetzungen des § 37 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 37 der Mess- und Eichverordnung zu eichen und können Gegenstand von Befundprüfungen gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 39 der Mess- und Eichverordnung sein.

Die Gebührensätze sind entsprechend obigen Ausführungen zu B. ermittelt worden.

Zu Schlüsselzahl 5.0.1.4

Die unter Schlüsselzahl 5.0.1.4 geregelte Zusatzgebühr ist in einem höheren Prüfaufwand durch längere Zeiten bis die Prüfflüssigkeit durch den Zähler geflossen ist begründet.

Der Gebührensatz ist entsprechend obigen Ausführungen zu B. ermittelt worden.

Zu Schlüsselzahl 5.0.2.1

Die unter Schlüsselzahl 5.0.2.1 aufgeführte Leistung ist eine Vorprüfung zur Eichung gemäß § 37 der Mess- und Eichverordnung.

Zu Schlüsselzahlenuntergruppe 5.3

Zu Schlüsselzahl 5.3.1.1

Messwerkzeuge für ruhende Flüssigkeiten sind Messgeräte zur Bestimmung des Volumens. Sie sind daher Messgeräte § 1 Absatz 1 Nummer 5 der Mess- und Eichverordnung. Sofern sie gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 verwendet werden und kein Fall von § 2 Satz 2 i. V. m. Anlage 1 Nummer 5 Buchstabe b der Mess- und Eichverordnung gegeben ist, unterfallen sie dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung. In dem Fall sind sie unter den Voraussetzungen des § 37 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 37 der Mess- und Eichverordnung zu eichen und können Gegenstand von Befundprüfungen gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 39 der Mess- und Eichverordnung sein.

Der Gebührensatz sind entsprechend obigen Ausführungen zu B. ermittelt worden.

Zu Schlüsselzahl 5.3.2.1

Füllstandsmessgeräte für Lagerbehälter sind Messgeräte zur Bestimmung des Volumens gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 5 der Mess- und Eichverordnung. Sofern sie gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Mess- und Eichverordnung verwendet werden und keine Ausnahme gemäß § 2 i. V. m. Anlage 1 Nummer 5 Buchstabe b der Mess- und Eichverordnung vorliegt, unterfallen Füllstandsmessgeräte dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung. In dem Fall sind Füllstandsmessgeräte dann unter den Voraussetzungen des § 37 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 37 der Mess- und Eichverordnung zu eichen und können Gegenstand von Befundprüfungen gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 39 der Mess- und Eichverordnung sein.

Der Gebührensatz ist entsprechend obigen Ausführungen zu B. ermittelt worden.

Zu Schlüsselzahlenuntergruppe 5.4

Kraftstoffzapfanlagen, Milchmessanlagen, Schmierölmessanlagen, Messanlagen auf Tankwagen für Kraftstoffe und Brennstoffe, Messanlagen an Flugfeldtankwagen, Messanlagen für verflüssigtes Kohlendioxid, Messanlagen für kryogene Flüssigkeiten, Messanlagen für verflüssigte Gase (außer Kraftstoffzapfanlagen) und Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Flüssigkeiten außer Wasser, die Mengen in Masseinheiten anzeigen, sind Messgeräte zur Bestimmung des Volumens und damit Messgeräte gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 5 der Mess- und Eichverordnung. Sofern die genannten Messgeräte entsprechend § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 der Mess- und Eichverordnung verwendet werden und kein Fall von § 2 Satz 2 i. V. m. Anlage 1 Nummer 5 Buchstabe c der Mess- und Eichverordnung gegeben ist, unterfallen sie dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung. In dem Fall sind sie unter den Voraussetzungen des § 37 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 37 der Mess- und Eichverordnung zu eichen und können Gegenstand von Befundprüfungen gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 39 der Mess- und Eichverordnung sein.

Durch die Umsetzung der Richtlinie 2004/22/EG und der nachfolgenden Richtlinie 2014/32/EU ist der Begriff „Kraftstoffzapfanlage“ eingeführt worden.

Die nach Schlüsselzahl 5.0.1.4 zu erhebende Zusatzgebühr ist in einem höheren Prüfaufwand durch längere Wartezeiten bis die Prüfflüssigkeit durch den Zähler geflossen ist begründet.

Die Gebührensätze sind entsprechend obigen Ausführungen zu B. und den nachstehenden Ausführungen zu den Schlüsselzahlen 19.1.1... und 19.1.2... entsprechend ermittelt worden.

Zu E 5.4-1

Damit die Ermäßigung einschlägig ist, müssen sämtliche benötigten Prüfmittel (u. a. Normale, Pumpen und sonstige Hilfsaggregate, Auslese- und Programmiergeräte) gestellt werden.

„Fachkundig“ gemäß Schlüsselzahl E 05.4-1 ist ein geschulter Messgerätemonteur oder Instandsetzer. Geschult bedeutet, dass der Monteur oder Instandsetzer mit dem jeweiligen Messgerätetyp und dem eichtechnischen Prüfablauf vertraut ist und das Messgerät bei Bedarf konfigurieren und justieren sowie kleinere Reparaturen durchführen kann.

Zu Schlüsselzahlenuntergruppe 5.5

Die Struktur der Gebührentatbestände entspricht im Wesentlichen der Schlüsselzahlengruppe 6 des Gebührenverzeichnisses der bisher geltenden Eichkostenverordnung. Allerdings wird nunmehr zwischen den Gebührentatbeständen für die Eichung und Befundprüfung (im Hinblick auf die unterschiedlichen Gebührensätze) unterschieden. Auch wurde die aufgrund der Richtlinien 2004/22/EG und 2014/22/EG neu einzuführende Bezeichnung für Wasserzähler berücksichtigt.

Zu Schlüsselzahlen 5.5.1.1 bis 5.5.1.8

Verdrängungs- oder Strömungszähler sind Messgeräte zur Bestimmung des Volumens gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 5. Sofern sie gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 der Mess- und Eichverordnung verwendet werden und kein Fall des § 2 Satz 2 i. V. m. Anlage 1 Nummer 5 Buchstabe c der Mess- und Eichverordnung vorliegt, unterfallen sie dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung. In dem Fall sind sie unter den Voraussetzungen des § 37 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 37 der Mess- und Eichverordnung zu eichen und können Gegenstand von Befundprüfungen gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 39 der Mess- und Eichverordnung sein.

Die Gebührensätze sind entsprechend obigen Ausführungen zu B. ermittelt worden.

Zu Schlüsselzahl 5.5.1.9

Wasserzähler sind Messgeräte zur Bestimmung des Volumens. Wasserzähler sind damit Messgeräte gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 5 der Mess- und Eichverordnung. Sofern sie gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 der Mess- und Eichverordnung verwendet werden und kein Fall des § 2 Satz 2 i. V. m. Anlage 1 Nummer 5 Buchstabe c der Mess- und Eichverordnung vorliegt, unterfallen sie dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung. In dem Fall sind sie unter den Voraussetzungen des § 37 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 37 der Mess- und Eichverordnung zu eichen und können Gegenstand von Befundprüfungen gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 39 der Mess- und Eichverordnung sein.

Die Umschalteneinrichtung eines Verbundwasserzählers ist ein wesentlicher Bestandteil einer kombinierten Messeinrichtung, bestehend aus zwei eigenständigen Messgeräten (Wasserzählern), die durch die Umschalteneinrichtung verbunden sind.

Sie bestimmt, welches Messgerät zu welchem Zeitpunkt die Messung durchführt. Im Rahmen der Eichung des Messgerätes muss diese bei steigend eingestelltem Durchfluss und fallend eingestelltem Durchfluss zusätzlich durchgeführt werden.

Der unter 5.5.1.9 aufgeführte Gebührentatbestand besteht aus zwei Verfahrensschritten, nämlich der Prüfung der Umschalteneinrichtung (die selbst kein Messgerät ist, aber Bestandteil des Verbundwasserzählers ist) und des Wasserzählers im engeren Sinne. Daher setzt sich die Gebührenhöhe auch aus zwei Komponenten zusammen, nämlich der Gebühr für die Prüfung des jeweils größeren Zählers (von zwei durch die Umschalteneinrichtung verbundenen Zählern) und der Gebühr für die Prüfung der Umschalteneinrichtung in Höhe von 81,40 Euro.

Der Gebührensatz ist den obigen Ausführungen zu B. ermittelt worden.

Zu Schlüsselzahlen 5.5.6...

Hinsichtlich der Befundprüfungen der unteren Zählergrößen gibt es -im Vergleich zur bisherigen Rechtslage- nur noch einen Gebührentatbestand, nämlich den für die Befundprüfung von Verdrängungs- oder Strömungszählern für Kaltwasser mit einem Nenndurchfluss Q_n bis 10 m³/h bzw. einem Dauerdurchfluss bis (Q_3)=16. Da die für die Gebühren entscheidenden Kosten unabhängig von der Zählergröße sind, ist auch die Vergleichbarkeit der Kosten der Befundprüfungen für die in Frage kommenden Zählergrößen gegeben. Hierbei handelt es sich um einen in Privathaushalten häufig vorkommenden Wasserzähler, der deshalb oftmals Gegenstand einer Befundprüfung ist.

Bei der für die Befundprüfung unter den Schlüsselzahlen 5.5.6.1 und 5.5.6.2 jeweils aufgeführten Gebühr handelt es sich um eine Festgebühr.

Die Gebührensätze sind den obigen Ausführungen zu B. und den nachstehenden Ausführungen zu den Schlüsselzahlen 19.1.1... und 19.1.2... entsprechend ermittelt worden.

Zu Schlüsselzahlenuntergruppe 5.6

Die Struktur der Gebührentatbestände ist im Wesentlichen die der Schlüsselzahlengruppe 7 des Gebührenverzeichnisses der bisher geltenden Eichkostenverordnung.

Zu Schlüsselzahlen 5.6.1... und 5.6.8.1

Volumengaszähler und Wirkdruckgaszähler sind Messgeräte zur Bestimmung des Volumens und damit Messgeräte gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 5 der Mess- und Eichverordnung. Sofern es sich bei den Volumengaszählern nicht um Gaszähler für Wasserdampf (§ 2 Satz 2 i. V. m. Anlage 1 Nummer 5 Buchstabe d der Mess- und Eichverordnung) handelt, und die Gaszähler entsprechend § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Mess- und Eichverordnung verwendet werden, unterfallen sie dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung. In dem Fall sind sie unter den Voraussetzungen des § 37 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 37 der Mess- und Eichverordnung zu eichen und können Gegenstand von Befundprüfungen gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 39 der Mess- und Eichverordnung sein.

Die Gebührensätze sind entsprechend obigen Ausführungen zu B. und den nachstehenden Ausführungen zu den Schlüsselzahlen 19.1.1... und 19.1.2... entsprechend ermittelt worden.

Zu Schlüsselzahlen 5.6.1.9 und 5.6.1.10

Für die Befundprüfung von Volumengaszählern mit einem maximalen Durchfluss bis 10 m³/h wird unter 5.6.1.9 eine Festgebühr geregelt, weil von diesem Gebührentatbestand nahezu alle Gaszähler in Privathaushalten abgedeckt sind und eine Differenzierung zwischen diesen Geräten sachlich nicht gerechtfertigt ist. Befundprüfungen an Gaszählern mit größerem Nenndurchfluss (siehe Schlüsselzahl 5.6.1.10) sind sehr selten. Diese größeren Gaszähler werden häufig bei Industrie- und Gewerbekunden eingesetzt. Sollten diese Gaszähler Gegenstand einer Befundprüfung sein, ist angesichts des Wertes der gehandelten Ware eine Gebührenerhebung nach Aufwand gerechtfertigt.

Zu Schlüsselzahlen 5.6.9...

Die unter den Schlüsselzahlen 5.6.9... aufgeführten Gebührentatbestände betreffen die Eichung und Befundprüfung von Mengenumwertern. Mengenumwerter sind Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen von strömenden Gasen. Sie sind Teilgeräte gemäß § 1 Absatz 5 Nummer 1 der Mess- und Eichverordnung i. V. m. § 3 Nummer 20 des Mess- und Eichgesetzes. Sofern sie gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. § 1 Absatz 2 Satz 2 der Mess- und Eichverordnung verwendet werden, unterfallen sie dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung. In dem Fall sind sie unter den Voraussetzungen des § 37 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 37 der Mess- und Eichverordnung zu eichen und können Gegenstand von Befundprüfungen gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 39 der Mess- und Eichverordnung sein.

Die Gebührensätze sind den obigen Ausführungen zu B. und den nachstehenden Ausführungen zu den Schlüsselzahlen 19.1.1... und 19.1.2... entsprechend ermittelt worden.

Zu Schlüsselzahlengruppe 6

Die Gebührentatbestände sind solche der Schlüsselzahlengruppe 20 des Gebührenverzeichnisses der bisher geltenden Eichkostenverordnung.

Zu Schlüsselzahlen 6.0.1... und 6.0.3...

Elektrizitätszähler sind Messgeräte zur Bestimmung der Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität. Elektrizitätszähler sind damit Messgeräte gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 6 der Mess- und Eichverordnung. Sofern sie gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 verwendet werden und kein Fall des § 2 Satz 2 i. V. m. Anlage 1 Nummer 6 der Mess- und Eichverordnung vorliegt, unterfallen sie dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung. In dem Fall sind sie unter den Voraussetzungen des § 37 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 37 der Mess- und Eichverordnung zu eichen und können Gegenstand von Befundprüfungen gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 39 der Mess- und Eichverordnung sein.

Die Gebührensätze sind entsprechend obigen Ausführungen zu B. ermittelt worden.

Zu Schlüsselzahlen 6.0.2.1 und 6.0.4.1

Die Befundprüfungen von Einphasenwechselstromzählern und Mehrphasenwechselstromzählern betrifft im Wesentlichen Privathaushalte. Da Prüfanzahl und Prüfumfang konkret feststellbar sind, werden für diese Prüfungen Festgebühren erhoben.

Die Gebührensätze sind entsprechend obigen Ausführungen zu B. ermittelt worden.

Zu Schlüsselzahlen 6.0.5.1 bis 6.0.5.3

Zusatzeinrichtungen zu Elektrizitätszählern sind Zusatzeinrichtungen zu Messgeräten (§ 3 Nummer 24 Buchstabe a bis c sowie e und f des Mess- und Eichgesetzes) und unterfallen damit gemäß § 5 Nummer 1 des Mess- und Eichgesetzes dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes, vorausgesetzt die Elektrizitätszähler werden gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 verwendet werden und es liegt kein Fall des § 2 Satz 2 i. V. m. Anlage 1 Nummer 6 der Mess- und Eichverordnung vor. Sofern darüber hinaus kein Fall des § 4 der Mess- und Eichverordnung vorliegt, sind die Regelungen des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung auf Zusatzeinrichtungen für Elektrizitätszähler anzuwenden. Diese sind dann unter den Voraussetzungen des § 37 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 37 der Mess- und Eichverordnung zu eichen und können Gegenstand von Befundprüfungen gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 39 der Mess- und Eichverordnung sein.

Die Gebührensätze sind entsprechend obigen Ausführungen zu B. ermittelt worden.

Zu Schlüsselzahlen 6.0.6.1 und 6.0.7.1

Die unter den Schlüsselzahlen 6.0.6.1, 6.0.6.2 und 6.0.7.1 aufgeführten zusätzlichen Prüfungen betreffen Elektrizitätszähler bzw. Zusatzeinrichtungen mit Zusatzfunktionen. Da diese Zusatzfunktionen für die Abrechnung verwendet werden können, müssen auch die Zusatzfunktionen insbesondere im Rahmen der Eichung mit geprüft werden. Messwandlerzähler sind eine Bauart von Elektrizitätszählern, bei denen ein Messwandler im Elektrizitätszähler integriert ist.

Der erhöhte Prüfaufwand ist entsprechend obigen Ausführungen zu B. ermittelt worden.

Zu Schlüsselzahlen 6.5.1...

Messwandler für Elektrizitätszähler (Stromwandler und Spannungswandler) sind Messgeräte zur Bestimmung der Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität und damit Messgeräte gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 6 der Mess- und Eichverordnung. Sofern sie gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Mess- und Eichverordnung verwendet werden und nicht von § 2 Satz 2 i. V. m. Nummer 6 Buchstabe b der Anlage 1 der Mess- und Eichverordnung erfasst sind, unterfallen sie den Regelungen des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung. In dem Fall müssen sie unter den Voraussetzungen des § 37 des Mess- und Eichgesetzes geeicht werden und können Gegenstand von Befundprüfungen gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes sein.

Bei den Gebührentatbeständen betreffend die Eichung von Stromwandlern bzw. Spannungswandlern gibt es -im Vergleich zur bisherigen Rechtslage- innerhalb der Gebührentatbestände keine Differenzierung zwischen den vorzunehmenden Leistungen mehr, da eine Eichung nur noch in seltenen Fällen stattfindet und eine solche Differenzierung obsolet macht. Ebenso werden nunmehr für beide Leistungen Zeitgebühren erhoben, da aufgrund der künftig geringen Fallzahl eine Festgebühr nicht kalkulierbar ist.

Die Gebührensätze sind entsprechend obigen Ausführungen zu B. und den nachstehenden Ausführungen zu den Schlüsselzahlen 19.1.1... und 19.1.2... entsprechend ermittelt worden.

Schlüsselzahlengruppe 7

Zu Schlüsselzahlen 7.2.1.1 bis 7.2.1.8, 7.3.1...bis 7.3.2... und 7.4.1...

Durchflusssensoren, Elektronische Rechenwerke und Temperaturfühlerpaare sind jeweils Teilgeräte gemäß § 1 Absatz 5 Nummer 1 der Mess- und Eichverordnung i. V. m. § 3 Nummer 20 des Mess- und Eichgesetzes. Sofern sie gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Mess- und Eichverordnung verwendet werden, unterfallen sie dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung. In dem Fall sind sie unter den Voraussetzungen des § 37 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 37 der Mess- und Eichverordnung zu eichen und können Gegenstand von Befundprüfungen gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 39 der Mess- und Eichverordnung sein.

Die Gebührensätze sind entsprechend obigen Ausführungen zu B. ermittelt worden.

Zu Schlüsselzahlengruppe 8

Zu Schlüsselzahlen 8.1..., 8.2.1.1., 8.4.1.1 und 8.5.1.1

Aräometer als auch die weiteren unter Schlüsselzahlengruppe 8 aufgeführten Messgeräte, Tauchkörper und digitalen Dichtemessgeräte für Flüssigkeiten, sind Messgeräte gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 8 der Mess- und Eichverordnung. Pyknometer sind Messgeräte gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 8 der Mess- und Eichverordnung, sofern sie zur Bestimmung der Dichte von Flüssigkeiten dienen. Butyrometer sind Messgeräte gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 8 der Mess- und Eichverordnung, sofern sie zur Bestimmung des Massenanteils von Milch dienen.

Sofern diese Messgeräte unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 der Mess- und Eichverordnung verwendet werden und kein Fall von § 2 Satz 2 i. V. m. Nummer 8 Anlage 1 der Mess- und Eichverordnung vorliegt, unterfallen sie dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung. In dem Fall sind sie unter den Voraussetzungen des § 37 des Mess- und

Eichgesetzes i. V. m. § 37 der Mess- und Eichverordnung zu eichen und können Gegenstand von Befundprüfungen gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 39 der Mess- und Eichverordnung sein.

Die Gebührentatbestände entsprechen im Wesentlichen denen der Schlüsselzahlengruppe 13 des Gebührenverzeichnisses der bisher geltenden Eichkostenverordnung.

Die Gebührensätze sind entsprechend obigen Ausführungen zu B. ermittelt worden.

Zu Schlüsselzahlengruppe 9

Getreideprober sind Messgeräte gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe b der Mess- und Eichverordnung. Sofern sie gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Mess- und Eichverordnung verwendet werden, unterfallen sie dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung. In dem Fall sind sie unter den Voraussetzungen des § 37 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 37 der Mess- und Eichverordnung zu eichen und können Gegenstand von Befundprüfungen gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 39 der Mess- und Eichverordnung sein.

Auch die elektrischen Geräte zur Bestimmung des Feuchtegehalts sind Messgeräte gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe a der Mess- und Eichverordnung. Sofern sie gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Mess- und Eichverordnung verwendet werden, unterfallen sie dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung. In dem Fall sind sie unter den Voraussetzungen des § 37 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 37 der Mess- und Eichverordnung zu eichen und können Gegenstand von Befundprüfungen gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 39 der Mess- und Eichverordnung sein.

Das Atemalkohol-Messgerät ist ein Messgerät zur Bestimmung der Volumenkonzentration. Atemalkoholmessgeräte sind daher Messgeräte gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe c der Mess- und Eichverordnung. Sofern diese Messgeräte gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Mess- und Eichverordnung verwendet werden und kein Fall des § 5 Absatz 2 Nummer 3 der Mess- und Eichverordnung vorliegt, unterfallen sie ohne Einschränkungen dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung. In dem Fall sind sie unter den Voraussetzungen des § 37 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 37 der Mess- und Eichverordnung zu eichen und können Gegenstand von Befundprüfungen gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 39 der Mess- und Eichverordnung sein.

Fettgehaltsmessgeräte (Butyrometer) sind auch Messgeräte zur Bestimmung des Fettgehalts in Milcherzeugnissen. Sie sind damit Messgeräte gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe d der Mess- und Eichverordnung. Sofern sie gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Mess- und Eichverordnung verwendet werden und kein Fall des § 2 Satz 2 i. V. m. Nummer 9 der Anlage 1 der Mess- und Eichverordnung vorliegt, unterfallen sie dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung. In dem Fall sind sie unter den Voraussetzungen des § 37 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 37 der Mess- und Eichverordnung zu eichen und können Gegenstand von Befundprüfungen gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 39 der Mess- und Eichverordnung sein.

Vollautomatische Choirometer sind Messgeräte zur Bestimmung des Muskelfleischanteils an Schweineschlachtkörpern, die den Muskelfleischanteil als einen Massenanteil auf Grund verschiedener Messgrößen ermitteln und sind damit Messgeräte gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe e der Mess- und Eichverordnung. Sofern sie gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Mess- und Eichverordnung verwendet werden, unterfallen sie dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und

Eichverordnung. In dem Fall sind sie unter den Voraussetzungen des § 37 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 37 der Mess- und Eichverordnung zu eichen und können Gegenstand von Befundprüfungen gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 39 der Mess- und Eichverordnung sein.

Die Gebührentatbestände sind den Schlüsselzahlengruppen 11 und 17 des Gebührenverzeichnisses der bisher geltenden Eichkostenverordnung entnommen.

Die Gebührensätze sind entsprechend obigen Ausführungen zu B. ermittelt worden.

Zu Schlüsselzahlengruppe 10

Zu Schlüsselzahl 10.1.1.1

Brennwertmessgeräte für Gase sind Messgeräte gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 10 der Mess- und Eichverordnung. Sofern Brennwertmessgeräte gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Mess- und Eichverordnung verwendet werden und keine Ausnahme gemäß § 5 der Mess- und Eichverordnung vorliegt, unterfallen die Brennwertmessgeräte dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung. In dem Fall sind sie unter den Voraussetzungen des § 37 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 37 der Mess- und Eichverordnung zu eichen und können Gegenstand von Befundprüfungen gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 39 der Mess- und Eichverordnung sein.

Die Gebührensätze sind den obigen Ausführungen zu B. und den nachstehenden Ausführungen zu den Schlüsselzahlen 19.1.1... und 19.1.2... entsprechend ermittelt worden.

Zu Schlüsselzahl 10.2.1.1

Mengennumwerter für Gas sind Teilgeräte gemäß § 1 Absatz 5 Nummer 1 der Mess- und Eichverordnung i. V. m. § 3 Nummer 20 des Mess- und Eichgesetzes. Sofern sie gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. § 1 Absatz 2 Satz 2 der Mess- und Eichverordnung verwendet werden, unterfallen sie dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung. In dem Fall sind sie unter den Voraussetzungen des § 37 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 37 der Mess- und Eichverordnung zu eichen und können Gegenstand von Befundprüfungen gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 39 der Mess- und Eichverordnung sein.

Der Gebührensatz ist den obigen Ausführungen zu B. entsprechend ermittelt worden.

Zu Schlüsselzahl 10.4.1.1

Gasbeschaffenheitsmessgeräte sind Messgeräte gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 10 der Mess- und Eichverordnung. Sofern Gasbeschaffenheitsmessgeräte gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Mess- und Eichverordnung verwendet werden und keine Ausnahme gemäß § 5 der Mess- und Eichverordnung vorliegt, unterfallen sie dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung. In dem Fall sind sie unter den Voraussetzungen des § 37 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 37 der Mess- und Eichverordnung zu eichen und können Gegenstand von Befundprüfungen gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 39 der Mess- und Eichverordnung sein.

Die Gebührensätze sind den obigen Ausführungen zu B. und den nachstehenden Ausführungen zu den Schlüsselzahlen 19.1.1... und 19.1.2... entsprechend ermittelt worden.

Zu Schlüsselzahlengruppe 11

Zu Schlüsselzahlen 11.1.1.1 und 11.2.1.1

Schallpegelmesser und Schallkalibratoren sind Messgeräte zur Bestimmung des Schalldruckpegels und daraus abgeleiteter Messgrößen. Schallpegelmesser und Schallkalibratoren sind damit Messgeräte gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 11 der Mess- und Eichverordnung. Sofern die genannten Messgeräte gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Mess- und Eichverordnung verwendet werden, unterfallen sie dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung. In dem Fall sind sie unter den Voraussetzungen des § 37 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 37 der Mess- und Eichverordnung zu eichen und können Gegenstand von Befundprüfungen gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 39 der Mess- und Eichverordnung sein.

Die Gebührensätze sind entsprechend den obigen Ausführungen zu B. ermittelt worden.

Zu Schlüsselzahlen 11.1.2.1 bis 11.1.11

Schallpegelmesser müssen bei der Eichung bzw. Befundprüfung mehreren Teilprüfungen unterzogen werden, je nachdem, für welche Zwecke sie eingesetzt werden. Die Grundgebühr nach 11.1.1.1 gilt für alle Schallpegelmesser. Die nachfolgenden Schlüsselzahlen 11.1.2.1 bis 11.1.11 geben die Gebühren für verschiedene Teilprüfungen im Rahmen der Eichung bzw. Befundprüfung wieder, die von Messgerät zu Messgerät variieren können.

Die Gebührentatbestände sind gegenüber der bisherigen Rechtslage aufgrund des Änderungen unterliegenden Standes der Technik neu strukturiert worden.

Die Gebührensätze sind entsprechend den obigen Ausführungen zu B. ermittelt worden.

Zu Schlüsselzahlengruppe 12

Zu Schlüsselzahlen 12.1.1.1 bis 12.1.7.1

Radlastwaagen sind Messgeräte zur amtlichen Überwachung des öffentlichen Verkehrs. Radlastmesser sind daher Messgeräte gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe a der Mess- und Eichverordnung. Sofern die Radlastmesser gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Mess- und Eichverordnung verwendet werden, unterfallen sie dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung. In dem Fall sind sie unter den Voraussetzungen des § 37 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 37 der Mess- und Eichverordnung zu eichen und können Gegenstand von Befundprüfungen gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 39 der Mess- und Eichverordnung sein.

Geschwindigkeitsmessgeräte sind Messgeräte gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe a der Mess- und Eichverordnung. Sofern sie gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Mess- und Eichverordnung verwendet werden, unterfallen sie dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung. In dem Fall sind sie unter den Voraussetzungen des § 37 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 37 der Mess- und Eichverordnung zu eichen und können Gegenstand von Befundprüfungen gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 39 der Mess- und Eichverordnung sein.

Die Gebührensätze sind entsprechend obigen Ausführungen zu B. und den nachstehenden Ausführungen zu den Schlüsselzahlen 19.1.1... und 19.1.2... entsprechend ermittelt worden.

Zu Schlüsselzahlen 12.1.8.1 bis 12.1.9.2

Einige Geschwindigkeitsmessanlagen setzen sich aus mehreren Komponenten zusammen, nämlich dem Messeinschub für Sensoren in der Fahrbahn bzw. der Messstelle und dem übrigen Teil des Messgeräts. Die Prüfung des Messeinschubs bzw. der Messstelle ist ein unabdingbarer Teil der Prüfung bei Eichung bzw. Befundprüfung von Geschwindigkeitsmessgeräten. Bei der Prüfung der vorbenannten Messgeräteteile handelt es sich um Vorprüfungen gemäß § 37 der Mess- und Eichverordnung.

Die Gebührensätze sind entsprechend den obigen Ausführungen zu B. ermittelt worden.

Zu Schlüsselzahlen 12.2.1.1 bis 12.2.1.2

Abgasmessgeräte zur Bestimmung des CO-Gehalts und für Kompressionszündungsmotoren bzw. Abgasmessgeräte zur Bestimmung des CO-, CO₂-, HC- und O₂-Gehalts sind Messgeräte gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe a der Mess- und Eichverordnung. Sofern die Abgasmessgeräte gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Mess- und Eichverordnung verwendet werden, unterliegen sie den Regelungen des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung. In dem Fall sind sie unter den Voraussetzungen des § 37 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 37 der Mess- und Eichverordnung zu eichen und können Gegenstand von Befundprüfungen gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 39 der Mess- und Eichverordnung sein.

Die Gebührensätze sind entsprechend den obigen Ausführungen zu B. ermittelt worden.

Zu Schlüsselzahl 12.3.1.1

Stoppuhren sind Messgeräte gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe a der Mess- und Eichverordnung, sofern sie der amtlichen Überwachung des öffentlichen Verkehrs dienen. Sofern sie weiterhin gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Mess- und Eichverordnung verwendet werden, unterliegen sie den Regelungen des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung. In dem Fall sind sie unter den Voraussetzungen des § 37 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 37 der Mess- und Eichverordnung zu eichen und können Gegenstand von Befundprüfungen gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 39 der Mess- und Eichverordnung sein.

Zu Schlüsselzahl 12.4.1.1

Taxameter einschließlich Wegstreckensignalgeber in Taxen sind Messgeräte gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe b der Mess- und Eichverordnung. Sofern sie gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Mess- und Eichverordnung verwendet werden, unterliegen sie den Regelungen des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung. In dem Fall sind sie unter den Voraussetzungen des § 37 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 37 der Mess- und Eichverordnung zu eichen und können Gegenstand von Befundprüfungen gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 39 der Mess- und Eichverordnung sein.

Zu Schlüsselzahlen 12.5.1.1 bis 12.5.2.3

Die Gebührentatbestandsstruktur ist u. a. der Schlüsselzahlengruppe 18 des Gebührenverzeichnisses der bisher geltenden Eichkostenverordnung entnommen worden.

Abstandsmessgeräte sind Messgeräte gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe a der Mess- und Eichverordnung. Sofern sie gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Mess- und Eichverordnung verwendet werden, unterfallen sie dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung. In dem Fall sind sie unter den Voraussetzungen des § 37 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 37 der Mess- und Eichverordnung zu eichen und können Gegenstand von Befundprüfungen gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 39 der Mess- und Eichverordnung sein.

Rotlichtüberwachungsanlagen sind Messgeräte gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe a der Mess- und Eichverordnung. Sofern sie gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Mess- und Eichverordnung verwendet werden, unterfallen sie dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung. In dem Fall sind sie unter den Voraussetzungen des § 37 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 37 der Mess- und Eichverordnung zu eichen und können Gegenstand von Befundprüfungen gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 39 der Mess- und Eichverordnung sein.

Die Gebührensätze sind entsprechend den obigen Ausführungen zu B. ermittelt worden.

Zu Schlüsselzahl 12.5.3.1

Wegstreckenzähler sind Messgeräte gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe c der Mess- und Eichverordnung. Sofern sie gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Mess- und Eichverordnung verwendet werden und keine Ausnahme gemäß § 2 Satz 2 i. V. m. Nummer 12 Buchstabe h der Anlage 1 der Mess- und Eichverordnung vorliegt, unterfallen sie dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung. In dem Fall sind sie unter den Voraussetzungen des § 37 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 37 der Mess- und Eichverordnung zu eichen und können Gegenstand von Befundprüfungen gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 39 der Mess- und Eichverordnung sein.

Da serienmäßig eingebaute Wegstreckenzähler keine Messgeräte im Sinne des Eichgesetzes (vgl. § 2 Satz 2 i. V. m. Nummer 12 Buchstabe h der Anlage 1 der Mess- und Eichverordnung) mehr sind, sind sie auch nicht unter den Voraussetzungen des § 37 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 37 der Mess- und Eichverordnung zu eichen und können auch nicht mehr Gegenstand von Befundprüfungen gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 39 der Mess- und Eichverordnung sein. Aus diesem Grunde ist der Gebührentatbestand der Eichung bzw. Befundprüfung von Wegstreckenzählern –im Vergleich zur bisherigen Rechtslage- auf nicht serienmäßig eingebaute Geräte beschränkt worden.

Die Gebührensätze sind den obigen Ausführungen entsprechend zu B. ermittelt worden.

Zu Schlüsselzahlengruppe 13

Die Gebührentatbestände entsprechen im Wesentlichen denen der Schlüsselzahlengruppe 23 des Gebührenverzeichnisses der bisher geltenden Eichkostenverordnung.

Die Gebührensätze sind den obigen Ausführungen zu B. und den nachstehenden Ausführungen zu den Schlüsselzahlen 19.1.1... und 19.1.2... entsprechend ermittelt worden.

Zu Schlüsselzahlen 13.1.1.1 bis 13.1.1.4

Personendosimeter sind Messgeräte zur Bestimmung der Dosis ionisierender Strahlung. Sofern Personendosimeter die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe a erfüllen und gemäß § 1 Absatz 3 der Mess- und Eichverordnung verwendet werden, unterfallen sie dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung. In dem Fall sind sie unter den Voraussetzungen des § 37 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 37 der Mess- und Eichverordnung zu eichen und können Gegenstand von Befundprüfungen gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 39 der Mess- und Eichverordnung sein.

Dosis- bzw. Dosisleistungsmesser sind die bisher in Anlage 23 Abschnitt 2 der Eichkostenverordnung geregelten Personendosimeter zur Messung der Tiefen- und Oberflächen-Personendosis sowie die bisher in Anlage 23 Abschnitt 3 der Eichkostenverordnung geregelten (ortsveränderlichen) Ortsdosimeter zur Messung der Umgebungs- und Richtungs-Äquivalentdosis und der Umgebungs- und Richtungs-Äquivalentdosisleistung. Früher wurde die Photonen-Äquivalentdosis angegeben (siehe die unter Schlüsselzahl 13.0.1.1 genannten Stabdosimeter). Diese Geräte werden jedoch nur noch in sehr geringer Stückzahl geeicht. Neue Messgrößen für die Personendosis sind nun die Tiefen-Personendosis sowie die Oberflächenpersonendosis (siehe Schlüsselzahlen 13.0.2.1 bis 13.0.2.3).

Ortsveränderliche Ortsdosimeter sind Messgeräte zur Bestimmung der Dosis ionisierender Strahlung. Sofern sie die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe b der Mess- und Eichverordnung erfüllen und gemäß § 1 Absatz 3 der Mess- und Eichverordnung verwendet werden, unterfallen sie dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung. In dem Fall sind sie unter den Voraussetzungen des § 37 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 37 der Mess- und Eichverordnung zu eichen und können Gegenstand von Befundprüfungen gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 39 der Mess- und Eichverordnung sein.

Die Gebührensätze sind den obigen Ausführungen zu B. und den nachstehenden Ausführungen zu den Schlüsselzahlen 19.1.1... und 19.1.2... entsprechend ermittelt worden.

Zu Schlüsselzahl 13.1.2.1

Diagnostikdosimeter sind Messgeräte zur Bestimmung ionisierender Strahlung. Sofern Diagnostikdosimeter die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe d der Mess- und Eichverordnung erfüllen und gemäß § 1 Absatz 3 der Mess- und Eichverordnung verwendet werden, unterfallen sie dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung. In dem Fall sind sie unter den Voraussetzungen des § 37 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 37 der Mess- und Eichverordnung zu eichen und können Gegenstand von Befundprüfungen gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 39 der Mess- und Eichverordnung sein.

Die Erhebung einer Zeitgebühr insbesondere für die Eichung von Diagnostikdosimetern ist deshalb sinnvoll, da pro Gerätetyp nur geringe Stückzahlen pro Jahr geeicht werden und der Arbeitsaufwand für unterschiedliche Typen divergierend ist.

Die Gebührensätze sind den obigen Ausführungen zu B. und den nachstehenden Ausführungen zu den Schlüsselzahlen 19.1.1... und 19.1.2... entsprechend ermittelt worden.

Zu Schlüsselzahl 13.1.3.1

Ortsfeste Ortsdosimeter sind Messgeräte zur Bestimmung der Dosis ionisierender Strahlung. Sofern die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe c der Mess- und Eichverordnung erfüllt sind und die ortsfesten Ortsdosimeter gemäß § 1 Absatz 3 der Mess- und Eichverordnung verwendet werden, unterfallen sie dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung. In dem Fall sind sie unter den Voraussetzungen des § 37 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 37 der Mess- und Eichverordnung zu eichen und können Gegenstand von Befundprüfungen gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 39 der Mess- und Eichverordnung sein.

Zu Schlüsselzahlen 13.3.1.1 und 13.3.1.2

Radioaktive Kontrollvorrichtungen sind Maßverkörperungen gemäß § 3 Nummer 13 des Mess- und Eichgesetzes und unterfallen damit dem Begriff des Messgerätes. Sofern sie einem der unter § 1 Absatz 1 Nummer 13 der Mess- und Eichverordnung genannten Zwecke dienen und gemäß § 1 Absatz 3 der Mess- und Eichverordnung verwendet werden, unterfallen sie dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung. In dem Fall sind sie dann unter den Voraussetzungen des § 37 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 37 der Mess- und Eichverordnung zu eichen und können Gegenstand von Befundprüfungen gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 39 der Mess- und Eichverordnung sein.

Zu Schlüsselzahl 13.3.1.3

Die unter Schlüsselzahl 13.3.1.3 aufgeführte Leistung bezieht sich auf Prüfungen der unter den Schlüsselzahlen 13.3.1.1 und 13.3.1.2 aufgeführten Gebührentatbestände.

Zu Schlüsselzahl 13.4.1.1

Bei der unter Schlüsselzahl 13.4.1.1 aufgeführten Leistung handelt es sich um einen Verfahrensschritt im Rahmen der Eichung von Dosimetern. Da neben der Eichung i. e. S. auch Aufzeichnungen zu Kontrollmessungen zu überprüfen sind, fallen je nach Zeitaufwand zusätzliche Kosten an.

Zu II. Sonstige individuell zurechenbare öffentliche Leistungen

Zu Schlüsselzahlengruppe 14

Die Gebührensätze sind den obigen Ausführungen zu B. und den nachstehenden Ausführungen zu den Schlüsselzahlen 19.1.1... und 19.1.2... entsprechend ermittelt worden.

Zu Schlüsselzahl 14.1.1.1

Über die Gestattung der Weiterverwendung des Messgerätes gemäß § 38 Satz 2 des Mess- und Eichgesetzes wird auf Antrag im Wege eines Verwaltungsaktes entschieden. Somit ist die Entscheidung über die Weiterverwendung des Messgerätes eine individuell

zurechenbare öffentliche Leistung im Sinne des § 59 Absatz 1 Satz 1 des Mess- und Eichgesetzes.

Daher ist für den Erlass eines dazu ergehenden Verwaltungsaktes gemäß § 59 Absatz 1 und Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes eine Gebühr zu erheben.

Zu Schlüsselzahl 14.2.1.1 und 14.2.1.2

Über die Verlängerung der Eichfrist gemäß § 35 der Mess- und Eichverordnung bei Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme wird auf Antrag im Wege eines Verwaltungsaktes entschieden. Somit ist die Entscheidung über die Verlängerung der Eichfrist eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, für deren Vornahme gemäß § 59 Absatz 1 und Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes eine Gebühr zu erheben ist.

Entscheidender Verfahrensschritt bei dem Verfahren über die Verlängerung der Eichfrist ist eine Stichprobenprüfung (§ 35 Satz 2 Nummer 1 bis 7 der Mess- und Eichverordnung). Die Kosten für diesen Verfahrensschritt können je nach Umfang der Prüfung variieren, so dass der Anteil der Stichprobenprüfung an der Gebühr für die Genehmigung nach den Schlüsselzahlen 19.1.1... und 19.2.1... zu ermitteln ist.

Die Gebührensätze sind den obigen Ausführungen zu B. und den nachstehenden Ausführungen zu den Schlüsselzahlen 19.1.1... und 19.1.2... entsprechend ermittelt worden.

Zu Schlüsselzahlen 14.3.1.1 und 14.3.1.2

Die Erteilung der Befreiung gemäß § 35 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes erfolgt auf Antrag. Über die Befreiung wird im Wege des Bescheides entschieden. Die Erteilung der Befreiung ist damit eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung im Sinne des § 59 Absatz 1 Satz 1 des Mess- und Eichgesetzes. Daher ist für die Erteilung der Befreiung gemäß § 59 Absatz 1 und Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes eine Gebühr zu erheben.

Erfolgt im Rahmen der Erteilung einer Befreiung mit Einverständnis des Antragstellers eine Ortsbegehung, so erhöht sich die Gebühr nach 14.3.1.1 für diesen Verfahrensschritt um einen Betrag nach 14.3.1.2 entsprechend des Zeitaufwandes.

Die Gebührensätze sind den obigen Ausführungen zu B. und den nachstehenden Ausführungen zu den Schlüsselzahlen 19.1.1... und 19.1.2... entsprechend ermittelt worden.

Zu Schlüsselzahlen 14.4.1.1 bis 14.4.1.3

Die Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung zur Verwendung von Messgeräten mit aktualisierter Software gemäß § 40 der Mess- und Eichverordnung ist auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 40 Absatz 4 der Mess- und Eichverordnung vorläufig und unter den Voraussetzungen des § 40 Absatz 3 der Mess- und Eichverordnung ohne Einschränkung zu erteilen. Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung im Sinne des § 59 Absatz 1 Satz 1 des Mess- und Eichgesetzes. Für die Entscheidung über die Erteilung von Genehmigungen für die Verwendung von Messgeräten mit aktualisierter Software sind somit gemäß § 59 Absatz 1 und Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes Gebühren zu erheben.

Beide Genehmigungsverfahren setzen voraus, dass die zuständige Behörde durch Stichprobenprüfungen die Richtigkeit der aktualisierten Messgeräte überprüft hat (§ 37 Absatz 6 Satz 2 Nummer 4 des Mess- und Eichgesetzes). Die durch eine Behörde durchzuführende Stichprobenprüfung ist ein essentieller Verfahrensschritt innerhalb der genannten Genehmigungsverfahren. Die Kosten für diesen Verfahrensschritt können je nach Umfang

der Prüfung variieren, so dass der Anteil der Stichprobenprüfung an der Gebühr für die Genehmigung nach den Schlüsselzahlen 19.1.1... und 19.2.1... zu ermitteln ist.

Bei Genehmigungserteilung nach Erteilung einer vorläufigen Genehmigung sind bereits erlangte Ergebnisse zu berücksichtigen, wodurch sich die zu erhebende Zeitgebühr reduziert.

Da es sich bei dem Verfahren gemäß § 40 der Mess- und Eichverordnung um ein neu eingeführtes Verfahren handelt, gibt es hinsichtlich des damit verbundenen Prüfumfanges und der damit entstehenden Kosten keine Erfahrungswerte. Somit ist es sachgerecht, für die Gebührentatbestände betreffend § 40 der Mess- und Eichverordnung Zeitgebühren zu erheben. Die den zu erhebenden Zeitgebühren jeweils zugrunde zu legenden Stundensätze sind den obigen Ausführungen zu B. und den nachstehenden Ausführungen zu den Schlüsselzahlen 19.1.1... und 19.1.2... entsprechend ermittelt worden.

Zu Schlüsselzahl 14.5.1.1

Die Erlaubnis zur Instandsetzung beinhaltet die Erlaubnis zur Kenntlichmachung instandgesetzter Messgeräte durch ein Zeichen gemäß § 54 ff. der Mess- und Eichverordnung. Sie erfolgt auf Antrag und im Wege der schriftlichen oder elektronischen Übersendung einer Bescheidung für bestimmte Messgerätearten durch die zuständige Behörde. Die Erlaubnis ist ein Verwaltungsakt und damit eine öffentliche Leistung mit Außenwirkung, die auch entsprechend § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Bundesgebührengesetzes individuell zurechenbar ist. Zuständige Behörde im Sinne der §§ 54 ff. Mess- und Eichverordnung ist die jeweilige Landeseichbehörde. Durch eine Instandsetzung können Messgeräte unmittelbar nach Instandsetzung auch ohne erneute Eichung wieder verwendet werden.

Für die Erlaubnis ist gemäß § 59 Absatz 1 und Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes eine Gebühr zu erheben.

Das oben zu Schlüsselzahl 14.5.1.1 Ausgeführte gilt auch für die Erweiterung der Erlaubnis. Eine Erweiterung wird z. B. dann beantragt, wenn zunächst nur die Erlaubnis bezüglich einer Messgeräteart mit eingeschränktem Messbereich vorliegt und in einem darauf folgenden Schritt weitere Messgerätearten und/oder weitere Messbereiche in die Erlaubnis einbezogen werden sollen.

Schlüsselzahlengruppe 15

Die Gebührensätze sind den obigen Ausführungen zu B. und den nachstehenden Ausführungen zu den Schlüsselzahlen 19.1.1... und 19.1.2... entsprechend ermittelt worden.

Schlüsselzahl 15.1.1.1

Die Marktüberwachung mittels Stichprobenprüfung gemäß § 50 Absatz 1 1. Alt. des Mess- und Eichgesetzes ist eine öffentliche Leistung im Sinne des § 59 Absatz 1 Satz 1 des Mess- und Eichgesetzes und entfaltet Außenwirkung, da sie dazu dient, gegebenenfalls behördliche Maßnahmen, wie Verbote oder Anordnungen, nach § 50 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes erlassen zu können. Die Kontrolle mittels Stichprobenprüfung ist auch eine individuell zurechenbare Leistung im Sinne des § 59 Absatz 1 Satz 1 des Mess- und Eichgesetzes. Sie ist in § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes besonders angeordnet. Zudem kommt der Gewährleistung der Messrichtigkeit und Messbeständigkeit wegen der weit reichenden wirtschaftlichen Bedeutung des Einsatzes von Messgeräten und der darüber abgerechneten Leistungsströme eine zentrale Bedeutung zu. Daraus ergibt sich der Anknüpfungspunkt individueller Zurechenbarkeit der Leistung zu dem jeweils von der Stichprobenprüfung

Betroffenen. Somit ist für die Stichprobenprüfung gemäß § 59 Absatz 1 und Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes eine Gebühr zu erheben, sofern kein Fall des § 59 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Mess- und Eichgesetzes vorliegt.

Schlüsselzahl 15.1.1.2

Die Vornahme der Maßnahmen gemäß § 50 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes sind als Verwaltungsakte öffentliche Leistungen im Sinne des § 59 Absatz 1 Satz 1 des Mess- und Eichgesetzes. Sie sind auch individuell zurechenbar, da es im Pflichtenkreis des Verwenders bzw. der Verwenderin von Messgeräten liegt, bei Nonkonformität in Bezug auf die Regelungen unter Abschnitt 2 des Mess- und Eichgesetzes Abhilfe zu schaffen. Somit ist für die nach § 50 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes vorzunehmenden Maßnahmen gemäß § 59 Absatz 1 und Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes eine Gebühr zu erheben.

Schlüsselzahl 15.2.1.1

Die Stichprobenprüfung gemäß § 54 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Mess- und Eichgesetzes ist eine öffentliche Leistung im Sinne des § 59 Absatz 1 Satz 1 des Mess- und Eichgesetzes und entfaltet Außenwirkung, da sie dazu dient, gegebenenfalls behördliche Maßnahmen, wie etwa Verbote oder Anordnungen, nach § 55 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes erlassen zu können. Die Stichprobenprüfung ist auch eine individuell zurechenbare Leistung im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 des Bundesgebührengesetzes. Sie ist in § 54 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes besonders angeordnet. Darüber hinaus kommt der Gewährleistung der Messrichtigkeit und Messbeständigkeit wegen der weit reichenden wirtschaftlichen Bedeutung des Einsatzes von Messgeräten und der darüber abgerechneten Leistungsströme eine zentrale Bedeutung zu. Daraus ergibt sich der Anknüpfungspunkt individueller Zurechenbarkeit der Leistung zu dem jeweils von der Stichprobenprüfung Betroffenen. Somit ist für die Stichprobenprüfung des Mess- und Eichgesetzes eine Gebühr gemäß § 59 Absatz 1 und Absatz 3 zu erheben, sofern kein Fall des § 59 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Mess- und Eichgesetzes vorliegt.

Schlüsselzahl 15.2.1.2

Die Maßnahmen gemäß § 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 6 des Mess- und Eichgesetzes sind Verwaltungsakte, die öffentliche Leistungen sind. Die Leistungen sind auch individuell zurechenbar, da es im Pflichtenkreis des Verwenders liegt, bei Nonkonformität Abhilfe zu schaffen. Somit ist auch für Maßnahmen gemäß § 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 6 des Mess- und Eichgesetzes eine Gebühr gemäß § 59 Absatz 1 und Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes zu erheben.

Zu Schlüsselzahlengruppe 16

Die Gebührensätze sind den obigen Ausführungen zu B. und den nachstehenden Ausführungen zu den Schlüsselzahlen 19.1.1... und 19.1.2... entsprechend ermittelt worden.

Zu Schlüsselzahlen 16.1.1.1 bis 16.1.3.3

Die §§ 34 Absatz 1, 22 i. V. m. Anlage 4a der Fertigpackungsverordnung sehen zur Überprüfung der Nennfüllmenge von nach Gewicht oder Volumen gekennzeichneten Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge Stichprobenprüfungen vor.

Die Stichprobenprüfung gemäß § 50 Absatz 1 zweite Alternative des Mess- und Eichgesetzes ist eine öffentliche Leistung im Sinne des § 59 Absatz 1 Satz 1 des Mess- und Eichgesetzes und entfaltet Außenwirkung, da sie dazu dient, gegebenenfalls behördliche Maßnahmen, wie Verbote oder Anordnungen, nach § 50 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes erlassen zu können. Die Stichprobenprüfung ist auch eine individuell zurechenbare Leistung im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 des Bundesgebührengesetzes. Sie ist in § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes besonders angeordnet. Zudem ist die gesetzeskonforme Kennzeichnung von Fertigpackungen wegen der weitreichenden Auswirkungen auf den Wirtschaftsverkehr von zentraler Bedeutung. Es gilt, die Lauterkeit des Handelsverkehrs zu wahren und den Schutz des Verbrauchers sicherzustellen. Daraus ergibt sich der Anknüpfungspunkt individueller Zurechenbarkeit der Leistung zu dem jeweils von der Stichprobenprüfung Betroffenen. Somit ist für die Stichprobenprüfung gemäß § 59 Absatz 1 und Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes eine Gebühr zu erheben.

Zu Schlüsselzahlen 16.1.4.1 bis 16.1.4.3

Die §§ 34 Absatz 1, 22 a i. V. m. Anlage 4a der Fertigpackungsverordnung sehen zur Überprüfung des Abtropfgewichts bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge Stichprobenprüfungen vor.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Schlüsselzahlen 16.1.1.1 bis 16.1.3.3 verwiesen, da die unter den Schlüsselzahlen 16.1.4.1 bis 16.1.4.3 geregelten Gebührentatbestände ebenfalls die Prüfung von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge betreffen, mit dem Unterschied, dass es sich (hinsichtlich des Abtropfgewichts) um die Prüfung von Teilmengen handelt.

Zu Schlüsselzahlen 16.1.5.1 bis 16.1.5.3

Deglasieren ist eine besondere Verfahrensart zur Bestimmung der Nennfüllmenge bei Fertigpackungen (mit glasierten Produkten) gleicher Nennfüllmenge. Hinsichtlich der Gebührentatbestände zur Marktüberwachung wird daher auf die Ausführungen unter den Schlüsselzahlen 16.1.1.1 bis 16.1.3.3 verwiesen.

Zu Schlüsselzahl 16.2.1.1

§ 34 Absatz 1 Satz 3 der Fertigpackungsverordnung sieht zur Überprüfung der Nennfüllmenge von Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge Stichprobenprüfungen vor.

Es wird im Übrigen auf die Ausführungen zu 16.1.1.1 bis 16.1.3.3 verwiesen. Denn auch bei der Marktüberwachung bezogen auf Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge erfolgt eine Stichprobenprüfung gemäß § 50 Absatz 1 2. Alt. des Mess- und Eichgesetzes.

Da bei der Prüfung von Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmengen der Zeitaufwand variiert, ist für die dadurch entstehenden Kosten eine Zeitgebühr zu erheben ist.

Zu Schlüsselzahlen 16.3.1.1 bis 16.3.1.3

§ 50 Absatz 1 zweite Alternative des Mess- und Eichgesetzes sieht die Kontrolle von Fertigpackungen und anderen Verkaufseinheiten anhand von Stichproben vor. Stichproben sind jedoch bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge unterhalb einer bestimmten Losgröße (siehe § 34 Absatz 1 i. V. m. Anlage 4a bzw. 4b der Fertigpackungsverordnung) nicht sinnvoll. In diesen Fällen verdichtet sich die Stichprobenprüfung zu einer Vollprüfung.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Schlüsselzahlen 16.1.1.1 bis 16.1.3.3 sowie 16.2.1.1 verwiesen. Denn unter den Schlüsselzahlen 16.3.1.1 bis 16.3.1.3 sind Gebührentatbestände zu Sonderfällen bei der Prüfung von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge geregelt: Bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge wird üblicherweise eine Stichprobe zur Überprüfung gezogen (siehe Ausführungen zu Schlüsselzahlen 16.1.1.1 bis 16.1.3.3). § 34 Absatz 1 i. V. m. Anlage 4a Nummer 4 der Fertigpackungsverordnung regelt jedoch eine Losbildung erst ab einer Anzahl von 100 vorhandenen Fertigpackungen, Anlage 4b Nummer 4 der Fertigpackungsverordnung ab 26 vorhandenen Fertigpackungen. Unterhalb dieser Marken erfolgt daher eine Vollprüfung.

Zu Schlüsselzahlen 16.4.1.1 bis 16.4.2.3

Verkaufseinheiten ohne Umhüllung sind andere Verkaufseinheiten gemäß § 42 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes. Die §§ 33 Absatz 1, Absatz 6 Satz 2, 27 i. V. m. Anlage 4b Nummer 10 der Fertigpackungsverordnung regeln für diese die Überprüfung der Nennlänge und Nennfläche qua Stichprobenprüfung. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Schlüsselzahlen 16.1.1.1 bis 16.1.3.3 verwiesen.

Zu Schlüsselzahlen 16.5.1.1 bis 16.5.1.3

Auch Maßbehältnisse gemäß § 2 der Fertigpackungsverordnung sind Fertigpackungen, wenn sie die Voraussetzungen des § 42 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes erfüllen. Daher unterfallen auch diese Maßbehältnisse der Marktaufsicht gemäß § 50 Absatz 1 zweite Alternative des Mess- und Eichgesetzes. Die Stichprobenprüfung mittels Messschablonen bei abgefüllten Maßbehältnissen ist eine öffentliche Leistung im Sinne des § 59 Absatz 1 Satz 1 des Mess- und Eichgesetzes. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Schlüsselzahlen 16.1.1.1 bis 16.1.1.3 verwiesen.

Somit ist für die Stichprobenprüfung gemäß § 59 Absatz 1 und Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes eine Gebühr zu erheben.

Zu Schlüsselzahl 16.5.2.1

Maßbehältnisse sind keine Maßverkörperungen gemäß § 3 Nummer 11 des Mess- und Eichgesetzes und auch keine Messgeräte gemäß § 3 Nummer 24 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 1 der Mess- und Eichverordnung. Dennoch ist es zur Gewährleistung der Messrichtigkeit und Messbeständigkeit notwendig, die Einhaltung der Anforderungen an Maßbehältnisse bei Herstellung bzw. Inverkehrbringen zu überprüfen. Gemäß § 34 Absatz 2 der Fertigpackungsverordnung erfolgt diese Überwachung anhand von Stichproben. Die Stichprobenprüfung gemäß § 34 Absatz 2 der Fertigpackungsverordnung ist eine öffentliche Leistung und entfaltet Außenwirkung, da sie dazu dient, gegebenenfalls behördliche Maßnahmen, wie Verbote oder Anordnungen nach dem jeweiligen Landesrecht erlassen zu können bzw. ein Bußgeld aufgrund fertigpackungsrechtlicher Vorschriften zu erheben. Die Stichprobenprüfung ist auch eine individuell zurechenbare Leistung. Sie ist in § 34 Absatz 2 der Fertigpackungsverordnung besonders angeordnet. Zudem sind die gesetzeskonforme Herstellung und das Inverkehrbringen von Maßbehältnissen wegen der weitreichenden Auswirkungen auf den Wirtschaftsverkehr von zentraler Bedeutung. Es gilt, die Lauterkeit des Handelsverkehrs zu wahren und den Schutz des Verbrauchers sicherzustellen. Daraus ergibt sich der Anknüpfungspunkt individueller Zurechenbarkeit der Leistung zu dem jeweils von der Stichprobenprüfung Betroffenen.

Somit ist für die Stichprobenprüfung gemäß § 59 Absatz 1 und 3 des Mess- und Eichgesetzes eine Gebühr zu erheben.

Zu Schlüsselzahlen 16.6.1.1 bis 16.6.2.3

Die §§ 34 Absatz 1, 24 i. V. m. Anlage 4b der Fertigpackungsverordnung regeln die Stichprobenprüfung bei der Überprüfung der Nennfüllmenge nach Stückzahl gekennzeichneter Fertigpackungen.

Die §§ 34 Absatz 1, 23 i. V. m. Anlage 4b der Fertigpackungsverordnung regeln die Stichprobenprüfung bei der Überprüfung der Nennfüllmenge nach Länge oder Fläche gekennzeichneter Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge.

Die §§ 34 Absatz 1, 25 Absatz 2, 23 Absatz 3 der Fertigpackungsverordnung regeln die Stichprobenprüfung bei der Überprüfung der Nennfüllmenge nach Länge oder Fläche gekennzeichneter Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Schlüsselzahlen 16.1.1.1 bis 16.1.1.3 verwiesen.

Somit ist für die Stichprobenprüfung gemäß § 59 Absatz 1 und Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes eine Gebühr zu erheben.

Zu Schlüsselzahlen 16.7.1.1 bis 16.7.4.1

Die unter den Schlüsselzahlen 16.7.1.1 bis 16.7.4.1 aufgeführten Leistungen, sind bei den Stichprobenprüfungen der vorstehenden Gebührentatbestände gegebenenfalls zu berücksichtigen. Diese Leistungen sind also -sofern einschlägig- notwendige Verfahrensschritte im Rahmen der Stichprobenprüfung. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind diese Verfahrensschritte -wenn sie auch keine eigenen Gebührentatbestände sind- gesondert aufgeführt.

Zu Schlüsselzahl 16.8.1.1

Es wird auf die Ausführungen zu Schlüsselzahl 15.1.1.2 verwiesen.

Zu Schlüsselzahlengruppe 17**Zu Schlüsselzahlen 17.1.1.1 bis 17.1.1.5**

Bei der Anerkennung der Prüfstellen gemäß der §§ 42, 43 und 44 der Mess- und Eichverordnung handelt es sich um einen auf Antrag zu erlassenden Verwaltungsakt. Daher ist die Anerkennung eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 und somit für diese Leistung eine Gebühr gemäß § 59 Absatz 1 und Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes zu erheben.

Die Gebührensätze sind entsprechend den obigen Ausführungen zu B. ermittelt worden.

Zu Schlüsselzahl 17.1.1.6

Bei der unter Schlüsselzahl 17.1.1.6 aufgeführten Leistung handelt es sich um eine im Rahmen der Anerkennung vorzunehmende Prüfung. Es handelt sich dabei also um eine Teilleistung zu den unter 17.1.1.1 bis 17.1.1.5 aufgeführten Leistungen.

Zu Schlüsselzahlen 17.1.2.1 und 17.1.2.2

Bei den unter den Schlüsselzahlen 17.1.2.1 und 17.1.2.2 aufgeführten Leistungen handelt es sich jeweils um den Erlass von Verwaltungsakten im Rahmen eines Antragsverfahrens. Somit handelt es sich bei den aufgeführten Leistungen um individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, so dass für die jeweilige Leistung eine Gebühr gemäß § 59 Absatz 1 und 3 des Mess- und Eichgesetzes zu erheben ist.

Zu Schlüsselzahlen 17.2.1.1 und 17.2.1.2

Eine Prüfstelle kann nach § 42 der Mess- und Eichverordnung nur anerkannt werden, wenn die Leitung oder die stellvertretende Leitung gemäß § 42 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Mess- und Eichverordnung nach § 48 der Mess- und Eichverordnung öffentlich bestellt ist.

Die öffentliche Bestellung ist ein Verwaltungsakt und damit eine öffentliche Leistung mit Außenwirkung. Sie ist auch individuell zurechenbar da die Leistung auf Antrag erfolgt (§ 48 i. V. m. § 46 Absatz 1 der Mess- und Eichverordnung). Somit ist für die öffentliche Bestellung eine Gebühr gemäß § 59 Absatz 1 und 3 des Mess- und Eichgesetzes zu erheben.

Das Vorliegen der Sachkunde des Antragstellers gemäß § 47 der Mess- und Eichverordnung ist Voraussetzung der öffentlichen Bestellung und damit ein wesentlicher Verfahrensschritt im Rahmen der öffentlichen Bestellung.

Die Gebührensätze sind entsprechend den obigen Ausführungen zu B. ermittelt worden.

Zu Schlüsselzahlengruppe 18

Zu Schlüsselzahl 18.1.1.1

Das Ausstellen eines Eichscheines gemäß § 37 Absatz 3 Satz 1 der Mess- und Eichverordnung erfolgt auf Verlangen des Antragstellers und ist in Anlehnung an § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesgebührengesetzes eine sonstige Handlung, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht wird. Auch wenn der Eichschein in Bezug auf den Eichakt rein deklaratorischer Art ist, so kommt ihm insofern Außenwirkung zu, als er nicht der rein internen Informationsgewinnung innerhalb einer Behörde oder statistischen Zwecken dient, sondern vielmehr dazu bestimmt ist, im Rechtsverkehr verwendet zu werden. Auch ist das Ausstellen des Eichscheins eine individuell zurechenbare Leistung im Sinne des § 59 Absatz 1 Satz 1 des Mess- und Eichgesetzes. Somit ist eine Gebühr für das Ausstellen des Eichscheins gemäß § 59 Absatz 1 und 3 des Mess- und Eichgesetzes zu erheben.

Die Gebührensätze sind entsprechend obigen Ausführungen zu B. ermittelt worden.

Zu Schlüsselzahlen 18.2.1.1 und 18.2.1.2

Das Ausstellen eines Eichscheins gemäß § 37 Absatz 3 Satz 1 der Mess- und Eichverordnung mit Angaben, die für eine benötigte Anerkennung als metrologischer Rückführungsnachweis nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sind, ist eine besondere Ausführung der unter Schlüsselzahl 18.2.1.1 aufgeführten Leistung.

Ein Eichschein mit den Angaben nach § 37 Absatz 3 Satz 3 der Mess- und Eichverordnung wird nur benötigt, sofern der Antragsteller dieses wünscht, und er den Eichschein als Rückführungsnachweis, z. B. im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens, benötigt. Dann müssen die Messunsicherheiten entsprechend den Vorgaben der DIN EN ISO/IEC 17025 berechnet und angegeben werden. Dieses erhöht den Zeitaufwand und damit die Kosten erheblich gegenüber der Ausstellung eines Eichscheins gemäß § 37 Absatz 3 Satz 2 der Mess- und Eichverordnung.

Da im Durchschnitt fünf Messwerte pro Rückführungsschein berechnet werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten in die Kalkulation der unter Schlüsselzahl 18.2.1.1 aufgeführten Festgebühr eingegangen und eine gesonderte Berechnung der Messwerte erfolgt erst ab dem sechsten (siehe Schlüsselzahl 18.2.1.2).

Durch das Ausstellen eines Eichscheins mit den Angaben nach § 37 Absatz 3 Satz 3 der Mess- und Eichverordnung sollen Doppelbelastungen der Wirtschaftsbeteiligten, die sowohl den Regelungen des gesetzlichen Messwesens als auch der Akkreditierung unterliegen, vermieden werden.

Die Gebührensätze sind entsprechend obigen Ausführungen ermittelt worden.

Zu Schlüsselzahlengruppe 19

Den Stundensätzen liegen die in der Gesamtheit der Länder mit der jeweiligen Leistung verbundenen Personal-, Sach- und Gemeinkosten zugrunde.

Den Stundensätzen nach 19.1.1.1 bis 19.1.1.3 liegen die gesamten Kosten für die Durchführung aller durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einer Laufbahngruppe durchgeführten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen zugrunde. Zur Ermittlung der Stundensätze wurden die Gesamtkosten für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einer Laufbahngruppe bestehend aus Personal-, Sach- und Gemeinkosten durch die Anzahl der von ihnen für die Durchführung aller individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen aufgewendeten Stundenanzahl dividiert.

Die Stundensätze für Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen der Laufbahngruppen mit der Zugangsvoraussetzung Bachelor und Meister/Techniker werden zu dem unter Schlüsselzahl 19.1.1.2 aufgeführten Stundensatz zusammengefasst, weil sich die Prüftätigkeit dieser beiden Gruppen überschneidet. Überwiegend werden aber Leistungen nach Arbeitsaufwand von Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen mit der Zugangsvoraussetzung zur Laufbahngruppe „Bachelor“ erbracht. Deshalb ist bei der Berechnung des gemeinsamen Stundensatzes zu 85 Prozent dieser Stundensatz eingeflossen.

Die unter den Schlüsselzahlen 19.1.2.1 bis 19.1.2.3 aufgeführten Stundensätze gelten für außerhalb der Räumlichkeiten der für die Erbringung der jeweiligen individuell zurechenbare öffentliche Leistung zuständigen Stelle. Sie enthalten anteilig die Kosten für die (innerhalb eines Eichbezirks) anfallende durchschnittliche Reisezeit von 1 Stunde. In der Vergangenheit wurde für Tätigkeiten außerhalb der Räumlichkeiten der zuständigen Stelle Reisezeit separat berechnet. Dies benachteiligte Messgerätebesitzer, die ihren Standort weit von den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle entfernt hatten. Durch ungünstige Standorte z. B. auf einer Nordseeinsel konnte die Gebühr ein Mehrfaches der Gebühr vergleichbarer Messgerätebesitzer in der Nähe der jeweils zuständigen Stelle betragen. Dies widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung.

Der durchschnittliche Reisezeitanteil am Gesamtaufwand beträgt bei Leistungen, für die eine Festgebühr erhoben wird 20 Prozent. Vermutlich ist dieser Reisezeitanteil für Tätigkeiten, die nach Arbeitsaufwand abgerechnet werden, zwar etwas höher. Da es hierzu jedoch keine Daten gibt, wird dieser durchschnittliche Fahrzeitanteil auch bei der Ermittlung des Stundensatzes für außerhalb der Räumlichkeiten der zuständigen Stelle zu erbringende individuell zurechenbare öffentliche Leistungen als Kalkulationsbasis angesetzt. Unter weiterer Berücksichtigung der regelmäßig anfallenden Reisekosten (Fahrtkosten, Übernachtung, Tagegeld) ergibt sich ein um insgesamt 25 Prozent höherer Kostenanteil bei den für die Durchführung von individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen außerhalb der Räumlichkeiten als innerhalb der Räumlichkeiten der jeweils zuständigen Stelle anzusetzenden Stundensätzen.

Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:
Kostenverordnung zum Eich- und Messwesen (NKR-Nr.: 3064)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat das oben genannte Regelungsvorhaben geprüft.

I. Zusammenfassung

	Erfüllungsaufwand	Weitere Kosten
Wirtschaft	-	Mehrkosten von jährlich 22 Mio. Euro
Verwaltung	-	Mehreinnahmen von jährlich 22 Mio. Euro für die Haushalte der Länder
Bürger	-	-
Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.		

II. Im Einzelnen

Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand und die Weiteren Kosten dargestellt.

Mit dem Regelungsvorhaben werden die Gebührensätze für die Eichung von Messgeräten und sonstigen Tätigkeiten der Eichbehörden um durchschnittlich 30 Prozent angehoben. Das Ressort schätzt den Einnahmezuwachs für die Haushalte der Länder auf 22 Mio. Euro pro Jahr bei 1,1 Mio. Amtshandlungen. Demgegenüber stehen entsprechende Mehrkosten auf Seiten der Wirtschaft.

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Schleyer
Berichterstatter